Der vereinsrechtliche Sonderrechtsbegriff und seine Bedeutung im Aktienrecht

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
bei der
Juristischen Fakultät
der
Freien Universität Berlin

Vorgelegt von
Manfred Jungs
Rechtsanwalt in Berlin
1968

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552710_0052

Der vereinsrechtliche Sonderrechtsbegriff und seine Bedeutung im Aktienrecht

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
bei der
Juristischen Fakultät
der
Freien Universität Berlin

Vorgelegt von
Manfred Jungs
Rechtsanwalt in Berlin
1968

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Erstgutachter: Professor Dr. iur. Ernst E. Hirsch
Zweitgutachter: Professor Dr. iur. Karl Sieg

Tag der mündlichen Prüfung: 10. Dezember 1968

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A	Einleitung	1
B	Die Sonderrechte des § 35 BGB	3
	I Der Begriff der Sonderrechte in § 35 BGB	3
	II Der Begriff der Sonderrechte in Rechtslehre und Rechtsprechung	4
	III Der Begriff der Sonderrechte als Ergebnis von Interessenforschung und -wertung anhand der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	17
	1) Der Interessenkonflikt	19
	a) Die Einzelinteressen der Mitglieder	21
	b) Das Eigeninteresse des Verbandes	22
	2) Das Mehrheitsprinzip als Konfliktsentscheidung	25
	3) Die Korrekturbedürftigkeit des Mehrheitsprinzips	27
	a) Korrektur durch qualifizierte Mehrheiten	28
	b) Korrektur durch das Sonderrecht	28
	4) Allgemeine Grenzen für den Begriff der Sonderrechte	29
	a) Der Zustimmungsvorbehalt als Teil der gesetzlichen Wertvorstellungen	29
	b) Folgerungen aus dem Zustimmungsvorbehalt für den Kreis der Sonderrechte	36
	c) Zusammenfassung	42
	5) Möglichkeiten einer näheren Abgrenzung	43
	a) Einzelrechte, Gruppenrechte	43
	b) „Notwendige" Sonderrechte	46
	c) Sonderrechtsunfähige Rechte	46

Seite

6) Die Schaffung von Sonderrechten 48

a) Die Befugnis hierzu 48

aa) Gesetz 48

bb) Satzung (Mitgliederversammlung, Vorstand) 49

b) Die Form der Begründung von Sonderrechten 50

7) Zusammenfassung 51

C Die Sonderrechte von Aktionären 52

I Anwendbarkeit von § 35 BGB auf Aktiengesellschaften 52

1) Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Anwendung 53

2) Die Rechtsnatur der Aktiengesellschaft 53

a) Gesellschaft 54

b) Verein 55

c) Körperschaft 60

3) Anwendbarkeit aufgrund gleicher Interessengestaltung – Besonderheiten der Aktionärsonderrechte 61

II Die Bedeutung der Sonderrechte im Aktienrecht 66

D Anhang: Die Sonderrechte und wohlerworbenen Rechte im schweizerischen Recht 69

Schrifttumsverzeichnis

Aktiengesetz,	Großkommentar, Zweite, neubearbeitete Auflage, Berlin ab 1957
Alexander, Edmund	Die Sonderrechte des Aktionärs, Berlin 1892
Bachmann, Gottfried	Die Sonderrechte des Aktionärs, Zürich 1902
Baumbach–Hueck,	Aktiengesetz, Kurzkommentar, 12. Auflage, München und Berlin 1965
Bekker, Ernst Immanuel	System des heutigen Pandektenrechts, Erster Band, Weimar 1886
Beseler, Georg	System des gemeinen deutschen Privatrechts, 4. Auflage, Erste Abtheilung Allgemeiner Theil, Das allgemeine bürgerliche Recht (§§ 1 – 148), Berlin 1885
Bodenheimer, Edgar	Das Gleichheitsprinzip im Aktienrecht, Mannheim, Berlin, Leipzig 1933
Böcking, Eduard	Institutionen, Ein Lehrbuch des römischen Privatrechts aus dem Standpuncte unseres heutigen Rechtssystems, Erster Band, Bonn 1843
Breisig, Johannes	Die Rechte des Aktionärs in bezug auf die Generalversammlung, Diss. Breslau 1906
Brodmann, Erich	Aktienrecht, Kommentar, Berlin und Leipzig 1928 (Gewerbe- und Industrie-Kommentar Band IV)
Bürgi, F. Wolfhart	Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Zürcher Kommentar), V. Band, 5. Teil, Zürich 1960
Cohn, Ernst	Der Grundsatz der gleichen Behandlung aller Mitglieder im Verbandsrecht, AcP 132 (1930) 129
Curti, Eugen	Die Mitgliedschaftsrechte der Vereinsmitglieder nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Aarau 1952
Däumling, Christoph	Minderheitsrechte in der Aktiengesellschaft, Diss. Erlangen 1901

Delaporte, Werner	Die Sonderrechte der Aktionäre, Diss. Heidelberg 1928
Egger, August	Schranken der Majoritätsherrschaft im Aktienrecht, ZSR 1926 (n.F. 45), 1 ff.
ders.,	Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Zürcher Kommentar), 2. Auflage, I. Band, Zürich 1930
Eichhorn, Karl Friedrich	Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts, 4. Auflage, Göttingen 1836
Enneccerus–Nipperdey,	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Erster Halbband, Fünfzehnte, neubearbeitete Auflage, Tübingen 1959
Entwurf, E I	eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, ausgearbeitet von der in Folge des Beschlusses des Bundesrathes vom 22. Juni 1874 eingesetzten Kommission, Erste Lesung, Berlin 1887
Entwurf, E II	eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Zweite Lesung, Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission, I. bis III. Buch, Auf amtliche Veranlassung herausgegeben, Berlin 1894
Fügart, Carl	Das Recht des Aktionärs auf Auskunft, Diss. Berlin 1927
Gadow	Die Sonderrechte der Körperschaftsmitglieder, Gruchot 66 (1923) 514
ders.,	Das Recht der Körperschaftsmitglieder auf gleichmäßige Behandlung, LZ 1932, 921
Gierke, Otto v.	Das deutsche Genossenschaftsrecht, Dritter Band, Die Staats- und Korporationslehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland, 1881
ders.,	Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsp chung, Berlin 1887

Gierke, Otto v.	Deutsches Privatrecht, Erster Band, Unveränderter Neudruck der ersten Auflage (Leipzig 1895) 1936
ders.,	Besprechung reichsgerichtlicher Entscheidungen, IherJ 35 (N.F. XXIII, 1896) 137
ders.,	Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Rechte, Berlin 1902
Godin—Wilhelmi,	Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Zweite Auflage, Berlin 1950 (Dritte Auflage, Berlin 1967, herausgegeben von Hans und Sylvester Wilhelmi)
Grüters, Hugo	Der Ausschluß aus rechtsfähigen Idealvereinen und der Schutz der Mitgliedschaft nach geltendem bürgerlichen Recht, Diss. Bonn 1913
Haasemann, Friedrich Wilhelm	Das Recht des einzelnen Aktionärs, Diss. Leipzig 1909
Hafter, Ernst	Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Berner Kommentar), 2. Auflage, Band I, Bern 1919
Hayum, Heinz	Die Grenzen der Mehrheitsherrschaft in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, Diss. Tübingen 1927
Heck, Philipp	Gesellschaftsbeschlüsse und Willensmängel bei der Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in: Festschrift Otto Gierke zum siebzigsten Geburtstag, Weimar 1911
ders.,	Das Problem der Rechtsgewinnung, 2. Auflage, Tübingen 1932
ders.,	Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, Tübingen 1932
Hergenhahn, Th.	Berufung und Tätigkeit der Generalversammlung der Aktiengesellschaften nach dem Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, Berlin 1888

Hirsch, Ernst E.	Besprechung zu Westermann, Grundbegriffe des BGB, JR 62, 159
ders.,	Leitfaden für das Studium des Handels- und Gesellschaftsrechts, 4. Aufl., Berlin und Frankfurt / M. 1966
Hirsch, Martin	Die Gleichberechtigung der Aktionäre bei Abänderung des Gewinnanteilsrechts, Diss. Greifswald 1914
Horrwitz, Hugo	Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berlin 1913
Hueck, Alfred	Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften, Mannheim 1924
Hueck, Götz	Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung im Privatrecht, München und Berlin 1958
Kipp, Theodor	Besprechung zu RGZ 33 Nr. 38, IherJ 35 (1896) 319
Knoke,	Körperschaftsrecht, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Fritz Stier-Somlo und Alexander Elster
Laband, Paul	Der Begriff der Sonderrechte nach Deutschem Reichsrecht, Hirth 1874, 1487
Langenn und Kori,	Erörterungen praktischer Rechtsfragen aus dem gemeinen und Sächsischen Civilrechte und Civilprocesse, mit Beziehung auf die darüber vom Königl. Sächs. Appellations–Gericht ertheilten Entscheidungen, Zweiter Theil, Dresden und Leipzig 1830
Lehmann, Heinrich	Gesellschaftsrecht, 2. neubearbeitete Auflage, Berlin und Frankfurt a.M. 1959
Lehmann, Karl	Einzelrecht und Mehrheitswille in der Aktiengesellschaft, ArchBürgRecht 9, (1894) 297
ders.,	Das Recht der Aktiengesellschaften, Zweiter Band, Berlin 1904

Löwenfeld, Hermann	Das Recht der Aktien–Gesellschaften, 1879
Magnus, Walter	Die Dividende bei der Aktien–Gesellschaft, Diss. Jena 1903
Markowitsch, Lazar	Das Problem der Sonderrechte der Körperschaftsmitglieder, Diss. Berlin 1910
Marx, Franz	Die Bedeutung der Interessenkollision für das Aktienstimmrecht und die Rechtsgültigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen, Diss. Heidelberg 1927
Maurenbrecher, Romeo	Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts, Erste Abtheilung, 1832
Mestmäcker, Ernst–Joachim	Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre, Karlsruhe 1958
Meyerowitz, Ernst	Das Recht der Aktionäre auf gleichmäßige Behandlung, Diss. Leipzig 1932
Mittermaier,	Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-; Wechsel- und Seerechts, 1. Band, 7. Auflage, Regensburg 1847
Motive	zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Amtliche Ausgabe, Band I, Allgemeiner Theil, 1888
Mühlenbruch, C.F.	Lehrbuch des Pandekten-Rechts, Nach der Doctrina Pandectarum deutsch bearbeitet von ––, Dritte Auflage, Erster Theil, Halle 1839
Müller–Erzbach, Rudolf	Deutsches Handelsrecht, 2. und 3. Auflage, Tübingen 1928
Mugdan, B.	Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, I. Band, Einführungsgesetz und Allgemeiner Theil, Berlin 1899
Nord, Walther	Die Rechte des Aktionärs und die Folgen ihrer Verletzung, Berlin 1925
Pauly, Martin	Die Sonderrechte der Aktionäre, Diss. Jena 1907

Pfeifer, K.	Die Lehre von den juristischen Personen nach gemeinem und würtembergischem Rechte, Tübingen 1847
Planck,	Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Vierte, völlig neubearbeitete Auflage, I. Band, Allgemeiner Teil, Berlin 1913
Protokolle	der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Band I, Allgemeiner Theil, 1897
Raiser, Ludwig	Der Gleichheitsgrundsatz im Privatrecht, ZHR 111 (1948) 75
Regelsberger,	Entziehbare und unentziehbare Rechte der Mitglieder einer Corporation, in: Seufferts Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern, 60. Jahrg. (1895) 1
Regierungsentwurf	eines Aktiengesetzes und eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz mit Begründung, vom 13. Juni 1960 (Bundestags—Drucksache 1915)
Renaud, Achilles	Das Recht der Aktiengesellschaften, 1. Auflage 1863 (2. Auflage 1875)
ders.,	Zur Lehre von der Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit errichteten Actiengesellschaft und den Wirkungen eines rechtswidrig gefaßten Verlängerungsbeschlusses, ZHR 13 (1869) 141
RGRK,	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, Kommentar, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, I. Band, 1. Teil, Allgemeiner Teil §§ 1 — 240, 11. Auflage, Berlin 1959
Riedel,	Die Gestaltung der juristischen Personen des Bürgerlichen Gesetzbuches, in Sonderheit der Vereine und Stiftungen, Berlin 1897

Ritter, Carl und Justus	Aktiengesetz mit Einführungsgesetz und Einführungsverordnungen für Österreich und die sudetendeutschen Gebiete, Zweite vollständig neubearbeitete Auflage, Berlin und München 1939
Rümelin, Max	Rudolf von Ihering, Tübingen 1922
ders.,	Rechtspolitik und Doktrin in der bürgerlichen Rechtspflege, Tübingen 1926
ders.,	Erlebte Wandlungen in Wissenschaft und Lehre, Tübingen 1930
Runde, Justus Friedrich	Rechtsgutachten zu Bestimmung des Grundsatzes, nach welchem bey Gemeinheits-Auseinandersetzungen die Theilnehmungsrechte auszumitteln sind, (Abgefasst Nahmens des Göttingischen Spruch–Collegii im Jahre 1797), in: Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände, Erster Band, Göttingen 1799
Savigny, Friedrich Carl v.	System des heutigen Römischen Rechts Zweyter Band, Berlin 1840
Schlegelberger–Quassowski,	Aktiengesetz vom 30. Januar 1937, Kommentar, 3. Auflage, Berlin 1939
Schluep, Walter René	Die wohlerworbenen Rechte des Aktionärs und ihr Schutz nach schweizerischem Recht, Zürich und St. Gallen 1955
Schmidt – Meyer-Landrut,	s. unter Aktiengesetz, Großkommentar
Schucany, Emil	Kommentar zum Schweizerischen Aktienrecht, 2. Auflage, Zürich 1960
Schultze, Alfred	Organschaftsrechte als Sonderrechte, IherJ 75 (1925) 455
Schumann, Hans	Handelsrecht, Band I, Handelsstand – Handelsgesellschaften, Wiesbaden 1953
Siegwart, Alfred	Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Zürcher Kommentar), V. Band, 5. Teil, Zürich 1945

Simon, Hermann Veit	Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Aktienrecht, ZHR 49 (n.F. 34) 1
Sintenis, Carl Friedrich Ferdinand	Das practische gemeine Civilrecht, Band I, Leipzig 1844
Sohm, Rudolf	Besprechung zu Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, in: Centralblatt für Rechtswissenschaft, Siebenter Band, Stuttgart 1887/88
Sontag, Ernst	Die Aktiengesellschaft im Kampfe zwischen Macht und Recht, Berlin 1918
Staub–Pinner,	Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Zweiter Band, 14. Auflage, 1932/33
Staudinger,	v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 11. neubearbeitete Auflage, I. Band, Allgemeiner Teil, Berlin 1957
Steiger, Fritz v.	Grundriß des Schweizerischen Genossenschaftsrechts, 2. Auflage, Zürich 1963
ders.,	Das Recht der Aktiengesellschaft in der Schwei 3. Auflage, Zürich 1966
Stern, Walther	Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung d Gesellschafter und der Ausschluß des Aktionär-bezugsrechts, Diss. Göttingen 1924
Stobbe, Otto	Handbuch des Deutschen Privatrechts, 3. Aufla 1. Band, 1893
Stoll, Heinrich	Begriff und Konstruktion in der Lehre der Inte essenjurisprudenz, in: Festgabe für Philipp Hec Max Rümelin und Arthur Benno Schmidt, Tübi gen 1931
Teichmann–Koehler,	Aktiengesetz, Kommentar, Dritte neubearbeite Auflage, Heidelberg 1950
Thibaut, Anton Friedrich Justus	Civilistische Abhandlungen (Achtzehnte Abhan lung, 381–403), Heidelberg 1814

Thöl, Heinrich	Das Handelsrecht, 6. Auflage, 1. Band, 1879
Tuor, Peter	Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Eine systematische Darstellung mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, 7. Auflage, Zürich 1965
Wohlwill, Rudolf	Der Schutz des Aktionärs gegen Beeinträchtigungen des Gewinnanteilsrechts, Diss. Jena 1908
Würdinger, Hans	Gesellschaften, 2. Teil, Recht der Kapitalgesellschaften, Hamburg 1943
ders.,	Aktienrecht, Karlsruhe 1959

A. Einleitung

Seit dem 1. Januar 1966 gilt in der Bundesrepublik Deutschland das neue Aktiengesetz vom 6. September 1965. Weniger als dreißig Jahre nach Inkrafttreten des Aktiengesetzes von 1937 gehörte es zu den zentralen Anliegen der Verfasser des neuen Aktienrechts, die „rechtliche Stellung des Aktionärs neu zu bedenken“[1].

Die rechtliche Stellung des Aktionärs als Gesamtheit seiner Rechte (und Pflichten) innerhalb der Aktiengesellschaft wird wesentlich dadurch bestimmt, wie diese Rechte gegen Entzug oder Beeinträchtigung geschützt sind. Die für den Berechtigten optimale Sicherung seiner Rechte liegt aber vor, wenn er selbst entscheiden kann, ob diese unbeeinträchtigt fortbestehen sollen oder nicht. Einen solchen Schutz erkennt § 35 BGB den Sonderrechten der Vereinsmitglieder zu. Dagegen fehlt dem neuen Aktiengesetz eine entsprechende Vorschrift ebenso wie seinem Vorgänger und den aktienrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs vor 1937.

Unter diesen Umständen kann die Frage auftreten, welche Aufgabe bei der Verwirklichung des genannten gesetzgeberischen Anliegens dem Institut der Sonderrechte zukommen konnte und ob etwa in der erneuten Nichterwähnung solcher Rechte die schon früher vertretene Auffassung[2] bestätigt werden sollte, Sonderrechte hätten im Aktienrecht überhaupt keinen Platz.

Die Antworten hierauf können weder dem Gesetz, noch den hierzu vorliegenden Materialien unmittelbar entnommen werden. Das Fehlen jeglicher Bestimmungen über Sonderrechte der Aktionäre spricht dabei allerdings mehr für als gegen die grundsätzliche Anerkennung solcher Rechte, denn obwohl es auch bislang keine aktienrechtlichen Vorschriften hierüber gab, war doch fast einhellig anerkannt, daß auch der Aktionär Sonderrechte haben könne und daß diese dann in gleicher Weise geschützt seien wie solche von Ver-

---

1) Vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf eines Aktiengesetzes, S. 92 f.

2) Vgl. Hayum, Die Grenzen der Mehrheitsherrschaft, S. 41 f.; Bodenheimer, Das Gleichheitsprinzip im Aktienrecht, S. 30 ff.

einsmitgliedern[1].

Wenn die Beantwortung der Frage nach Sonderrechten der Aktionäre und nach ihrer möglichen Bedeutung im Rahmen der Reform des Aktienrechts unter diesen Umständen eine eingehendere Erörterung des Instituts der Sonderrechte erfordert, so wird der Umfang dieses Vorhabens von dem Versuch bestimmt, der Bearbeitung eines Problems, das bereits zum „Stein der Weisen"[2] erklärt wurde, den aufzufinden es einer „zauberkräftigen Formel"[3] bedürfe, die von der sogenannten Interessenjurisprudenz entwickelten Gedanken zugängig zu machen.

---

1) Vgl. Ritter, Aktiengesetz, Vorbem. 2 vor § 1 AktG und Anm. 2 zu § 102 AktG; Schlegelberger-Quassowski, Aktiengesetz, Randnr. 4 zu § 102 AktG; Würdinger, Gesellschaften, 2. Teil, § 3, III; ders., Aktienrecht, S. 7 (vgl. dort aber auch S. 43); Teichmann-Koehler, Aktiengesetz, Anm. 2 c zu § 1 AktG, 2 a zu § 8 AktG, 3 zu § 11 AktG; Godin-Wilhelmi, 2. Aufl., Anm. 2 zu § 103 AktG; Schmidt-Meyer-Landrut, in Aktiengesetz, Großkommentar, Anm. 3, 9 zu § 1 AktG; Heinrich Lehmann, Gesellschaftsrecht, S. 264; Baumbach-Hueck, Aktiengesetz, Anm. 1 zu § 1 AktG.

2) Vgl. Horrwitz, Das Recht der Generalversammlungen, S. 34.

3) Vgl. Gierke, Besprechung reichsgerichtlicher Entscheidungen, IherJ 35, 190.

B. Die Sonderrechte des § 35 BGB

Wo in Literatur und Rechtsprechung die Existenz von Aktionärsonderrechten anerkannt ist[1], wird das heute überwiegend mit dem Hinweis auf § 35 BGB begründet. Die Vorschrift gilt als unmittelbar oder entsprechend auch auf Aktiengesellschaften anwendbar. Vielfach wird diese Ansicht damit begründet, daß es sich bei der Aktiengesellschaft um eine Sonderform des Vereins handle, für die die Bestimmungen der §§ 21 ff. BGB subsidiär gelten müßten[2]. Obwohl dem nicht gefolgt werden kann[3], soll auch hier zunächst der Sonderrechtsbegriff in § 35 BGB erörtert und danach dessen mögliche Bedeutung für die Aktiengesellschaft geprüft werden. Die Rechtfertigung hierfür wird jedoch vorerst lediglich darin gesehen, daß § 35 BGB die einzige Bestimmung des derzeitigen positiven Rechts ist, in der die Sonderrechte erwähnt werden.

I Der Begriff der Sonderrechte in § 35 BGB

Hierbei zeigt sich zunächst, daß das Bürgerliche Gesetzbuch den Begriff der Sonderrechte nicht definiert, sondern nur deren Wirkung wiedergibt. Der gelegentlich unternommene Versuch, im Wege eines reinen Umkehrschlusses oder aus anderen Gründen die Rechtsfolge des Zustimmungsvorbehalts dem Begriff der Sonderrechte gleichzusetzen, ist logisch bedenklich und führt zudem nicht weiter[4]. Das würde voraussetzen, daß alle Fälle der Zustimmungsbedürftigkeit von Beschlüssen unter den Begriff der Sonderrechte fallen, was dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu entnehmen ist. Außerdem wäre mit der Feststellung, Sonderrechte seien die nur mit Zustimmung des Berechtigten entziehbaren Rechte von Mitgliedern, die Frage nicht gelöst, sondern nur anders formuliert. Schließlich müßte ein solches

---

1) Vgl. die Nachweise oben, S. 2, Anm. 1.

2) Vgl. Ritter, a.a.O., Vorbem. 2 vor § 1 AktG; einschränkend Teichmann-Koehler, a.a.O., Anm. 2 c zu § 1 AktG; ebenso Schmidt-Meyer-Landrut, a.a.O.: „kein Verein i.S. der §§ 21 ff. BGB"; Heinrich Lehmann, a.a.O., S. 205; Baumbach-Hueck, a.a.O., Übers. 1 vor § 1 AktG und Anm. 1 zu § 1 AktG.

3) Vgl. Ernst E. Hirsch, Besprechung zu Westermann, Grundbegriffe des BGB, JR 62, 159, sowie unten, S. 54 ff.

4) Vgl. Gadow, Die Sonderrechte der Körperschaftsmitglieder, Gruchot 66, 516.

Verfahren gegenüber den Vorstellungen der Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet werden, die zwar die Existenz von Sonderrechten anerkennen und klarstellen wollten, daß solche dem Mehrheitsbeschluß in bestimmter Weise entzogen seien, die aber im Theorienstreit um den Begriff der Sonderrechte nicht Stellung nehmen wollten[1].

Der Bestimmung des § 35 BGB liegt somit zunächst, d.h. soweit sich nicht aus anderen Überlegungen oder Regelungen des Gesetzes Hinweise auf bestimmte Voraussetzungen ergeben, jener Begriff der Sonderrechte zugrunde, wie er bei Inkrafttreten des Gesetzes oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt entwickelt und anerkannt ist.

II. Der Begriff der Sonderrechte in Rechtslehre und Rechtsprechung

Ausgangspunkt für das Problem der Sonderrechte war das Prinzip der Mehrheitsentscheidung im körperschaftlich organisierten Personenverband. Die Angelegenheiten des Verbandes werden, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind, von der Versammlung der Mitglieder wahrgenommen. Da jedoch eine reibungslose Verwaltung kaum möglich wäre, wenn zu jedem Beschluß in Verbandsangelegenheiten Übereinstimmung aller Mitglieder gefordert würde, ist im Regelfall der Mehrheitswille maßgebend[2].

---

1) Vgl. Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, 1. Band, S. 109; Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs, 1. Band, S.529 f.

2) Vgl. Thibaut, Civilistische Abhandlungen S. 388 ff.; Langenn und Kori, Erörterungen praktischer Rechtsfragen, 2. Teil, S.2; Maurenbrecher, Lehrbuch des heutigen gemeinen Rechts, 1. Abt., S. 174; Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, S. 90 f.; Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandekten-Rechts, 3. Aufl., 1. Teil, S. 379 f.; Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, 2.Band, S. 330 f.; Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 7.Aufl, 1. Band, S. 363 ff.; Löwenfeld, Das Recht der Aktien-Gesellschaften, S. 369; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3. Band, S. 218 ff.; Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, 4. Aufl.,1. Abt., S. 267 f. Weder das Verlangen nach Einstimmigkeit mangels abweichender Satzungsbestimmung (vgl. Runde, Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände, 1.Band, S. 26; Böcking, Institutionen, 1.Band, S. 298; Sintenis, Das practische gemeine Civilrecht, 1.Band, S. 117 ff.; Pfeifer, Die Lehre von den juristischen Personen, S. 92 f.) noch die von den erwähnten, vor allem von Thibaut, Langenn und Kori sowie

Diese Regelung scheint unbedenklich, solange man darauf abstellen konnte, daß der Verband seinen Mitgliedern rechtlich selbständig und in diesem Sinne vollkommen unverbunden gegenübersteht. Dann erschienen die einzelnen Mitglieder als bloße Sachwalter fremder Angelegenheiten, von denen der eine der fremden Sache nicht näher steht, als der andere oder jeder beliebige Dritte[1]. Dieses Prinzip vollkommener Trennung entsprach der universitas des römischen Rechts[2] und wirkte auch in der neuzeitlichen Korporationslehre fort[3]. Es erfaßt jedoch nur die eine, formale Seite der körperschaftlichen Rechtsverhältnisse. Dieser steht gegenüber, daß das einzelne Mitglied – hier mehr, dort weniger ausgeprägt[4] – durch die Mitgliedschaft Förderung oder Verwirklichung bestimmter eigener Interessen oder Erwartungen sucht und hierbei bestimmte Vorstellungen hat, mit welchem Maß an Aufwendungen welches Maß an Verwirklichung dieser Interessen erreicht werden soll, damit ein Beitritt zum Verbande und ein Verbleiben in demselben sinnvoll erschei-

---

Fortsetzung der Fußn. 2) von S. 4:

Löwenfeld a.a.O. hervorgehobenen, pragmatischen Überlegungen abweichenden Begründungen des Mehrheitsprinzips (vgl. u.a. Gierke, a.a.O., S. 322 ff., 475) konnten sich halten. Die anfängliche Unsicherheit, ob die Mehrheit eines bestimmten Teils der Mitglieder zu verlangen sei (vgl. etwa Langenn und Kori, a.a.O., S. 8 f.) ist hier ohne Bedeutung.

1) Deshalb ist es zu weitgehend, im Sonderrecht das „logische Correlat" des Mehrheitsprinzips allgemein zu sehen (vgl. Laband, Der Begriff der Sonderrechte nach Deutschem Reichsrecht, Hirth's Annalen 1874, Sp. 1500). Wo nur fremde Angelegenheiten durch Mehrheitsbeschluß geregelt werden, wie etwa bei den Spruchkörpern der Kollegialgerichte, ist kein Platz für Sonderrechte.

2) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht, S. 100 f.

3) In krasser Form bei Thibaut, a.a.O., S. 396, der dem Mitglied schlechthin jedes berechtigte eigene Interesse abspricht, und dann wieder bei Laband, a.a.O., Sp. 1501, wenn dieser die Rechte der Mitglieder als bloße Reflexe ansehen will, die – nur gezwungenermaßen – dem einzelnen Mitglied ausschließlich im Interesse der Korporation gewährt werden und deshalb grundsätzlich frei entziehbar sind.

4) Vgl. Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, S. 306 f.

nen. Da unter diesen Umständen aber die Mehrheit mit der Entscheidung von Verbandsangelegenheiten zugleich ihre Vorstellungen von der Verwirklichung eigener Interessen gegenüber den in der Minderheit befindlichen Mitgliedern durchsetzen kann, muß es Grenzen dieser Mehrheitsgewalt geben. Die Suche nach diesen Grenzen wurde zum Problem der iura singulorum oder, in der später gebräuchlichen Formulierung, der Sonderrechte der Mitglieder.

Ursprünglich schien allerdings die Anerkennung solcher Grenzen mit den vorstehenden Erwägungen nichts gemein zu haben. Die unter dem Begriff der iura singulorum zunächst gemeinte Beschränkung war keine solche der Mehrheitsgewalt, sondern eine Grenze der durch die Zwecke des Verbandes beschränkten Korporationsautonomie überhaupt, wenn anerkannt wurde, daß Rechte der Mitglieder, die diesen ohne jeden Zusammenhang mit dem korporativen Zusammenschluß zustehen, durch Mehrheitsbeschlüsse nicht beeinträchtigt werden können.[1]. Das Prinzip strikter Trennung zwischen Verband und Mitgliedern war damit unangetastet geblieben.

Das läßt sich in dieser Deutlichkeit nicht mehr sagen bei der Anerkennung der sogenannten iura quaesita, der (nunmehr im Verbande) von den Mitgliedern „wohlerworbenen" Rechte[2]. Zwar waren, als diese in den (erweiterten) Begriff der iura singulorum einbezogen wurden, hiermit zunächst nur echte subjektive Rechte gemeint, wie sie auch jeder Dritte haben könnte[3]. Doch ließ sich aus der Fiktion beziehungsloser Trennung schon nicht mehr erklären, warum zumindest einzelne von derartigen Rechten den Fortbestand der Mitgliedschaft voraussetzten[4].

Mit dem Dogma strikter Trennung gänzlich unvereinbar war es dann schließlich, daß als dritte Gruppe ein Anspruch der einzelnen Mitglieder

---

1) Vgl. Laband, a.a.O., Sp. 1492 f.; Gierke, Genossenschaftsrecht, S. 222, 472; Bachmann, Die Sonderrechte des Aktionärs, S. 13 f.

2) Vgl. Gierke, a.a.O., S. 473; Laband, a.a.O., Sp. 1495 f.

3) Vgl. Thibaut, a.a.O., S. 392.

4) So etwa die Pfründen- und Kirchstuhlrechte des Kirchenrechts, vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht, S. 294 ff.; ders., Genossenschaftstheorie, S. 196 f.

auf gleichmäßige Behandlung in den Kreis der iura singulorum einbezogen wurde[1]. Das verträgt sich weder mit der behaupteten Beschränkung der Beziehungen zwischen Verband und Mitgliedern auf das Gebiet reinen Individualrechts[2], noch mit der angeblichen Reflexnatur der Mitgliederrechte[3]. Ein Anspruch der Mitglieder auf gleichmäßige Behandlung bedeutete unbeschadet der viel weiterreichenden Geltung dieses Grundsatzes die Anerkennung schutzwerter eigener Interessen der Mitglieder innerhalb des Verbandes, zumal dieser Schutz keineswegs nur subjektiven Rechten, sondern den Mitgliederinteressen an jedem Beschlußgegenstand schlechthin zugute kommen mußte.

Damit war die Bezeichnung iura singulorum bereits weitgehend untechnisch im Sinne eines auch bloße Interessen, bloße „res singulorum"[4] umfassenden Begriffs geworden. Dieser stand jetzt für eine Vielzahl von Rechten, Grundsätzen und Interessen, die gegen eine Beeinträchtigung durch Mehrheitsbeschluß geschützt sein sollten. Dabei war jedoch nicht an eine Änderung oder Aufhebung des Mehrheitsprinzips für diese Fälle, etwa das Erfordernis größerer Mehrheiten oder einstimmiger Entschließung gedacht. Die iura singulorum wurden vielmehr als die – und zwar umfassende – immanente Begrenzung des Grundsatzes der Mehrheitsentscheidung aus dem Recht und zum Schutze jeweils bestimmter Mitglieder verstanden. Deshalb schien der erforderliche aber auch ausreichende Schutz der iura singulorum in einem Zustimmungsvorbehalt zugunsten des jeweils betroffenen Mitgliedes unter Beibehaltung des Mehrheitsprinzips im übrigen zu bestehen[5].

In seiner ganzen Schärfe zeigte sich der Konflikt zwischen Einheit und Vielheit[6] dann im privatrechtlichen Verband, insbesondere bei den „in wahrhaft

---

1) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht, S. 475; Laband, a.a.O., Sp. 1495.

2) Vgl. Thibaut, a.a.O., S. 392.

3) Vgl. Laband, a.a.O., Sp. 1501.

4) So ausdrücklich Gierke, Genossenschaftsrecht, S. 472, mit Nachw.

5) Vgl. hierzu Gierke, Genossenschaftsrecht, S. 473 f.

6) In dieser Weise kennzeichnet Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 174, und vielfach, das zu lösende Problem treffend mit dem Konflikt von „Einheit und Vielheit in der Gesammtheit".

rapider Weise"[1] aufkommenden Wirtschaftsverbänden. Hier wurde über alle juristische Konstruktion rechtlicher Selbständigkeit hinaus deutlich, daß diese Korporationen in erster Linie den von den Mitgliedern verfolgten Zwecken Gründung und Fortbestand verdankten und daß demzufolge Rechte und Interessen der Mitglieder in ungleich stärkerem Maße Anerkennung verlangten, als das der staats- und kirchenrechtlichen Doktrin geläufig war.

Die historisch durchaus verständliche und folgerichtige erste Reaktion auf diese Erkenntnis waren Versuche, diese Personenvereinigungen deshalb in dem dogmatischen Schema societas / universitas dem für eine volle Sicherung der Einzelinteressen vornehmlich geeigneten ersten Begriff unterzuordnen. Hiervon hat die zuerst und vor allem entwickelte Aktiengesellschaft bis heute nicht nur ihren Namen davongetragen.

Solche Theorien mußten aber an dem mindestens ebenso deutlichen Bedürfnis dieser Personenvereinigungen nach körperschaftlicher Organisation scheitern. Sie waren deshalb - mit Ausnahme der Auffassungen zur Rechtsnatur der Aktiengesellschaft - schon um die Wende zum vorigen Jahrhundert praktisch überwunden. Ihre letzten Auswirkungen zeigten sich jetzt nur noch in einem immer schwächer werdenden Widerstand gegen das Prinzip der Mehrheitsentscheidung[2], auf der anderen Seite in vereinzelten extremen Gegenüberstellungen des Trennungsprinzips, die weit hinter den gesicherten Bereich der iura singulorum zurückführten[3].

Die übrige Doktrin jener Zeit muß das Neuartige an den privatrechtlichen Korporationen so stark empfunden haben, daß hier zunächst ebenfalls nicht an die überlieferten Schranken der Mehrheitsgewalt angeknüpft, sondern nach neuen Abgrenzungen gesucht wurde. Trotz allen Bemühens blieb aber die dogmatische Verlegenheit gegenüber einer Anerkennung von Mitglieder-

---

1) So Löwenfeld, a.a.O., S. 370, der hierin geradezu „die wirtschaftliche Signatur" jener Zeit sieht.

2) Vgl. die Nachweise oben, S. 4, Anm. 2. Wohlgemerkt handelt es sich hierbei um Beiträge zum Korporationsrecht, nicht um Vertreter des Sozietätscharakters der Verbände. Da hier überall Vorbehalte zugunsten der Anordnung des Mehrheitsbeschlusses durch die Satzungen gemacht wurden, setzte sich die Praxis alsbald über diese Auffassungen hinweg (vgl. Sintenis, a.a.O., S. 120).

3) Vgl. Thibaut, a.a.O., S. 392 ff., 396.

rechten innerhalb des Verbandes deutlich spürbar. Alle diese Versuche liefen mehr oder weniger deutlich darauf hinaus, den geschützten Bereich nach außerhalb der Körperschaftssphäre überhaupt, d.h. aber dorthin zu verlegen, wo Verband und Mitglied einander auch als unverbundene Individuen begegnen können[1].

Diese dogmatische Fragestellung konnte jedoch der Praxis nicht auf die Dauer gerecht werden. Die hier ausgebildete Vielfalt zu schützender Mitgliederrechte konnte auf diese Weise immer weniger erfaßt werden. Es wurde bereits erwähnt[2], daß schon die zuvor anerkannten iura quaesita nur noch als gewissermaßen „hinkende" Drittrechte angesehen werden konnten, sobald rein tatsächlich ihre Innehabung Mitgliedschaft voraussetzte. Bei den neuzeitlichen Vermögensrechten der Mitglieder, wie Gewinn- und Liquidationsratenansprüchen, und den vornehmlich auch der Sicherung dieser Rechte dienlichen Mitverwaltungsbefugnissen bestand, soweit dieselben der Verfügung durch Mehrheitsbeschluß entzogen waren, das Tertium comparationis zu den Drittrechten überhaupt nur noch in dieser – zudem nur ähnlichen, keineswegs identischen – Sicherung. Das allein konnte aber nicht das Wesen dieser Rechte als solche von Mitgliedern verändern.

So verlangten gleichermaßen die Gebote dogmatischer Aufrichtigkeit und die Erfordernisse der Praxis, daß die Möglichkeit nicht oder nur unter erschwerenden Voraussetzungen majorisierbarer Mitgliederrechte ganz allgemein eingeräumt und nur von Fall zu Fall geprüft wurde, ob und warum ein solches Recht vorlag, wobei dann notwendigerweise an die Stelle formaler Konstruktionen die jeweils besondere Würdigung der tatsächlichen Gegebenheiten treten mußte. Dabei scheint es kein Zufall zu sein, daß dieser Weg in der Lehre beschritten wurde, als diese die iura singulorum wiederentdeckte,

---

1) Das gilt für Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften, 1. Aufl., wenn er alle Grenzen aus der Unveränderlichkeit des Statuts erklärt (S. 454; anders dann in ZHR 12, 145), ebenso für Mühlenbruch, a.a.O., S. 379 f., und Sintenis, a.a.O., S. 120, soweit diese auf die „Zwecke der Corporation" abstellen. Es findet sich aber auch in dem im übrigen schon differenzierter abgrenzenden Beitrag von Langenn und Kori, a.a.O., S. 10, wo „das besondere Interesse einzelner" Mitglieder aus dem Kreis der Korporationsangelegenheiten ausgenommen wird. Ähnlich Böcking, a.a.O., S. 298 (die Rechte von Mitgliedern „als Privatpersonen für sich, nicht in ihrer Eigenschaft als Corporationsmitglieder") und Mittermaier, a.a.O., S. 364.

2) Vgl. oben, S. 6.

für die jetzt allerdings die Bezeichnung als Sonderrechte gebräuchlich wurde. Wie dargelegt, enthielt schon dieses Institut deutliche Ansätze zur Überwindung des strikten Trennungsprinzips[1].

Den ersten großen Schritt in dieser Richtung unternimmt Löwenfeld[2]. Er greift insbesondere die kontradiktorische Gegenüberstellung von societas und universitas, das bis dahin kaum bezweifelte „tertium non datur" an und erklärt die Wirtschaftsverbände kurzerhand für Zwischenformen, deren jeweils eigentümliche Ausgestaltung mit einheitlichen und vielheitlichen Elementen nur für jeden von ihnen gesondert geklärt werden könne[3]. Dem Zusammenhang entsprechend, unterzieht er sich dieser Aufgabe für die Aktiengesellschaft, indem er die Sonderrechte der Aktionäre darstellt[4].

Demgegenüber ist Gierke, dem weithin der gleiche Verstoß gegen romanistische Traditionen vorgeworfen wird[5], hiervon durchaus entfernt. Für ihn steht vielmehr der Begriff (nicht der Sonderrechte, sondern) des körperschaftlichen Sonderrechts im Mittelpunkt eines veränderten Körperschaftsbegriffs überhaupt[6], der Einheit und Vielheit a priori als gleichberechtigte Faktoren in sich aufnimmt[7]. Auch Gierke kommt aber damit zu einem Sonderrechtsbereich, der für die einzelnen Arten von Verbänden durchaus unterschiedlich sein kann[8] und sich letztlich einer umfassenden Darstellung überhaupt entzieht[9].

Aus diesen Arbeiten resultierte eine breitere Erkenntnis, daß die Zahl der geschützten Mitgliederrechte erheblich größer sei, als ehemals angenommen wurde. Hier hat die Praxis die Verfasser unterstützt.

---

1) Vgl. oben, S. 6 f.

2) Löwenfeld, a.a.O., S. 367 ff.

3) Ders., a.a.O., S. 369 f.

4) Ders., a.a.O., S. 377 ff.

5) Vgl. Bachmann, a.a.O., S. 48.

6) Hierauf weist zutreffend Delaporte, Die Sonderrechte der Aktionäre, S. 9, hin.

7) Vgl. statt zahlreicher Einzelnachweise die Einleitung Gierkes zur Genossenschaftstheorie, S. 8 ff.

8) Gierke, Deutsches Privatrecht, 1. Band, S. 536 ff.

9) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 190; ders., IherJ 35, 189 f.

Weit weniger Beachtung fand dagegen, daß es sich hierbei nicht nur um einen quantitativen Vorgang, um eine lineare Verschiebung der Grenze zwischen Einheit und Vielheit handelte, sondern um ein stetes Nebeneinander dieser beiden Elemente körperschaftlicher Verhältnisse, das mit der überkommenen Trennung von Verband und Mitgliedern und den Vorstellungen von Grundsatz und Ausnahme nicht zu bewältigen war. So wurde vielfach auch weiterhin die Existenz geschützter Mitgliederrechte aus einer Analogie zu Drittrechten hergeleitet[1]. Andere Bearbeiter sahen in der Mehrzahl der Mitgliederbefugnisse überhaupt keine Mitgliederrechte, sondern von den Mitgliedern wahrgenommene Rechte der Korporation[2].

Abgesehen von dem überholten Ausgangspunkt grundsätzlicher Trennung liegt es auf der Hand, daß hiermit nichts gewonnen war. Solche Ansätze mußten zwangsläufig zu bloßen Scheinbegründungen für die Sonderrechtsnatur oder für die Zuordnung eines Rechts an das Mitglied oder den Verband führen. Man mochte sich den Sonderschutz so oder so erklären. Erkennen konnte man die geschützten Rechte auf diese Weise nicht. Da sämtliche Mitgliederrechte von Mitgliedern ausgeübt wurden, konnte die zur Rechtfertigung eines verstärkten Schutzes herangezogene unterschiedliche Zuordnung jeweils nur aus diesem verstärkten Schutz abgeleitet werden. Denselben Bedenken begegneten die Versuche, die Abgrenzung aus einer Unterscheidung der Mitgliederrechte in solche innerhalb und gegenüber der Korporation[3], in fremd- (gemein-) und selbstnützige[4], in Verwaltungs- (oder Organ-

---

1) So selbst von Beseler, a.a.O., S. 269, auf den Gierke (Genossenschaftstheorie, S.V) den Anstoß zu seiner Genossenschaftstheorie zurückführt. Vgl. ferner Hergenhahn, Berufung und Tätigkeit der Generalversammlung, S. 35 f.; Regelsberger, Entziehbare und unentziehbare Rechte, Blätter für Rechtsanwendung 1895, S. 8; Riedel, Die Gestaltung der juristischen Personen, S. 11 („iura quaesita").

2) Das findet sich überall dort, wo Sonderrecht mit Einzelrecht schlechthin gleichgesetzt wird; vgl. etwa Thöl, Das Handelsrecht, 6. Aufl., 1. Band, S. 493 ff. (495); Bekker, System des heutigen Pandektenrechts, 1. Band, S. 245; Alexander, Die Sonderrechte der Aktionäre, S. 1.

3) Vgl. Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, 3. Aufl., 1. Band, S. 481 f.

4) Vgl. Regelsberger, a.a.O., S. 4.

schafts-) und Vermögensrechte[1] zu gewinnen. Hiermit war die Trennung zwar der formellen Zuordnung, nicht aber der Sache nach überwunden. Wie wenig dies alles den praktischen Erfordernissen genügte, zeigt die Neuschaffung einer Kategorie von sogenannten „Individualrechten"[2], die als eigentlich fremdnützige Organschaftsrechte innerhalb der Korporation doch von Minderheiten oder einzelnen Mitgliedern ausgeübt werden konnten.

Immerhin enthalten diese Versuche Gesichtspunkte, die bei der Abgrenzung im Einzelfall durchaus zu beachten sein können. So kehren ähnliche Formulierungen auch dort wieder, wo unter Verzicht auf umfassende Generalklauseln nach allgemeinen Merkmalen für die Beurteilung der einzelnen Rechte gesucht wird, so etwa wenn Lehmann zunächst die Satzungsbestimmungen[3], später allgemein die „Bestandteile des Mitgliedschaftsrechts"[4] darauf untersuchen will, ob sie für das Durchschnittsmitglied so fundamental wichtig sind, daß es hiervon den Erwerb der Mitgliedschaft abhängig machen wird[5].

Auch ein so allgemeines Abgrenzungsmerkmal aber konnte nicht mehr genügen, um den Bereich der Sonderrechte zu erfassen. Das galt ganz besonders für die Sphäre des körperschaftlichen Sonderrechts bei Gierke, die ohne Zweifel nicht nur die bis dahin gemeinten immanenten Grenzen, sondern auch alle durch Gesetz oder Satzungen geschaffenen positiven Beschränkungen des Mehrheitsgrundsatzes erfaßte, die zur Regelung bestimmter Beschlußgegenstände qualifizierte Mehrheiten oder Einstimmigkeit verlangten. Aber auch dort, wo man weiterhin an der Beschränkung auf die immanenten Grenzen festhalten wollte, konnte es sich nicht mehr um einen gegenüber jenem der iura singulorum in der staats- und kirchenrechtlichen Korporationslehre nur quantitativ erweiterten Begriff handeln, der zu suchen war. In ihn mußte jetzt vielmehr auch die Unentziehbarkeit bestimmter Rechte aufgenommen werden, wie sie im Unterschied zum überkommenen bloßen

---

1) Bachmann, a.a.O., S. 40 ff., mit Nachweis., setzt diese Auffassung den vorgenannten vollkommen gleich und bezeichnet sie als herrschend; vgl. auch Grüters, Der Ausschluß aus rechtsfähigen Idealvereinen, S. 25 ff.

2) Vgl. Breisig, Die Rechte des Aktionärs, S. 1.

3) Karl Lehmann, Einzelrecht und Mehrheitswille, ArchBglR 9, 344 f.

4) Ders., Das Recht der Aktiengesellschaften, 2. Band, S. 205 f.

5) Ebenso Magnus, Die Dividende bei der Aktien-Gesellschaft, S. 34.

Zustimmungsvorbehalt etwa für das Minimalstimmrecht oder den generellen Dividendenanspruch als Wesensmerkmale der Aktiengesellschaft anerkannt war[1].

Hinweise auf das Wesen oder die Zwecke der Korporationen – beides wurde weithin als synonym verwandt – hatte es zwar schon früher gegeben[2]; doch war hieraus zunächst nur der Zustimmungsvorbehalt wie bei allen Sonderrechten hergeleitet worden. Wenn nunmehr Rechte dieser Art unentziehbar waren, so deutete das zwingend auf eine unterschiedliche Grundlage dieser gegenüber den nur relativ geschützten Rechten hin. Deshalb war nicht nur das Merkmal Lehmanns allein nicht ausreichend, alle Fälle von Sonderrechten zu erfassen. Dasselbe galt auch dort, wo man das Wesen einer Korporation oder deren „grundlegende Sätze" als einziges Abgrenzungsmerkmal nehmen wollte[3].

Unter diesen Umständen hätte man es bei der Erkenntnis einer zunächst unbestimmten Vielzahl von Grenzen belassen, den Begriff der Sonderrechte insgesamt der Rechtsgeschichte zuordnen und die Erkenntnis der einzelnen Fälle und Arten solcher Grenzen ohne Zusammenhang mit diesem Institut suchen können. Das erfolgte jedoch nur schrittweise, indem jeweils einzelne Grundsätze, die als gesicherte Mehrheitsgrenzen gelten konnten, aus dem Rahmen der Sonderrechte herausgenommen wurden. Zuerst und mit der größten Berechtigung geschah das mit der gesamten außerkörperschaftlichen Rechtssphäre der Mitglieder.

Dann dehnte wohl als erster Laband dieses Verfahren auf den Gleichbehandlungsgrundsatz aus[4]. Andere nahmen auf diese Weise die Vorrechte[5], die

---

1) Vgl. Alexander, a.a.O., S. 8 ff.; Karl Lehmann, Einzelrecht, S. 299; den Unterschied der „unverzichtbaren" zu den „eigentlichen" Sonderrechten betont vor allem Wohlwill, Der Schutz des Aktionärs, S. 10 ff.

2) Vgl. oben, S. 9, Anm. 1.

3) Vgl. Staub–Pinner, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 14. Aufl., Randnr. 9 zu § 250 HGB; Markowitsch, Das Problem der Sonderrechte, S. 173.

4) Laband, a.a.O., Sp. 1503 f., der hiermit aber wohl in erster Linie der Notwendigkeit entgehen wollte, andere als bloße Drittrechte als Mitgliederrechte anzuerkennen.

5) Markowitsch, a.a.O., S. 14, weil diese auf besonderen Titeln beruhten, ihr Schutz deshalb nichts mit dem Anliegen der Sonderrechte zu schaffen habe.

sogenannten Individual- und Gläubigerrechte[1] und die ihnen gleichzuachtenden wohlerworbenen Rechte[2] aus[3].

Die Auflösung in einzelne Grundsätze und Gruppen von Rechten wurde naturgemäß besonders durch die Judikatur gefördert, wenngleich sich gerade hier auch immer wieder der Hinweis auf die Zugehörigkeit derselben zum Kreis der Sonderrechte findet[4]. Am deutlichsten zeigt das Beispiel des Gleichbehandlungsgrundsatzes, daß diese Eliminierung notwendig und richtig war, denn erst hierdurch wurde es möglich, die volle Bedeutung der oft weit über das Körperschaftsrecht hinausreichenden Grundsätze zu erkennen[5]. Gleichzeitig ermöglichte das die Erkenntnis, daß die Mehrheitsgewalt nicht nur durch speziell körperschaftsrechtliche Institute, sondern durch eine ganze Anzahl allgemeinerer Grundsätze begrenzt wurde „Die allgemeinen Schranken der Rechtsausübung – das Gebot, alle Aktionäre gleich zu behandeln, nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen und die Grundsätze von Treu und Glauben zu beachten – (traten) in die von den Sonderrechten hinterlassene Lücke."[6]

Diese Schlußfolgerung gilt für das übrige Korporationsrecht nicht weniger, als für die Aktiengesellschaft. Damit war aber das Sonderrechtsproblem nicht beseitigt. Vor allem blieb § 35 BGB, der zudem noch entgegen allen

---

1) Alexander, a.a.O., S. 2; Martin Hirsch, Die Gleichberechtigung der Aktionäre, S. 13 ff., weil diese aus der Mitgliedschaft herausgewachsen seien.

2) Alfred Hueck, Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen, S. 61 f.; Staub-Pinner, a.a.O., Randnr. 10 ff. zu § 250 HGB.

3) Zu beachten ist hierbei, daß die Abgrenzungen der verschiedenen Arten von Mitgliederrechten unsicher sind und oft ineinander übergehen.

4) So vor allem RGZ 49, 195 (198); RGZ 57, 169 (173/74); RGZ 112, 119 (124); schließlich wohl auch RGZ 80, 81 (85) in Verbindung mit der dort erwähnten Entscheidung RGZ 36, 134 (136). Weitere Nachweise bringt Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 226 ff.

5) Vgl. hierzu Stern, Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung, S. 19 ff.; Raiser, Der Gleichheitsgrundsatz im Privatrecht, ZHR 111, 75 ff.; Götz Hueck, Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung im Privatrecht, S. 22 ff.

6) Mestmäcker, Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre, S. 11.

Hinweisen der Materialien[1] mit dem bloßen Zustimmungsvorbehalt auf einen bestimmten Kreis von Rechten hindeutete. Das führte dann zu der Auffassung, daß das Gesetz aus dem großen Bereich der Sonderrechte nur die Vorrechte geregelt habe[2], schließlich wurde es herrschende Ansicht, daß eben nur diese Vorrechte überhaupt Sonderrechte seien[3].

Wenn auf diese Weise der Sonderrechtsbegriff der herrschenden Lehre mit demjenigen Labands übereinstimmt, so kann das allerdings nicht heißen, daß die Entwicklung über mühevolle Irrwege zum Ausgangspunkt zurückgeführt habe. Die gegenüber geschützten Mitgliederrechten ablehnende Grundeinstellung Labands ist vielmehr im Sinne der Gierke'schen Auffassung des Körperschaftsbegriffs überwunden und durch die selbstverständliche Anerkennung einer Vielzahl das einzelne Mitglied schützender Grundsätze ersetzt worden.

Diese Grenzen waren mittlerweile dogmatisch so gefestigt, daß hinter ihnen das ehemalige Anliegen der Sonderrechte zum Teil gar nicht mehr erkannt wurde. Deshalb kam es erneut zu Versuchen, die herrschende Lehre mit den von Kipp[4] schon Jahrzehnte zuvor als überholt bezeichneten Gedanken Labands zu begründen[5]. Das wird dann auf der anderen Seite mit ein

---

1) Vgl. oben, S. 4, Anm. 1.

2) Vgl. Nord, Die Rechte des Aktionärs, S. 7.

3) Vgl. Enneccerus–Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., S. 675; Denecke in RGRK, 11. Aufl., Anm. 1 zu § 35 BGB, wo aber wenig später unter Hinweis auf RG HRR 1929, Nr. 1558, auch allen Mitgliedern zustehende Sonderrechte anerkannt werden; Staudinger–Coing, 11. Aufl., Anm. 4 ff. zu § 35 BGB; Planck–Knoke, 4. Aufl., Anm. 5a zu § 35 BGB; Schmidt–Meyer–Landrut, a.a.O., Anm. 10 zu § 1 AktG; Baumbach–Hueck, Übers. 4 vor § 48 AktG; Schumann, Handelsrecht, 1.Band, S. 330; Müller–Erzbach, Deutsches Handelsrecht, 2. und 3. Aufl., S. 291; wohl auch Götz Hueck, a.a.O., S. 89; Hayum, a.a.O., S. 18; Stern, a.a.O., S. 17; Martin Hirsch, a.a.O., S. 22; Haasemann, Das Recht des einzelnen Aktionärs,S. 13; Pauly, Die Sonderrechte der Aktionäre, S. 18; RGZ 73, 187 (191); RGZ 170, 358 (368).

4) Kipp, Besprechung zu RGZ 33 Nr. 38, IherJ 35, 321.

5) Vgl. Grüters, a.a.O., S. 31 f.

Grund dafür gewesen sein, daß auch weiterhin nach der Rechtfertigung der Vielfalt der Mehrheitsgrenzen durch einen umfassenden Sonderrechtsbegriff gesucht wurde, die Sonderrechtstheorien sogar erst jetzt in den Arbeiten Gadows[1] ihren überragenden Beitrag fanden[2].

Im Grunde hat Gadow genau gewußt, daß er mit dem erneuten Versuch einer Definition der Sonderrechte im Sinne einer Sonderrechtstheorie vor der „Quadratur des Kreises"[3] stand. Er fühlte sich jedoch vom Gesetzgeber gezwungen, das Problem zu bewältigen[4]. Der von ihm aufgewandte Scharfsinn entsprach der Größe der unfreiwillig übernommenen Aufgabe. Der Natur des Problems entsprechend war aber das Ergebnis, wenn hier in dem von Gadow gewählten Bilde geblieben werden darf, nur der um so deutlichere Nachweis, daß es sich um die Quadratur des Kreises handelt. Denn Gadow gewinnt weder einen umfassenden Sonderrechtsbegriff[5], noch kann er den erfaßten Bereich mit ausreichender Sicherheit abstekken[6]. Daß er eine Anzahl allen Mitgliedern zustehender Rechte aus dem Kreis der allgemeinen Mitgliederrechte ausnehmen mußte[7], um ihren Schutz gegen Beeinträchtigung zu rechtfertigen, zwang Gadow zum Nachweis immer nichtssagenderer[8], schließlich sogar „negativer" zufälliger Akzidenzien zur Mitgliedschaft[9], in denen er im Wege rein sprachlich–logischer Deduktion das Merkmal der Sonderrechte gewonnen hatte[10]. Auf

---

1) Gadow, Gruchot 66, 514 ff.; ders., Das Recht der Körperschaftsmitglieder auf gleichmäßige Behandlung, LZ 1932, Sp. 921 ff.

2) Ausdrücklich bekennt sich Meyerowitz, Das Recht der Aktionäre auf gleichmäßige Behandlung, S. 8 f., zur Theorie Gadows; vgl. ferner RG HRR 1929, Nr. 1558, und Fügart, Das Recht des Aktionärs auf Auskunft, S. 14.

3) Gadow, Gruchot 66, 515.

4) Gadow, a.a.O.

5) Gadow, Gruchot 66, 516; es wird nicht einmal durchweg deutlich, ob er etwa alle mit dem Zustimmungsvorbehalt bewehrten Rechte und nur solche sucht und bei den allgemeinen Mitgliederrechten dann nur unentziehbare Rechte meint.

6) Gadow, a.a.O., S. 529 f.

7) Ders., a.a.O., S. 516 f., 524 ff.

8) Gadow, a.a.O., S. 524; hiergegen wendet sich vor allem die Kritik von Cohn, Der Grundsatz der gleichen Behandlung, AcP 132, 144 f.

9) Gadow, a.a.O., S. 523.

10) Ders., a.a.O., S. 521 ff.

diese Weise gab Gadow nicht nur ein in dieser ausgeprägten Form seltenes Lehrbeispiel der von der Interessenjurisprudenz bekämpften Inversionsmethode[1], sondern gelangte gleichzeitig zu einer jeder systematischen Erfassung entzogenen Vielfalt der Sonderrechte. Dieser letzte große Versuch einer Sonderrechtstheorie dürfte dann endgültig den Ausschlag zugunsten der herrschenden Vorrechtstheorie gegeben haben.

III. Der Begriff der Sonderrechte als Ergebnis von Interessenforschung und -wertung anhand der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Der Begriff der Sonderrechte kann somit weder unmittelbar dem Wortlaut des Gesetzes entnommen werden, noch ist er in der Rechtslehre geklärt worden, denn überzeugende Begründungen für die herrschende Vorrechtstheorie finden sich nicht[2]. Er muß deshalb durch Auslegung des Gesetzes gesucht werden. Hierzu sind zunächst die beteiligten Interessen festzustellen, deren möglicher Widerstreit[3] eine Regelung erforderlich macht. Sodann ist zu prüfen, inwieweit die gesetzliche Regelung sich als Konfliktentschei-

---

1) Vgl. hierüber Heck, Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, S. 92 f., 166 f.; ders., Das Problem der Rechtsgewinnung, 2. Aufl., S. 9 f.; vor allem Rümelin, Erlebte Wandlungen in Wissenschaft und Lehre, S. 35, der den bei Heck weiterreichenden Begriff auf die hier gemeinten Fälle beschränken will, in denen nicht nur Normatives mit Begrifflichem begründet, sondern hieraus unter Verwendung logischer „Konstruktion" überhaupt erst hergeleitet wird (vgl. Stoll, Begriff und Konstruktion, S. 68 f.) und der hierin die „eigentliche Sünde wider den Heiligen Geist" sieht (Rümelin, Rechtspolitik und Doktrin, S. 17).

2) Vgl. die oben, S. 15, Anm. 3, Genannten. Überwiegend beruft man sich überhaupt nur auf die „herrschende" Meinung. Das Fehlen einer überzeugenden Begründung bringen vor allem Baumbach—Hueck, a.a.O., zum Ausdruck, wenn sie es kurzerhand als „am richtigsten und einfachsten" bezeichnen, die Vorrechte als Sonderrechte anzusehen.

3) Darauf, daß auch bei koinzidierenden Interessen der mögliche Konflikt von Bedeutung ist, weist Rümelin, Rudolf von Ihering, S. 54, hin.

dung darstellt und als solche Rückschlüsse auf den geregelten Konfliktsfall, d.h. auf den Kreis jener Rechte zuläßt, die mit dem Zustimmungsvorbehalt bewehrt werden sollen. Hierzu wird es erforderlich und von Nutzen sein, Parallelwertungen des Gesetzes im Rahmen anderer Regelungen aufzudecken.

Gadow, der den Begriff „auf analytischem Wege" suchte, hielt es demgegenüber geradezu für unmöglich, dessen Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes zu prüfen[1]. Das wird man aber nie zugeben können, solange ein Gesetz überhaupt einen Sinn hat. Im vorliegenden Zusammenhang gibt schon die Rechtsfolge des Zustimmungsvorbehalts einen Anhaltspunkt. Darüber hinaus steht zur Ermittlung der gesetzlichen Interessenwertung keineswegs nur die dogmatisch zurückhaltende[2] Bestimmung des § 35 BGB zur Verfügung.

Eine weitere Hilfe bei der gestellten Aufgabe sind die Erkenntnisse, wie sie sich aus der oben skizzierten historischen Entwicklung ergeben. Danach lag der Ursprung des Problems im Mehrheitsprinzip bei den körperschaftlich organisierten Personenverbänden des Privatrechts. Zu diesen zählt auch der Verein des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ebenso sind die weiteren Folgerungen verwertbar, soweit sie nicht Besonderheiten einer bestimmten Körperschaftsart betrafen. Die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs wollten zwar auch gesicherte Erkenntnisse der allgemeinen Korporationslehre nicht ungeprüft übernehmen[3]. Gleichwohl strebten sie aber nach einer „allgemeinen Regelung der Verhältnisse der Körperschaften"[4]. Auch wenn der Verein der §§ 21 ff. BGB nur eine bestimmte Art Körperschaft darstellt[5], wird seine Regelung deshalb weitgehend den allgemeinen Grundsätzen über privatrechtliche Korporationen entsprechen. Für den Bereich der Mitgliederrechte zeigt sich das schon an der Verweisung auf den allgemeinen Sonderrechtsbegriff der Rechtslehre[6].

---

1) Gadow, Gruchot 66, 523.

2) Vgl. die Zitate oben, S. 4, Anm. 1.

3) Vgl. z.B. Motive, a.a.O., S. 105 f.

4) Motive, a.a.O.

5) Vgl. Ernst E. Hirsch, a.a.O., JR 62, 159; ferner unten, S. 54 ff.

6) Vgl. die Zitate oben, S. 4, Anm. 1.

1) Die erste Schwierigkeit ergibt sich offenbar schon bei der Aufdeckung der Interessen, die voneinander abzugrenzen sind. Besonders in aktienrechtlichen Beiträgen wird das ganze Problem teilweise als Frage des Minderheitenschutzes allgemein angesehen[1]. Hieraus folgert Hayum[2], daß der Widerstreit zwischen den Interessen der Mitgliedermehrheit und jenen der Minderheit zu regeln sei.

Dieser Auffassung wird man sich nicht anschließen können. Die Frage eines Mißbrauchs der Mehrheitsgewalt kann sich überhaupt erst stellen, wenn deren Umfang feststeht; die Notwendigkeit eines Minderheitenschutzes ergibt sich nur gegenüber einer zunächst legitimierten Mehrheit. Es wird deshalb zwischen den Grenzen der Mehrheitsgewalt selbst und den Schranken ihrer Ausübung zu unterscheiden sein.

Dabei zeigt sich, daß der Konflikt zwischen den Interessen einer Beschlußmehrheit und jenen der jeweiligen Minderheit nur für die Grenzen der Betätigung der Mehrheitsgewalt von Bedeutung sein kann. Denn die Mehrheit bezieht ihre Legitimation nicht aus einem Vorrang oder einer Vorwertigkeit ihrer eigenen Interessen gegenüber dem Willen der Minderheit, sondern aus dem Mehrheitsprinzip, das seit langem rein pragmatisch verstanden wird[3].

Das galt ohne Zweifel für den uneingeschränkten Mehrheitsgrundsatz des strikten Trennungsprinzips. Demgegenüber kann man zunächst feststellen, daß jede Beschränkung der Mehrheitsgewalt naturgemäß einer Minderheit zugute kommt. Es beruht ferner auf der Anerkennung eigener Interessen der Mitglieder im Verbande, wenn heute eine Vielfalt von Abweichungen vom Mehrheitsgrundsatz geläufig ist, die im einzelnen sogar auf der Wertung bestimmter Beschlußgegenstände und Rücksichten auf deren Bedeutung für die Mitglieder beruhen.

Dennoch handelt es sich auch insoweit nicht um Anliegen des Minderheitenschutzes im Sinne einer Entscheidung zwischen Mehrheits- und Minderheitsinteressen. Nicht anders als das strenge Mehrheitsprinzip bezweckt

---

1) Vgl. Däumling, Minderheitsrechte in der Aktiengesellschaft, S. 4 ff.

2) Hayum, a.a.O., S. 37.

3) Vgl. oben, S. 4, Anm. 2.

vielmehr auch der entsprechend den veränderten Auffassungen der Körperschaftsstruktur modifizierte Grundsatz nur die Sicherstellung einer funktionsfähigen Verbandsverfassung. Was dabei gegenüber einem strikten Mehrheitsgrundsatz des Trennungsprinzips zusätzlich beachtet wird, ist das sekundäre, generelle Interesse der Mitglieder an möglichst entscheidender Einflußnahme auf die Regelung der Verbandsangelegenheiten[1]. Insoweit besteht aber kein Konflikt, da dieses Interesse bei allen Mitgliedern gleich ist. Ein Widerstreit kann erst im einzelnen Beschlußfalle zwischen den primären Interessen[2] der Mitglieder auftreten, den konkreten Gegenstand der Beschlußfassung in bestimmter Weise zu gestalten. Diesen Konflikt will und kann aber nicht schon die Verbandsverfassung entscheiden. Hierzu fehlt es an einem allgemeingültigen Kriterium für die wertende Gegenüberstellung der privaten Vorstellungen einer größeren und einer kleineren Gruppe. Außerdem werden diese Gruppen häufig in sich keineswegs homogen sein, so daß schon von vornherein keine einheitliche Einzelbewertung möglich ist.

Der Hinweis auf den zutreffenden Ansatzpunkt findet sich demgegenüber schon frühzeitig in der vorgesetzlichen Literatur. Er ist besonders deutlich bei Löwenfeld und vor allem bei Gierke nachgewiesen worden[3]. Danach ergibt sich der Konflikt aus dem Nebeneinander von einheitlichen und vielheitlichen Elementen der körperschaftlichen Rechtsverhältnisse. Das Mehrheitsprinzip entstammt der einheitlichen, auf den Verband als selbständiges, von der Gesamtheit seiner Mitglieder rechtlich verschiedenes Rechtssubjekt abgestellten Betrachtung, kurz gesagt, der körperschaftlichen Natur. Also kann es auch nur von dorther verstanden werden. Den Interessen der Mitglieder (auch, soweit sie sich nicht im Beschlußfalle in der Minderheit befinden) stehen die Interessen des Verbandes oder im besonderen des Vereins gegenüber[4].

---

1) Vgl. Heck, Gesellschaftsbeschlüsse und Willensmängel bei der Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs, S. 325 f., und unten, S. 21.

2) S. Anm. 1.

3) Vgl. oben, S. 7 ff., 10.

4) Vgl. Ernst E. Hirsch, Leitfaden für das Studium des Handels- und Gesellschaftsrechts, 4. Aufl., § 29, I.

a) Die Interessen der Mitglieder waren schon angedeutet worden. Ein jedes von ihnen sucht im Zusammenschluß mit den anderen zur Bildung eines Verbandes oder im Beitritt zu einem solchen die Förderung oder Verwirklichung bestimmter eigener Interessen, die in der Vereinzelung nicht oder nur schwer zu erreichen wären. Hierzu erbringt es – durch Einlagen, Beiträge, Dienstleistungen o.ä. – Leistungen, die ihm den erstrebten Zielen adäquat erscheinen.

In welchem Maße dann im Verband diese Ziele erreicht werden können, hängt von der wirtschaftlichen Situation desselben und von der Gestaltung der inneren und äußeren Verhältnisse ab. Das gilt selbst für den Idealverein des § 21 BGB, denn auch ein solcher kann in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen die Anliegen seiner Mitglieder, seine Zwecke besser erfüllen.

Insgesamt gibt es nur wenige Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die nicht wenigstens mittelbar auf die wirtschaftliche Situation des Verbandes einwirken können. Damit wird für das einzelne Mitglied durch jeden Beschluß der Wert seiner Mitgliedschaft, d.h. das Äquivalent seiner Aufwendungen und die Möglichkeit zur erstrebten Interessenverwirklichung, wenigstens potentiell in einem bestimmten Umfange berührt. Besonders deutlich wird das, wenn Rechte der Mitglieder durch Beschlüsse geregelt werden sollen. Schließlich gilt es aber auch, wenn innere Verbandsangelegenheiten zu entscheiden sind, für die alles das nicht zutrifft. Hier ist zumindest ein Affektionsinteresse des Mitglieds an der einen oder anderen Regelung möglich.

Diesen Interessen jedes einzelnen Mitglieds[1] würde es mithin entsprechen, wenn es jeden Beschlußgegenstand nach seinen Vorstellungen entscheiden könnte[2]. Auch hier gäbe es keine Möglichkeit, die Anliegen einer größeren Mitgliedergruppe gegenüber jenen einer Minderheit in allgemeingültiger Weise zu bewerten. Wonach sollte z.B. entschieden werden, wenn eine Beitragserhöhung ansteht, damit die Verbandseinrichtungen erweitert oder ver-

---

1) Heck, Gesellschaftsbeschlüsse und Willensmängel, S. 325 f., spricht hier von primären gesellschaftlichen Nachinteressen im Gegensatz zu den gemeinschaftlichen Interessen.

2) In der Erwartung, so entscheidend wie möglich mitzuwirken, sieht Heck, a.a.O., die „sekundären Nachinteressen" der Mitglieder.

bessert werden können? Die Einstellung etwa, auch bei gestiegener Mitgliederzahl eines Sportvereins reiche die vorhandene Anlage aus, um jedem Mitglied eine zwar begrenzte, aber für das Anliegen gelegentlicher sportlicher Betätigung genügende Benutzung zu ermöglichen, ist an sich nicht weniger berechtigt, als eine andere Auffassung, auch wenn diese eine Mehrheit finden sollte. Wenn die Mehrheit hier entscheidet, welcher der beiden Vorstellungen der Verein künftig entsprechen soll, so läßt sich das nicht mit diesen Vorstellungen als solchen rechtfertigen. Der Grund kann vielmehr nur darin gesehen werden, daß es jedenfalls einer Entscheidung bedarf. Damit wird aber von den Mitgliederinteressen weg auf das Gesamtinteresse verwiesen.

Soweit mithin im privatrechtlichen Verband der Vielheit Raum gegeben werden soll, würde dem der Grundsatz einstimmiger Beschlußfassung entsprechen. Einer vielheitlichen Struktur ist es angemessen, den Interessenwiderstreit durch Kompromisse, gegenseitige Überzeugung oder überhaupt nicht zu lösen. Der Grundsatz verbindlicher Entscheidung durch Mehrheit der Stimmen hebt sich hiervon deutlich ab. Er läßt zwar Platz für die genannten Möglichkeiten, ist hierauf aber nicht angewiesen. Deshalb verdeckt es auch nur die wahren Verhältnisse, wenn man versucht, in jeden Mehrheitsbeschluß ein zustimmendes Nachgeben der Minderheit hineinzuinterpretieren[1] und hieraus seine Verbindlichkeit herzuleiten.

b) Eine Rechtfertigung des Mehrheitsprinzips kann vielmehr nur aus den von jenen der einzelnen Mitglieder durchaus verschiedenen Interessen des Verbandes gewonnen werden[2]. Durch seine körperschaftliche Struktur ist dieser anlagemäßig darauf ausgerichtet, die einzelnen Mitglieder zu überdauern. Hier trägt der Gedanke der Zweckpersonifikation[3] viel zur richtigen Erkenntnis bei. Der Verband verdankt Entstehen und Fortbestand den Interessen der Mitglieder. In der Person oder in den Organisationsmitteln des Verbandes werden diese Interessen aber ihrer individuellen Besonderheiten und Motivationen entkleidet, gewissermaßen auf eine „höhere Ebene" gehoben[4]. Das soll hier keine apriorische Prävalenz der Sozial-

---

1) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht, S. 222 f.; Sontag, Die Aktiengesellschaft im Kampfe zwischen Macht und Recht, S. 35.

2) Marx, Die Bedeutung der Interessenkollision für das Aktienstimmrecht, S. 9, spricht hier vom Eigeninteresse des Verbandes.

3) Vgl. Enneccerus, Nipperdey, a.a.O., S. 611.

4) Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 9 f.

interessen andeuten. Die „höhere" Ebene folgt vielmehr in erster Linie aus den Erfordernissen der bestimmungsgemäßen Fortdauer und dem sich hieraus ergebenden Bedürfnis ständiger Ordnung und Entscheidung. Daneben setzt der Zusammenschluß voraus, daß die subjektiven Erwartungen aller Mitglieder sich auf einen gemeinsamen Nenner bringen lassen, in dem man den „Zweck des Verbandes" erblicken kann. In diesem Sinne, aber auch nur insoweit, werden die gesellschaftlichen Nachinteressen der Mitglieder im Verband ihrer individuellen Ausgestaltung in bestimmtem Umfange entkleidet, werden sie „vereinheitlicht".

Hierin liegt das einheitliche Moment im Personenverband, das zu Divergenzen mit den Mitgliederinteressen führen kann. Diese treten vornehmlich bei der Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung auf. Von den Beschlüssen dieses Organs lebt der Verband, durch sie entwickelt er sich fort. Auch die Zuständigkeit anderer Körperschaftsorgane kann die zentrale Bedeutung des Mitgliederbeschlusses nicht beseitigen. Selbst im Aktienrecht, wo das Verhältnis von Aktionärrechten und Verwaltungsbefugnissen stets umstritten ist, werden wenigstens die grundlegenden Entscheidungen der Hauptversammlung zugestanden[1]. Das Zustandekommen von Beschlüssen ist somit für den Verband unumgänglich notwendig. Wenn daher wegen der unter Umständen sehr unterschiedlichen Nachinteressen der Mitglieder mit zunehmender Mitgliederzahl einstimmige Beschlüsse zur Ausnahme werden, dann muß die Entscheidung von Verbandsangelegenheiten erleichtert werden. Hierauf ist das Eigeninteresse des Verbandes gerichtet.

Sieht man von der Möglichkeit ab, die Regelung der Verbandsangelegenheiten einem anderen Organ zu übertragen, so muß die Erleichterung darin bestehen, daß der Wille von weniger als allen Mitgliedern verbindlich sein soll. Praktisch bleibt hierfür nur der Weg des Mehrheitsbeschlusses. Zwar mag es theoretisch möglich sein, die Entscheidung nicht der major, sondern der sanior pars[2] einzuräumen. Hierfür fehlt es aber jedenfalls bei den hier allein interessierenden privatrechtlichen Verbänden an einem absoluten Wert, an dem diese sanitas durchweg gemessen werden könnte. In der Mehrzahl aller Fälle werden, wie das obige Beispiel[3] zeigt, die unterschiedlichen Nachinteressen einander

---

1) Vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf 1960, S. 148.

2) Vgl. z.B. Gierke, Genossenschaftsrecht, S. 324 ff.

3) Vgl. oben, S. 22.

gleichwertig und sämtlich mit dem Verbandszweck vereinbar sein. Mit ernstlicher Bindung der Beschlüsse an die sanitas der unterschiedlichen Auffassungen würden Entscheidungen deshalb nicht erleichtert, sondern erschwert oder vollends unmöglich.

Die Geltung dessen, was die Mehrheit der Stimmen will, erleichtert die Entscheidung von Verbandsangelegenheiten dagegen sinnfällig, weil eine Mehrheitsentscheidung fast ausnahmslos zustandekommen wird. Etwas anderes ist selbst bei Stimmengleichheit nur in den seltenen Fällen möglich, wo die Nichtannahme eines Antrags nicht zugleich dessen Ablehnung bedeutet. Soweit es daneben einer zusätzlichen Begründung bedarf, daß der Mehrheitsbeschluß dem Interesse des Verbandes tatsächlich entspricht, kann sich diese aus zwei Überlegungen ergeben.

Einmal bedeutet zwar das Mehrheitsprinzip ohne Zweifel auch einen Verzicht auf Überprüfung des Mehrheitswillens am Zwecke des Verbandes. Die Beibehaltung des Verbandszwecks überhaupt ist aber kein Anliegen des Verbandes selbst. Hierin liegt ein wesentliches Merkmal der privatrechtlichen Personenvereinigung. Mit der Möglichkeit zu Gründung und Auflösung der Körperschaft muß den Mitgliedern a majore ad minus auch die Verfügung über den Korporationszweck verbleiben. Dabei steht die Ausbildung individueller Nachinteressen beim einzelnen Mitglied zur Änderung des Korporationszwecks im gleichen Verhältnis wie Ein- oder Austritt zu Gründung und Auflösung des Verbandes. Die jeweiligen Einzelentschließungen stehen jedem Mitglied frei. Zu den anderen bedarf es der Mitwirkung der anderen Mitglieder. In welchem Umfange das der Fall ist, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Mitwirkung zu erreichen ist, das alles betrifft aber ausschließlich das Verhältnis der Mitglieder zueinander und wird weder durch das Vorhandensein der rechtlich selbständigen Organisation, noch durch deren Interessen beeinflußt.

Innerhalb dieser Grenzen dagegen gibt es durchaus reale Interessen des Verbandes, die auf bestmögliche Zweckverwirklichung durch zweckgerechte Maßnahmen gerichtet sein müssen. Denn solange Bestand und Zweck überhaupt feststehen, ist es gerade die Aufgabe des korporativen Zusammenschlusses, also des Verbandes, beide unabhängig von den wechselnden Mitgliedern zu sichern. Das Mehrheitsprinzip steht jedoch auch insoweit einer Überprüfung der einzelnen Entscheidungen am Verbandszweck entgegen.

Trotzdem ist den Verbandsinteressen mit diesem Prinzip am ehesten gedient. Das Bedürfnis nach Beschlüssen überhaupt wird vielfach das Interesse an bestimmten Beschlüssen schon deshalb überwiegen, weil zwischen mehreren gleich zweckmäßigen Möglichkeiten zu entscheiden oder die Zweckmäßigkeit nicht zu erkennen ist. Hieran würde auch das Erfordernis der Einstimmigkeit nichts ändern. Dann gebührt aber dem Mehrheitsprinzip der Vorzug, weil dieses die Gefahren für das Zustandekommen von Beschlüssen beseitigt und daneben noch immer für die – wenn auch keineswegs zwingende – Vermutung Platz läßt, daß die Mehrheit besser urteilen wird, als die Minderheit.

Ein zweiter Grund neben der Leichtigkeit von Entscheidungen, der für das Mehrheitsprinzip als Verbandsanliegen spricht, läßt sich aus dem Interesse der Mitglieder ableiten. Der Verband ist nur von einem bestimmten Mitgliederbestand unabhängig. Im übrigen setzt er das Vorhandensein von Mitgliedern begrifflich voraus. Kann man aber noch bei den Gründern eine weitgehende Übereinstimmung auch der gesellschaftlichen Nachinteressen erwarten, so wird sich das mit jedem neuen Mitglied ändern. Da der Verband trotzdem immer neue Mitglieder braucht, muß er für diese attraktiv bleiben. Wenn er dem einzelnen Mitglied aber schon nicht garantieren kann, daß dessen Vorstellungen in jedem Falle berücksichtigt werden, so kommt dem jedenfalls die Entscheidung durch die Mehrheit der Stimmen am nächsten.

2) Damit sind die beteiligten Interessen und ist zugleich der Konflikt zwischen ihnen festgestellt. Die Nachinteressen der Mitglieder verlangen Anerkennung bei der Regelung von Verbandsangelegenheiten. Sie würden deshalb den entscheidenden Einfluß eines jeden Mitglieds, also einstimmige Beschlußfassung erfordern. Dem steht das Interesse des Verbandes an Entscheidung der Korporationsangelegenheiten durch Mehrheitsbeschluß entgegen.

Es kann seit langem als gesicherte Erkenntnis gelten, daß dieser Widerstreit zugunsten der Verbandsinteressen zu entscheiden ist: Mangels entgegenstehender Satzungsbestimmung gilt das Mehrheitsprinzip[1)]. Dem entspricht die in den §§ 32 Abs. I Satz 3, 40 BGB getroffene Regelung.

---

1) Vgl. oben, S. 4, Anm. 2.

Weniger deutlich werden die Gründe dieser Entscheidung dargelegt. Durchweg beschränkt man sich auf den Hinweis, daß nur selten Einstimmigkeit zu erreichen sein wird[1]. Hierbei wird jedoch übersehen, daß mit dieser Überlegung erst der Grund dafür gefunden ist, daß der Mehrheitsbeschluß dem Verbandsinteresse entspricht. Zwar wird daran zugleich auch deutlich, wie außerordentlich stark dieses Interesse ist. Ob es jedoch vor den Mitgliederinteressen den Vorrang verdient, ist damit noch nicht entschieden. Hierzu ist eine vergleichende Bewertung beider erforderlich, und zwar auch schon deshalb, weil sonst nicht zu erkennen wäre, ob und in welchem Umfange die Entscheidung für den Mehrheitsbeschluß Einschränkungen verlangt.

Im Ergebnis muß es allerdings zweifellos auch unter Berücksichtigung der abweichenden Mitgliederinteressen beim Mehrheitsprinzip bleiben. Das folgt aus der vom einzelnen Mitglied vorgenommenen Wahl dieser Form des Zusammenschlusses mit anderen. Sie läßt erkennen, daß das Mitglied sich die erhoffte Interessenverwirklichung aus dem Abschluß von Verträgen oder gesellschaftlichen Zusammenschlüssen entweder überhaupt nicht oder nicht in gleichem Maße versprechen konnte. Dabei wird für das Mitglied allerdings nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein, daß der Verband die Zeit seiner Mitgliedschaft überdauern wird. Entscheidend ist vielmehr in der Regel, was das Mitglied hier während seiner Zugehörigkeit zum Verband erwarten kann. Gerade diese besonderen Möglichkeiten, die nur oder am besten der körperschaftliche Zusammenschluß dem einzelnen Mitglied eröffnen kann, sind nun aber mit den organisatorischen Eigenheiten verknüpft, die den Bestand des Verbandes nur durch den Mehrheitsbeschluß gesichert erscheinen lassen, und jedes Interesse des Einzelnen innerhalb der Korporation setzt deren Fortbestand voraus. Das gilt dann selbst für den Außenseiter. Auch dieser kann seinen Einfluß von inner her nur mit Hilfe eines reibungslos funktionierenden Entschließungsverfahrens geltend machen.

So zeigt sich, daß bis zu einem gewissen Grade vor der Alternative von nicht einstimmigem Beschluß oder einer nur schlecht funktionsfähigen Körperschaft ein minderes Interesse der Mitglieder entsteht, das auf den

---

1) Vgl. die oben, S. 4, Anm. 2; Genannten sowie für die Entscheidung des Gesetzgebers: Motive, a.a.O., S. 106.

Mehrheitsbeschluß gerichtet ist. Durch dieses wird jedoch das weitergehende Interesse an möglichst entscheidender Mitwirkung bei der Regelung jedes Beschlußgegenstandes nicht beseitigt, sondern nur verdeckt, so daß der Konflikt erhalten bleibt.

3) Aus dieser Situation, daß der Mehrheitsbeschluß auch von den einzelnen Mitgliedern bejaht werden muß und nicht zuletzt deshalb dem Verbandsinteresse entspricht, daß aber gleichwohl das grundsätzliche Interesse der Mitglieder an entscheidender Mitwirkung bei der Regelung von Verbandsangelegenheiten nach wie vor vorhanden ist, ergibt sich die Folgerung, daß ein striktes Mehrheitsprinzip trotz aller vorstehenden Überlegungen den Verhältnissen nicht vollkommen gerecht werden kann. Für den Mehrheitsgrundsatz war maßgebend, daß der Verband existentiell auf das Zustandekommen von Beschlüssen angewiesen ist[1]. Das ist jedoch in dieser Allgemeinheit formuliert sicherlich nicht richtig. In vielen, vielleicht den meisten Fällen wird vielmehr ein bestimmter Beschluß ebenso gut gefaßt werden wie auch unterbleiben können, ohne daß die Existenz des Verbandes dadurch gefährdet wäre.

Unter diesen Umständen müßte ein optimaler Ausgleich zwischen Verbands- und Einzelinteressen darin liegen, daß der Wille der Mehrheit nur dann entscheidet, wenn das im Einzelfall tatsächlich vom Verbandsinteresse gefordert wird. Auf diese Weise würde die Entscheidung auf die bei jedem einzelnen Beschlußgegenstand vorliegende konkrete Interessengestaltung abgestellt. Sieht man dabei vor allem auf die Gegenüberstellung der Notwendigkeit von Beschlüssen und des Mitgliederbedarfs der Körperschaften, dann käme man mit solchen Vorstellungen in die unmittelbare Nähe der Sonderrechtsgrundsätze Lehmanns[2].

Vom Anliegen eines materiell gerechten Ausgleichs zwischen Einheits- und Vielheitsinteresse her ließe sich gegen eine solche Regelung kaum etwas vorbringen. Dagegen würde sie, wenn auch vielleicht nicht in gleichem Maße wie das Erfordernis der Einstimmigkeit aller Beschlüsse, eine außerordentliche Belastung des Verbandslebens bedeuten. Wenn eine derartige besonde-

---

1) Vgl. oben, S. 23.

2) Vgl. Karl Lehmann, ArchBglR 9, 344 f., und Recht der Aktiengesellschaften, S. 205 f., der darauf abstellt, ob eine bestimmte Gestaltung für den Entschluß des Durchschnittsmitglieds zum Beitritt wesentlich war.

re Überprüfung im Einzelfall auch nicht geradezu ausgeschlossen scheint, so würde die Notwendigkeit hierzu doch eine erhebliche Unsicherheit schaffen.

a) Man wird es mithin vor allem unter den Gesichtspunkten der Rechtssicherheit und der Praktikabilität verstehen und gutheißen müssen, wenn das Gesetz zunächst von einer differenzierteren Regelung absieht und das Mehrheitsprinzip anerkennt. Andererseits durften die sekundären Nachinteressen der Mitglieder[1] darüber nicht vollends außer acht gelassen werden. Ihnen mußte vielmehr der unter Wahrung der Anliegen der Rechtssicherheit verbleibende Raum zugewiesen werden.

Dieser Aufgabe entledigt sich das Gesetz in den §§ 32, 33, 40 BGB, soweit anstelle der einfachen eine qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit der erschienenen oder aller Mitglieder angemessen erscheint. Derartige Abweichungen vom Beschluß mit einfacher Mehrheit können für jede Korporationsform schon durch den Gesetzgeber angeordnet werden, soweit dieser die Notwendigkeit hierzu erkennen kann. Daneben können die Gründer oder die Mitgliederversammlung aus ihrer näheren Kenntnis der Verhältnisse im einzelnen Verband andere Beschlußgegenstände in dieser Weise sichern oder auch die Entscheidung über die vom Gesetzgeber besonders geregelten Gegenstände – vorbehaltlich zwingender Vorschriften – erleichtern. Einer solchen Gestaltung der Modalitäten für die Entscheidung von Verbandsangelegenheiten steht das Gebot der Rechtssicherheit nicht entgegen, solange sie durch positive Bestimmung erfolgt. Diesen Vorstellungen entsprechen die §§ 32, 33 und 40 BGB.

b) Der Grundsatz der Mehrheitsentscheidung kann auf diese Weise mithin nahezu beliebig durch das Gesetz oder die Satzung eingeschränkt, erweitert oder aufgehoben werden. Neben diesen Möglichkeiten enthält das Gesetz dann den Hinweis auf die Sonderrechte von Mitgliedern. Von ihnen bestimmt § 35 BGB, daß sie durch Beschluß der Mitgliederversammlung nicht ohne Zustimmung des Mitglieds beeinträchtigt werden können. Nach § 40 BGB liegt hier zwingendes Recht vor.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß das Sonderrecht mit der Korrekturbedürftigkeit des Mehrheitsprinzips zusammenhängt. Dennoch hebt es sich

---

1) Vgl. oben, S. 21, Anm. 2.

von den Möglichkeiten, qualifizierte Mehrheiten oder Einstimmigkeit zu verlangen, deutlich ab. Werden nämlich für einen Beschluß abweichende Mehrheitsverhältnisse angeordnet, so wird hierdurch das Majoritätsprinzip selbst variiert oder für die betreffenden Beschlußgegenstände aufgehoben. Das Prinzip bleibt dagegen unberührt, wenn ein Sonderrecht vorliegt. Mit der gesonderten oder schon bei der Mitwirkung am Beschluß erteilten Zustimmung wird die Beeinträchtigung wirksam, sobald sie mit der erforderlichen, üblichen Stimmenmehrheit beschlossen wurde. Verweigert dagegen das berechtigte Mitglied seine Zustimmung, so mag der Beschluß zwar mit der erforderlichen Mehrheit oder sogar einstimmig gefaßt und deshalb formell gültig zustande gekommen sein. Er ist aber gleichwohl unwirksam. Das Sonderrecht stellt somit keine quantitative Änderung der Stimmenerfordernisse dar, sondern bringt ein hiervon qualitativ verschiedenes Erfordernis, wie es z.B. in den §§ 113 Abs. I AktG a.F., 133 Abs. I AktG n.F. erwähnt ist[1].

4) Das sind die Grundlagen, aus denen sich der Sonderrechtsbegriff ableiten lassen muß. Ausgangspunkt ist der Konflikt zwischen Mitglieder- und Verbandsinteressen und seine Entscheidung zugunsten letzterer im Mehrheitsprinzip. Dieses wiederum bedarf der Korrektur zugunsten der Mitgliederinteressen, und hierfür stehen (neben der Geltung hier nicht interessierender anderer Grenzen der Mehrheitsgewalt) die nach Voraussetzungen und Wirkungen abschließende Regelung der durch qualifizierte Mehrheitserfordernisse gesicherten Beschlußgegenstände und die Rechtsfolge des Zustimmungsvorbehalts zur Verfügung.

a) Damit ist zugleich der Weg der weiteren Untersuchung aufgezeigt. Wenn die Norm das Ergebnis von Interessenwertung und Konfliktentscheidung für bestimmte Fälle von Interessenkollisionen ist, dann muß sich der gedachte und geregelte Konfliktsfall umgekehrt aus der Norm herleiten lassen, wenn nur diese bekannt ist. Dieser Annahme könnte allenfalls entgegenstehen, daß in den oben[2] zitierten Materialienstellen die Absicht zum Ausdruck kommt, im Theorienstreit um die Sonderrechte nicht Stellung zu nehmen.

---

1) Diesen Unterschied betont vor allem Alfred Hueck, Anfechtbarkeit, S. 72 ff.

2) S. 4, Anm. 1.

Man wird diese Einstellung der Verfasser des Gesetzes sicherlich nicht außer acht lassen können. Andererseits erschiene es aber übereilt, hieraus ohne weiteres zu folgern, daß der Begriff der Sonderrechte insgesamt ohne Rücksicht auf das Gesetz zu entwickeln sei und an diesem nicht überprüft werden könne, wie das Gadow[1] annahm. Allein die Tatsache, daß Sonderrechte überhaupt anerkannt werden, enthält eine Stellungnahme des Gesetzes, nachdem von anderer Seite Berechtigung und Existenz dieses Instituts geleugnet werden[2]. Darüber hinaus aber findet sich im Gesetz eine Fülle von Wertungen, die das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern betreffen. Soweit sich diese auf den Begriff der Sonderrechte auswirken, müssen sie selbstverständlich beachtet werden. Die Existenz solcher determinierender Wertvorstellungen des Gesetzes stünde zu der erklärten dogmatischen Zurückhaltung gegenüber den Sonderrechten nicht im Widerspruch. Diese wäre dann vielmehr so zu verstehen, daß das Gesetz die Festlegung auf einen bestimmten Sonderrechtsbegriff vermeidet, ohne daß es deswegen mit jedem beliebigen Begriff in Einklang stehen müßte oder gebracht werden könnte.

Eine erste Wertung des Gesetzes, die im vorliegenden Zusammenhang zu beachten ist, liegt schon darin, daß die Rechtsstellung der Mitglieder im Verein – selbstverständlich – nicht dem strikten Trennungsprinzip der universitas[3] entspricht, das Rechte von Mitgliedern nur qua tertius und Abweichungen vom Mehrheitsgrundsatz nur bei Vorliegen solcher Mitgliederrechte zuließ. Das Gesetz hat vielmehr die moderne Erkenntnis einer Vielzahl von Grenzen der Mehrheitsgewalt aufgenommen. Es wäre deshalb nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht möglich, sämtliche Abweichungen vom verbindlichen Beschluß mit einfacher Mehrheit als Sonderrechte anzusehen, zugleich aber nur die iura singulorum und die iura quaesita in der ursprünglichen Bedeutung dieser Begriffe[4] als Sonderrechte anerkennen zu wollen[5].

Auch damit ist aber die Stellungnahme des Gesetzes im Theorienstreit um das Sonderrecht noch nicht erschöpft. Die Anerkennung einer Vielzahl von unterschiedlichen Mehrheitsgrenzen zwingt vielmehr dazu, die dem

---

1) Vgl. oben, S. 18, Anm. 1.

2) Vgl. z.B. Mestmäcker, a.a.O., S. 11.

3) Vgl. oben, S. 5 f.

4) Vgl. oben, S. 5 f.

5) Vgl. Thibaut, a.a.O., S. 392 ff., 396.

Sonderrechtsproblem zugrunde liegende Fragestellung zu überprüfen, und dem konnte sich auch der Gesetzgeber nicht entziehen.

Der überkommenen, im Trennungsprinzip verharrenden Doktrin waren eigene Rechte und Interessen der Mitglieder in Verbandsangelegenheiten grundsätzlich fremd. Die gesamte Rechtsstellung der Mitglieder wurde als bloße Reflexwirkung der Verbandsverfassung verstanden[1]. Hiernach konnte es einen über diese Verfassung hinausgehenden Schutzanspruch einzelner Mitglieder nur geben, wenn diesen über ihre bloße Mitgliedsstellung hinaus besondere Rechte, Sonderrechte zustanden[2]. Daraus erklärt sich das Bemühen, ein Sonderrechtsprinzip zu formulieren, das alle Abweichungen vom Mehrheitsbeschluß oder einem beliebigen anderen Bestandteil irgendeiner Korporationsverfassung umfassen würde. Das war durchaus folgerichtig, denn jede einzelne dieser Abweichungen mußte sich auf eine solche Sonderrechtsstellung von Mitgliedern zurückführen lassen, um gelten zu können. Es war aber nicht praktikabel, weil der dogmatische Ausgangspunkt, die Auffassung der Korporation als von ihren Gliedern unabhängige Einheit, nicht richtig war. So konnte nicht übersehen werden, daß die zuerst anerkannten Sonderrechte von Mitgliedern wie Dritt- oder Gläubigerrechte von vornherein, wenn man so will, außerhalb der Verbandsverfassung standen und deshalb keines Sonderschutzes bedurften. Andererseits verlangte die Praxis Beschränkungen der Mehrheitsgewalt wie etwa den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung, die sich beim besten Willen nicht auf besondere Rechtsstellungen von Mitgliedern zurückführen ließen, die im Gegenteil vornehmlich bei allgemeinen Beschlußangelegenheiten bedeutsam wurden.

Hier liegen die Verdienste Otto von Gierkes. Seine Sphäre des körperschaftlichen Sonderrechts entspricht im Umfang der Fragestellung dem überkommenen Bemühen um ein Prinzip, das die Gesamtheit der immanenten[3] Mehrheitsgrenzen umfaßt. Für ihn sind jedoch nicht nur die einzelnen Fälle solcher Grenzen, sondern ist zugleich das sie verbindende Prinzip immanent. Es ist kein Prinzip der von außen her, durch eine jeweils besondere Rechtsstellung der Mitglieder „qua tertius" zu rechtfertigenden Ausnahmen oder

---

1) Vgl. Laband, a.a.O., Sp. 1501.

2) Vgl. Thibaut, a.a.O.

3) An dieser Stelle ist nicht bedeutsam, daß Gierke auch die positiven Mehrheitsschranken seiner Sonderrechtssphäre zurechnet (vgl. oben, S. 12).

Abweichungen. Es liegt vielmehr für Otto von Gierke im Wesen der Körperschaft begründet, die sich für ihn nicht als von den Gliedern unabhängige, selbständige Einheit, sondern als die Vielheit umfassende Gesamtheit darstellt und die somit ganz selbstverständlich in einem für jeden Einzelfall besonders festzustellenden Umfange für Interessen und Rechte des einzelnen Mitglieds Raum läßt[1].

Damit hat Gierke die magische Frage nach „den Sonderrechten" gelöst, nicht indem er sie beantwortete, sondern indem er sie korrigierte. Man braucht sich nur die Vielfalt der möglichen Mehrheitsgrenzen vor Augen zu führen, um zu erkennen, daß es kein Sonderrechtsprinzip im überkommenen Sinne geben kann. Haben die Mitglieder Anspruch auf gleichmäßige Behandlung? Wann verletzt ein Beschluß diesen Anspruch? Wann verstößt ein Beschluß gegen Treu und Glauben, wann gegen tragende Grundsätze der einen oder anderen Art von Körperschaften? Es kann keine noch so abstrakt formulierte einheitliche Antwort auf alle diese Fragen geben. Ihnen ist nur das eine gemeinsam, daß sie sämtlich auf die Stellung der Mitglieder im Verbande oder, wenn man so will, auf die nähere Abgrenzung zwischen Einheit und Vielheit abzielen.

Nach der Überwindung des Trennungsprinzips in der Körperschaftstheorie ist mithin für den herkömmlichen Begriff der Sonderrechte als der Gesamtheit aller Grenzen der Mehrheitsgewalt im Sinne eines einheitlichen Prinzips kein Platz mehr. An seine Stelle ist der weitaus komplexere Begriff des körperschaftlichen Sonderrechts getreten, der jeder materiellen Aussagekraft entbehrt und nur über eine Auflösung in seine Bestandteile weiterhin dogmatisch von Nutzen sein kann[2]. Zu dieser Sphäre des körperschaftlichen Sonderrechts zählt nach Gierke alles, was sich nicht aus der rechtlichen Selbständigkeit des Verbandes und der dieser adäquaten Verbindlichkeit des Beschlusses mit einfacher Mehrheit in allen Verbandsangelegenheiten ableiten läßt. Dazu gehören außer den in der Sonderrechtsdiskussion geläufigen Rechten und Grundsätzen vor allem auch die positiven Mehrheitsqualifikationen in Satzung und Gesetz.

Unter diesen Umständen kann man dem Gesetz schwerlich unterstellen, es wolle mit der Erwähnung der Sonderrechte dem Sonderrechtsbegriff ein

---

1) Vgl. oben S. 10 f.

2) Vgl. z.B. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 188 ff.

dogmatisch vollkommen bedeutungsloses Gnadenbrot als Sammelbegriff gewähren. Viel näher liegt die Vermutung, daß in § 35 BGB dem Begriff eine engere Bedeutung zugeordnet wird. Damit gewänne zugleich die hier vor allem interessierende Verbindung von Sonderrecht und Zustimmungsvorbehalt an Bedeutung, die sich dann in der Tat als kennzeichnendes Merkmal eines solchen engeren Sonderrechtsbegriffs darstellte.

Ganz allgemein ließe sich die Verwendung eines Sonderrechtsbegriffs im engeren Sinne damit erklären, daß vermutlich eine vollständige Auflösung der Sphäre des körperschaftlichen Sonderrechts in abgrenzbare Einzelgrundsätze nicht möglich schien. Im Grunde müßte das aber überraschen. Wenn es kein Sonderrechtsprinzip mehr gibt, das zur Rechtfertigung bestimmter (und sämtlicher) Sondergestaltungen erforderlich, dann aber auch genügend wäre, dann muß jeder zu entscheidende Einzelfall die Rechtfertigung einer Abweichung vom Mehrheitsgrundsatz oder von anderen Teilen der Körperschaftsverfassung in sich tragen. In jedem einzelnen Falle ist dann zu prüfen, warum ein Beschluß nicht gelten sollte: ob er ein Dritt- oder ein Gläubigerrecht beeinträchtigt oder ob seine Geltung gegen Treu und Glauben, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz oder gegen tragende Grundsätze des allgemeinen oder besonderen Körperschaftsrechts verstieße, wobei die Geltung aller dieser Grundsätze im Rahmen der modernen Körperschaft selbstverständlich ist und diese allenfalls den hier herrschenden Verhältnissen und Erfordernissen anzupassen sind.

Unter diesen Umständen ist es außerordentlich zweifelhaft, worin die Aufgabe eines engeren Sonderrechtsbegriffs liegen könnte. Das Bedürfnis nach Abweichung von der üblichen Gestaltung kann sich an beliebiger Stelle ergeben. Man kann aber zugleich erwarten, daß ein solches Bedürfnis stets seinen Ursprung, das heißt den Konflikt der beteiligten Interessen und deren Wertigkeit erkennen läßt. Damit müßte sich zugleich die jeweils wünschenswerte Besonderheit einem der geläufigen oder einem sich – dann meist nur für den einzelnen Verband – neu zeigenden abgrenzbaren Grundsatz zuordnen lassen. Diese Erwartung läßt sich dahin umkehren, daß eine Abweichung von der gegebenen Verfassung nicht gerechtfertigt sein wird, wenn sie sich nicht in solcher Weise formulieren und begründen läßt[1].

---

1) In der schweizerischen Literatur bezeichnet Egger, Zürcher Kommentar, Rdnr. 17 zu Art. 75 ZGB, es zu Recht ausdrücklich als Voraussetzung für die Anerkennung nicht positiv angeordneter Abweichungen von der Mehrheitsgewalt, daß sich „die leitenden Gedanken ... in praktikable Fassung" bringen lassen.

Das Anliegen des Gesetzes in § 35 BGB läßt sich mithin weder in der Absicht sehen, die gesamte Sphäre des körperschaftlichen Sonderrechts oder gar ein Sonderrechtsprinzip im überholten Sinne anzuerkennen, noch läßt es sich mit dem Vorbehalt einer Restfunktion dieser Institute erklären. Gleichwohl wird man in § 35 BGB nicht etwa ausschließlich einen historisch begründeten Irrtum des Gesetzgebers sehen können. Der Zweck der Vorschrift läßt sich vielmehr an ihrem Inhalt erkennen. Die überkommenen Sonderrechtstheorien hatten den wie auch immer gearteten Schutz bestimmter Rechte und Interessen der Mitglieder gegenüber dem Mehrheitsbeschluß oder anderen Auswirkungen der Verbandsverfassung zum Gegenstande. Demgegenüber läßt sich dem § 35 BGB entnehmen, daß das Gesetz offenbar einem nicht näher bestimmten Kreis von Rechten den Schutz des Zustimmungsvorbehalts sichern will.

Dabei muß allerdings zugegeben werden, daß es zumindest ungewöhnlich ist anzunehmen, das Gesetz suche nicht nach der angemessenen Lösung für einen entscheidungsbedürftigen Konflikt bestimmter Interessen, sondern umgekehrt nach dem Objekt für eine gewollte Regelung. Einmal wäre aber das Anliegen des Gesetzes mit dieser krassen Formulierung nicht exakt erfaßt, denn es ist nichts anderes als der Grundkonflikt zwischen Mitglieder- und Verbandsinteressen, dessen angemessene Entscheidung für jeden denkbaren Einzelfall das Gesetz sichern will, indem es (auch) den Zustimmungsvorbehalt zur Verfügung stellt. Im übrigen handelt es sich hierbei eben um eine — und keineswegs die merkwürdigste — Folge der trotz der Überwindung des Trennungsprinzips bis in die heutige Zeit fortbestehenden dogmatischen Verwirrung um den Sonderrechtsbegriff.

Letzten Endes liegt hier ein Relikt der im Trennungsprinzip verharrenden Doktrin vor, für die der Zustimmungsvorbehalt als die einzige Form besonderen Schutzes der Mitglieder erschien. Zwar wurden auch Mehrheitsqualifikationen und kraft positiver Bestimmung unveränderliche Sätze der Verfassung anerkannt. Diese galten jedoch als Teil der vorgegebenen Ordnung des einzelnen Verbandes und somit ihrer Grundlage nach als verbandsbezogen und eben deshalb nicht als Ausnahmen vom Trennungsprinzip. Die zunächst anerkannten Sonderrechte, die iura singulorum, die iura quaesita und später auch der Gleichbehandlungsanspruch, schienen dagegen — volenti non fit iniuria — durchweg mit dem Zustimmungsvorbehalt ausreichend gesichert.

Auf diese Weise wurde mit zunehmender Unsicherheit über den Kreis der Sonderrechte die Rechtsfolge des Zustimmungsvorbehalts nachgerade zum Synonym oder definierten Inhalt derselben[1]. Dieses Übergewicht der Rechtsfolge wirkte noch nach, als längst das Trennungsprinzip überwunden und mit der Vielfalt der Abweichungen von diesem die Vielzahl unterschiedlicher Rechtsfolgen geläufig war, in denen sich das Interesse der Mitglieder im Verbande von Fall zu Fall verwirklichen kann:

Soweit die Mehrheitsgewalt durch abgrenzbare Grundsätze beschränkt war, waren diese sachlich definiert und ließen je nach Lage des einzelnen Falles unterschiedliche Rechtsfolgen zu. Mitgliederrechte mußten als unentziehbar gelten, wenn sie als Ausfluß tragender Grundsätze des einzelnen Verbandes oder als Mindestbestandteile der Mitgliedsstellung erkannt wurden. Beschlüsse, die gegen Treu und Glauben oder gegen den Grundsatz gleichmäßiger Behandlung der Mitglieder verstießen, mochten je nach den Umständen relativ unwirksam oder schlechthin unverbindlich sein. Die Mehrheitsqualifikationen bis hin zum Erfordernis der Einstimmigkeit konnten als präsumtive Anliegen der Satzung des einzelnen Verbandes, in Einzelfällen wie für Satzungs- und Zweckänderungen daneben als Aufgabe des Gesetzgebers erscheinen. In allen diesen Fragen konnte nichts mehr darauf hindeuten, daß die nähere Abgrenzung einer Suche nach dem Stein der Weisen gleichkommen könnte.

Anders verhielt es sich dagegen mit dem Zustimmungsvorbehalt. Hier hatte sich eine befriedigende, grundsätzlich formulierbare Zuordnung, wie sie dem vermeintlichen Gewicht dieses Instituts entsprochen hätte, nicht ergeben. Zwar mochte im Einzelfall die Zustimmung des Betroffenen einen Beschluß heilen, der gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz oder gegen Treu und Glauben verstieß. Offenbar schien es aber nicht möglich, in diesen mehr zufälligen Ähnlichkeiten mit dem ehemals gesuchten Prinzip des Zustimmungsvorbehalts alles zu sehen, was nach der Auflösung der Sonderrechtssphäre in Einzelgrundsätze übrig bleiben sollte.

Es wird die Aufgabe der weiteren Untersuchung sein müssen festzustellen, ob dem Zustimmungsvorbehalt tatsächlich ein eigener Raum im System des Körperschafts- oder wenigstens des Vereinsrechts zukommt und wie dieser

---

1) Vgl. oben, S. 7.

zu umschreiben ist. Bis zu dieser Stelle genügt es, daß § 35 BGB nur durch die Suche nach diesem Kreis von nur mit Zustimmung des Berechtigten entziehbaren Rechten erklärt werden kann. Das bedeutet zugleich, daß die eingangs[1] aufgezeigte Frage nach den erkennbaren Wertvorstellungen des Gesetzgebers, die einen Zustimmungsvorbehalt rechtfertigen, nicht nur zulässig, sondern geradezu unausweichlich ist.

b) Dabei wird zunächst nach der Stelle zu fragen sein, an der das Gesetz Wertvorstellungen enthalten kann, die im Gesamtrahmen des körperschaftlichen Sonderrechts dem Institut des Zustimmungsvorbehalts vergleichbar sind. Hierbei zeigt sich, daß der individuell an die Person des Berechtigten gebundene Vorbehalt der Zustimmung gegenüber den unentziehbaren Rechten ebenso verschieden ist wie gegenüber den Fällen der Mehrheitsqualifikationen. Zustimmungsvorbehalt und qualifizierte Mehrheit gleichen einander aber in der Unterscheidung von den unentziehbaren Rechten. Beide können nur Beschlußgegenstände betreffen, die grundsätzlich der Verfügung durch die Mitgliederversammlung unterliegen. Das bedeutet, daß die Fälle unentziehbarer Rechte außer Betracht bleiben müssen und der Zustimmungsvorbehalt als eine Form nur erschwerter Beschlußfassung mit jener anderen der qualifizierten Mehrheiten zu vergleichen ist.

Die beiden unterschiedlichen Arten der Mitwirkung an einer Entscheidung, die Teilnahme am Beschluß selbst und die individuelle Zustimmung als Wirksamkeitserfordernis, sind nun erkennbar jeweils für bestimmte Arten von Beschlußgegenständen geeignet. Allgemeine Verbandsangelegenheiten werden grundsätzlich alle Mitglieder in gleichem Maße berühren. Daß die unterschiedlichen Nachinteressen der Mitglieder verschieden betroffen werden können, muß außer Betracht bleiben, denn diese können immer nur d u r c h den Zusammenschluß, nicht i n demselben verwirklicht werden. Verschlechtern sich dagegen die Möglichkeiten der Zweckverwirklichung i m Verband, so betrifft das alle Mitglieder, wenn auch das eine von ihnen unter Umständen weniger stark als das andere, weil nicht alle gleich gut anderswo Ersatz finden werden. Wird bezüglich derartiger Beschlußgegenstände eine Erschwerung der Beschlußfassung erforderlich, so entspricht der allgemeinen Beteiligung eine Veränderung der Beschlußerfordernisse nach allgemeinen Gesichtspunkten. Hier haben die Mehrheits-

---

1) Vgl. oben S. 29 f., 33.

qualifikationen ihren Platz.

Demgegenüber ist der individuelle Schutz, wie ihn der Zustimmungsvorbehalt bestimmter oder doch bestimmbarer Mitglieder darstellt, gerade dort angemessen, wo über das Interesse an allgemeinen Verbandsangelegenheiten hinaus besondere, individuell bestimmte Interessen im Verbande betroffen werden. Das trifft nach allem nur für subjektive Rechte von Mitgliedern innerhalb des Verbandes zu. Wenn jedoch die vom Gesetz gewollte Rechtsfolge auf diese Weise nur bezüglich subjektiver Mitgliederrechte angemessen erscheint, dann kann auch angenommen werden, daß sie tatsächlich nur für diese Fälle gelten soll. Es wird im übrigen im Begriff der Sonderrechte terminologisch bestätigt.

Hieran ändert es nichts, daß jedes Mitglied, das einem Beschluß zustimmen muß, auch bei allgemeinen Beschlußgegenständen individuell bestimmt werden kann, wenn die Zustimmung aller gefordert wird, wie das § 33 Abs. I Satz 2 BGB für Zweckänderungen vorschreibt. Hier wird trotzdem nicht die individuelle Zustimmung eines Berechtigten verlangt, wie das bei den Sonderrechten der Fall ist. Es handelt sich vielmehr um eine, wenngleich zulässigerweise nachträgliche, Mitwirkung der Mitglieder an dem Beschluß selbst, für den der Mehrheitsgrundsatz außer Kraft gesetzt ist. Die Mitglieder sind hier auch bei gesonderter Stimmabgabe nur als Teil des Beschlußorgans tätig und zuständig.

Aus der Gegenüberstellung mit den Möglichkeiten veränderter Mehrheitserfordernisse ergibt sich aber noch eine weitere Einschränkung für den Kreis der Sonderrechte. Neben diesen Möglichkeiten wird der Zustimmungsvorbehalt zum Schutze subjektiver Mitgliederrechte nicht nur geeignet, sondern aus einem hier nicht näher interessierenden Grunde auch erforderlich gewesen sein. Der besonderen Regelung hätte es nicht bedurft, wenn dieser Schutz ebenso gut durch qualifizierte Mehrheiten auch für Mitgliederrechte möglich gewesen wäre.

Hieraus kann man ableiten, daß die Sonderregelung nicht für solche Rechte gelten soll, bei denen die Anordnung des Zustimmungsvorbehalts notwendig auf eine Veränderung der Mehrheitserfordernisse hinausläuft, oder die umgekehrt gleich gut durch eine solche Veränderung geschützt werden kön-

nen. Das gilt z.B. für allgemeine Mitgliederrechte. Wären solche als Sonderrechte anzusehen, müßte jedes Mitglied einer Beeinträchtigung zustimmen. Hier ergibt sich aber die Überschneidung mit jenen anderen Möglichkeiten. Der gleiche Erfolg kann durch die Bestimmung gesichert werden, daß ein allgemeines Mitgliederrecht nur mit Zustimmung aller Mitglieder beeinträchtigt werden darf. Derartige Rechte bedürfen daher des Sonderrechtsschutzes nicht. Es gibt keinen Grund anzunehmen, daß das Gesetz sie trotzdem zum Kreis der möglichen Sonderrechte rechnen wollte.

Diese beiden Einschränkungen verhelfen nun allerdings noch nicht zu einer abschließenden Bestimmung der Sonderrechte. So findet sich kein Anhaltspunkt, daß etwa alle subjektiven Rechte, soweit sie nicht allgemeine Mitgliederrechte sind, Sonderrechte sein sollten. Ebenso wenig wäre es berechtigt, immer dann das Vorliegen eines Sonderrechts anzunehmen, wenn der Berechtigte durch einen Zustimmungsvorbehalt geschützt werden kann, ohne daß hierdurch notwendig das Mehrheitsprinzip angetastet wird.

Der Kreis der Sonderrechte wird vielmehr durch weitere Erwägungen näher abzustecken sein. Hierfür scheint es bedeutsam, daß die Möglichkeiten des Gesetzes wie auch der Satzungen, einzelne Rechte durch veränderte Mehrheitserfordernisse besonders zu schützen, praktisch unbegrenzt sind. Wenn daneben bestimmte Rechte in anderer Weise geschützt werden sollen oder jedenfalls können, so kann deshalb der Grund hierfür nicht aus inhaltlichen Besonderheiten dieser Rechte hergeleitet werden. Wesentliche oder unwesentliche, fremd- oder selbstnützige, Organschafts- oder Vermögensrechte[1] unterscheiden sich voneinander in nichts, was erklären könnte, weshalb die einen oder anderen nicht durch veränderte Mehrheitserfordernisse geschützt werden könnten. Es muß vielmehr angesichts der getroffenen Regelung umgekehrt von der Art der zugesprochenen Sicherung darauf geschlossen werden, welche Rechte gemeint sind.

Hierzu war bislang festgestellt worden, daß der Zustimmungsvorbehalt sich als individueller Schutz nur für subjektive Rechte eignet und daß er dort fehl am Platze ist, wo er sich mit den Möglichkeiten zur Änderung der Mehrheitserfordernisse überschneidet. Diese beiden Überlegungen bedürfen nur der Zusammenfassung. Aus ihr ergibt sich dann, daß der von den Mehrheitsverhältnissen unabhängige Einzelschutz nur dort erforderlich

---

1) Vgl. die Nachweise dieser Unterscheidungen oben, S. 11.

sein kann, wo ein Recht nicht notwendigerweise allen an der Abstimmung Beteiligten zusteht. Das trifft aber nur auf Vorrechte einzelner oder mehrerer Mitglieder zu.

Bei diesen Rechten ist zunächst festzustellen, daß sie in besonderem Maße auf Schutz vor dem Mehrheitswillen angewiesen sind. Solange ein Beschlußgegenstand alle Mitglieder gleich berührt, kann der Einzelne, der seine Vorstellungen zur Zweckverwirklichung durchsetzen will, bei sachgemäßer Motivation darauf hoffen, für seine Auffassung eine Mehrheit der Stimmen zu erlangen. Demgegenüber wird der Träger einer Einzelberechtigung bei der größeren Zahl der Mitglieder im günstigsten Falle auf Gleichgültigkeit stoßen. Er ist deshalb in besonders hohem Maße der Gefahr ungerechtfertigter, jedenfalls einseitig motivierter Majorisierung ausgesetzt.

Ein vollkommener Schutz solcher Vorrechte könnte durch Veränderung der Mehrheitserfordernisse nur so erreicht werden, daß, wie in § 33 Abs. I Satz 2 BGB für Zweckänderungen, Zustimmung aller Mitglieder verlangt würde. Diese Möglichkeit verbietet sich, sobald man sie in Erwägung zieht. Das Interesse der nichtberechtigten Mitglieder bei der Entscheidung über Vorrechte geht über dasjenige bei allen anderen, allgemeinen Beschlußgegenständen nicht hinaus. Jede qualifizierte Mehrheit würde mithin eine nicht gerechtfertigte Erschwerung der Beschlußfassung bedeuten. Andererseits ist den Interessen des Bevorrechtigten erst, aber auch in jedem Falle dann genügt, wenn die Wirksamkeit einer Beeinträchtigung seines Rechts von seiner Entscheidung abhängt.

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß der herrschenden Meinung zuzustimmen wäre, die Vorrechte und Sonderrechte gleichsetzt. Diese Auffassung unterläßt wiederum ohne Grund eine Abwägung aller Interessen. Wenn Vorrechte in besonderer Weise schutzbedürftig sind, so heißt das noch nicht, daß sie auch in jedem Falle dieses besonderen Schutzes würdig sind oder ob es Gründe gibt, sie ohne Rücksicht hierauf durchweg mit dem Zustimmungsvorbehalt zu begünstigen.

Daß zumindest das Gesetz in § 35 BGB nicht alle Vorrechte meint, ergibt sich zunächst schon für alle reinen Gläubigerrechte aus § 34 BGB. Insoweit stellt das Gesetz das Mitglied, das Vertragspartner des Vereins werden soll, gewissermaßen aus dem Mitgliederverband heraus, indem es zwingend seine

Mitwirkung am Beschluß untersagt. Wo das Entstehen eines Rechts auf solcher Grundlage beruht, gilt das auch für die Aufhebung desselben. Hier ist mithin ein Zustimmungsvorbehalt innerhalb der körperschaftlichen Organisation ausgeschlossen, weil ohnehin überflüssig.

Überträgt z.B. ein Verein einem Mitglied durch Vertrag die Befugnis zur privaten Benutzung von Vereinseinrichtungen, so kommt die Erklärung auf seiten des Vereins ohne Mitwirkung dieses Mitglieds zustande. Es entsteht dann zwar im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern ein Vorrecht, aber kein Sonderrecht. Hat sich der Verein die Kündigung des Vertrages oder Widerruf der Befugnis vorbehalten, so kann das Mitglied auch hierüber nicht mitbeschließen. Es ist aufgrund der getroffenen Vereinbarung ohne weiteres gebunden. Auf diese Weise ergibt sich aus einer Einschränkung des Begriffs der Sonderrechte gegenüber dem der Vorrechte zwanglos die Möglichkeit, der Erscheinung von Sonderrechten zu entgehen, die entgegen dem Wortlaut der zwingenden Vorschrift des § 35 BGB ohne Zustimmung des betroffenen Mitglieds entziehbar sind[1]. Daß auch die Ausübung von Sonderrechten den allgemeinen Grenzen mißbräuchlicher Rechtsausübung unterliegt, hat hiermit nichts zu tun[2].

Unter diesen Umständen könnte die Vorrechtstheorie immerhin noch mit der Einschränkung zutreffend sein, daß sie nur Vorrechte innerhalb des Verbandes meine und die Gläubigerrechte nicht zu den Sonderrechten zähle. Dahinter könnte dann wiederum die althergebrachte Vorstellung zu vermuten sein, daß es bestimmte Rechte der Mitglieder geben müsse, die immanente und absolute Grenzen der Mehrheitsgewalt darstellen. Diese Rechte müßte dann das Gesetz in § 35 BGB meinen, wobei neben den inzwischen erkannten allgemeinen Grenzen der Mehrheitsgewalt, die in Grundsätzen wie dem der gleichmäßigen Behandlung oder Treu und Glauben verselbständigt sind, eben nur die Vorrechte in Betracht kommen. Nur so ließe sich die Vorrechtstheorie ohne nähere Ergründung der vom Gesetzgeber gewollten Konfliktsentscheidung erklären.

---

1) Vgl. Alfred Hueck, Anfechtbarkeit, S. 74, Anm. 78: resolutiv bedingtes Sonderrecht.

2) Zu Unrecht behandelt Schultze, Organschaftsrechte als Sonderrechte, IherJ 75, 468 ff., diese Grenzen als Besonderheit nur der sogenannten organschaftlichen Sonderrechte.

Demgegenüber läßt sich aber anhand des Mehrheitsgrundsatzes erkennen, daß der Gesetzgeber jedenfalls für allgemeine Beschlußgegenstände absolute immanente Mehrheitsgrenzen im Sinne der Sonderrechtstheorien bewußt verneint hat. Selbst die grundlegendsten Fragen, hinter denen früher die absoluten Grenzen der Mehrheitsgewalt überhaupt gesehen wurden, wie Satzungs- und Zweckänderungen[1], überläßt das Gesetz dem Mehrheitswillen, wie § 40 BGB zeigt.

Nach den früheren Ausführungen in dieser Arbeit läßt sich das trotz aller Gefahren für die Interessen der Minderheit mit den Erfordernissen der Rechtssicherheit erklären[2]. Diese Bevorzugung der Verbandsinteressen wird nur dadurch gemildert, daß Gesetz und Satzung für jeden Beschlußgegenstand die Möglichkeit zu jeder für erforderlich gehaltenen Erschwerung haben. Es besteht eine gewisse Vermutung dafür, daß hinreichend starke Interessen durch diese Möglichkeit in die Lage versetzt sind, auch tatsächlich ihre Beachtung zu erzwingen. Diese Vermutung rechtfertigt – wiederum vor allem im Hinblick auf die wiederholt erwähnten allgemeinen Grundsätze – dann die Entscheidung, daß überhaupt nur solche Rechte gegen Majorisierung geschützt werden sollen, die tatsächlich stark genug sind, ihre Anerkennung in der Satzung durchzusetzen.

Gegenüber dieser Entscheidung gibt es keinen Grund für die Annahme, es solle für Vorrechte etwas anderes gelten. Der Gesetzgeber hätte, wenn er mit der Anerkennung der Sonderrechte einen bestimmten Bereich nicht näher bestimmter Rechte von Mitgliedern im Sinne der Sonderrechtstheorien erfassen wollte, geradezu eine erhöhte Rechtsunsicherheit heraufbeschworen. Denn er konnte keineswegs absehen, welche der verschiedenen Theorien sich durchsetzen würde. Auf der anderen Seite liefe aber, selbst wenn man den Streit als zugunsten der Vorrechtstheorie entschieden ansehen wollte, die Auslegung des § 35 BGB in diesem Sinne den erkennbaren Wertvorstellungen des Gesetzes zuwider. Wenn selbst die gewichtigsten Interessen einer Minderheit an allgemeinen Beschlußgegenständen unter Umständen hinter den anderen Anliegen zurückstehen müssen, so erscheint es nicht gerechtfertigt, den Vorrechten durchweg den optimalen Schutz des Zustimmungsvorbehalts einzuräumen. Es bedarf keiner näheren Erläu-

---

1) Vgl. oben, S. 9, Anm. I.

2) Vgl. oben, S. 28 f.

terung, daß das Interesse an allgemeinen Beschlußgegenständen bei einem Mitglied im Einzelfall erheblich größer sein kann, als das an der Erhaltung irgendeines Vorrechts[1] .

Ein anderes Ergebnis läßt sich auch nicht daraus herleiten, daß der Bevorrechtigte von einem Beschluß, der sein Recht beeinträchtigt, stets gegenüber den anderen Mitgliedern ungleich betroffen wird. Das sagt erkennbar noch nichts darüber, ob die ungleiche Belastung ungerechtfertigt ist. Das alles aber sind Fragen des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Dieser gilt für alle Angelegenheiten, so daß seine Aufgaben nicht zusätzlich hinter den Sonderrechten zu suchen sind.

Soweit man aus alledem schließen kann, daß es den Interessenwertungen und -entscheidungen des Gesetzes entspricht, wenn auch Vorrechte nur insoweit besonderen Schutz genießen sollen, als sie stark genug sind, um sich im Verein durchzusetzen, so läßt sich das auch mit § 40 BGB in Übereinstimmung bringen. Zusammen mit § 32 Abs. I Satz 3 BGB läßt sich diese Bestimmung so lesen, daß die Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt. Dann ist hiermit nicht nur die Anordnung einer erhöhten Mehrheit gemeint, sondern auch jedes „andere Erfordernis" im Sinne etwa von § 113 AktG a.F. Hierzu ist dann auch der Zustimmungsvorbehalt zu rechnen.

c) Hier scheint eine kurze Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse geboten. In Übereinstimmung mit den Erkenntnissen der allgemeinen Korporationslehre hat das Gesetz die Beschlußfassung einschließlich der Beeinträchtigung von Mitgliederrechten grundsätzlich der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder überlassen. Es hat in Abweichung von der Mehrzahl der sogenannten Sonderrechtstheorien einen durchgehenden, absoluten weitergehenden Schutz wichtiger Mitgliederrechte abgelehnt und nur auf eine Weise die Möglichkeit zu einem Schutz dieser Rechte offen gehalten, die dem rechtspolitischen Anliegen der Rechtssicherheit genügt. Abweichungen vom Mehrheitsgrundsatz können nur durch das Gesetz selbst oder durch Satzungsbestimmungen geschaffen werden.

---

1) Man wird deshalb Siegwart, Zürcher Kommentar, Rdnr. 2 zu Art. 646 OR, nicht zugestehen können, daß um so eher von besonderem Schutz gegenüber dem Mehrheitswillen auszugehen sei, je kleiner der Kreis der Berechtigten ist.

Diese Grundsätze müssen auch gelten, soweit das Gesetz Sonderrechte von Mitgliedern regelt. Hier wird der Begriff lediglich an die Art des besonderen Schutzes solcher Rechte geknüpft. Ihre Begründung soll ebenfalls nur durch ausdrückliche Bestimmung möglich sein. Ein großer Teil der ursprünglichen Anliegen der Sonderrechtstheorien ist von Grundsätzen vonzumeist allgemeinerer, über das Verbandsrecht hinausreichender Bedeutung übernommen worden. Deren Aufgaben im Dienste materieller Gerechtigkeit brauchte das Gesetz bei der Regelung der Rechtsverhältnisse der Vereine mithin nicht mehr zu erfüllen, so daß es hier mit Recht den formalen Erfordernissen im Grundsatz unbegrenzt Raum geben konnte.

Die Notwendigkeit, bestimmte Rechte in der besonderen Weise des Zustimmungsvorbehalts zu schützen, ergibt sich nur für subjektive Mitgliederrechte, und nur, weil und soweit bei diesen der Einfluß des Berechtigten durch Änderungen des Mehrheitsgrundsatzes nicht ebensogut gesichert werden könnte, d.h. bei Vorrechten. Nur Vorrechte können Sonderrechte sein. Sie sind es aber nicht durchweg, sondern nur kraft besonderer Bestimmung.

5) a) An dieser Stelle ist dann weiter zu prüfen, ob es Merkmale oder Voraussetzungen bei der Schaffung von Sonderrechten gibt, die eine nähere Bestimmung ermöglichen. Hier ist zunächst an den Kreis der Berechtigten gedacht. Es war festzustellen, daß das Vorrecht eines einzelnen Mitglieds die Interessenlage bringt, die den individuellen Schutz des Zustimmungsvorbehalts als bestmögliche, wenn nicht einzige Art der Sicherung erscheinen läßt. Von dem Recht eines Einzelnen läßt sich auch weiter sagen, daß die Notwendigkeit der Zustimmung des Berechtigten keine Überschneidung mit den Möglichkeiten zur Erhöhung der Mehrheitserfordernisse enthält. Das gilt auch für den Fall, daß das berechtigte Mitglied zur beschließenden Versammlung nicht erschienen ist. Dann bedarf es zwar seiner Zustimmung über die gewöhnliche Stimmenmehrheit hinaus. Das ist aber erstens keine notwendige Folge des Vorbehalts, denn ebensogut hätte das Mitglied auch teilnehmen können. Zum anderen zeigt sich gerade hieran der Unterschied zur Mitwirkung am Beschluß, die grundsätzlich nur innerhalb der Mitgliederversammlung erfolgen kann.

Wenn deshalb ein Vorrecht eines einzelnen Mitglieds stets Sonderrecht sein kann, so wurde bereits von den allgemeinen Mitgliederrechten erkannt,

daß diese niemals Sonderrechte sind. Das bedarf allerdings des Hinweises, daß nur solche Rechte allgemeine Mitgliederrechte sind, die notwendig allen Mitgliedern zustehen[1]. Sieht etwa die Satzung eines Schwimmvereins vor, daß Mitglieder mit der Qualifikation als Rettungsschwimmer auch außerhalb der festgelegten Zeiten die Schwimmhalle unentgeltlich benutzen dürfen, dann liegt kein allgemeines Mitgliederrecht vor, wenn der Erwerb der Mitgliedschaft jedermann möglich ist. Eine solche Befugnis kann mithin ohne Überschneidung mit dem Mehrheitsgrundsatz Sonderrecht sein, selbst wenn zufällig zu einem bestimmten Zeitpunkt alle Mitglieder Rettungsschwimmer sind.

Erst wenn die Satzung vorschriebe, daß nur Rettungsschwimmer Mitglieder werden können, fielen Mitgliedschaft und freies Benutzungsrecht in jedem Falle zusammen[2]. Hier ergäbe die Schaffung von Sonderrechten für Rettungsschwimmer eine notwendige Überschneidung mit den Möglichkeiten zur Änderung der Mehrheitsverhältnisse, denn zu diesen gehört auch eine dem § 33, Abs. I Satz 2 BGB entsprechende Anordnung.

Für die Fälle allgemeiner Mitgliederrechte läge deshalb eine Normenkonkurrenz vor. Sie wäre zugunsten der lex generalis, der Ermächtigung zur Änderung der Mehrheitserfordernisse, zu entscheiden. Diese geht weiter, weil sie für alle Beschlußgegenstände gegeben ist, nicht nur für subjektive Mitgliederrechte, wie sie die Sonderrechte voraussetzen. Ihr Vorrang folgt daraus, daß der Schutz des Einzelmitglieds durch Schaffung von Sonderrechten nur in solchen Fällen notwendig war und deshalb auch nur ermöglicht werden sollte, in denen er mit den anderen Mitteln nicht angemessen zu erreichen wäre[3]. Die lex specialis hat kein gegenüber der Generalnorm

---

1) Vgl. Gadow, Gruchot 66, 521.

2) In diesem Zusammenhang findet sich ein Beispiel für die unberechtigte Konstruktion von Normativem aus Begrifflichem bei Gadow, Gruchot 66, 522. Wenn er hier auch die von der Satzung allen Mitgliedern zugestandenen Rechte nicht als allgemeine Mitgliederrechte anerkennt, weil die Satzungsbestimmung nur zufällig sei, so verbirgt sich dahinter das Anliegen einer Sonderrechtstheorie und deren beabsichtigte Erstreckung auch auf allgemeine Rechte. Dieses Verfahren hindert an der viel wichtigeren Aufgabe zu erklären, warum jene allgemeinen Mitgliederrechte nicht der freien Verfügung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.

3) Vgl. oben, S. 37 f.; allgemein zur Entscheidung von Konkurrenzfällen auch zugunsten der lex generalis vgl. Enneccerus-Nipperdey, a.a.O., S. 350 ff.

abweichendes materielles Anliegen, sondern ist nur subsidiäres anderes Mittel für den gleichen Zweck wie jene.

Ein zusätzlicher Hinweis könnte sich aus der Umdeutung formungültiger Zweckänderungen in Vereinsaustritt oder Gruppenbildung im Verein ergeben[1]. Die Tendenz, den geänderten Vorstellungen einer Mehrheit nach Möglichkeit neben den konservativen Mitgliedern zur Anerkennung zu verhelfen, wie sie hier zum Ausdruck kommt, wäre bei der Annahme allgemeiner Sonderrechte nicht möglich. Jedes sonderberechtigte Mitglied könnte sein Recht unter Beibehaltung von Mitgliedschaft und Vereinseinheit gegenüber allen anderen geltend machen.

Solange ein bestimmtes Recht dagegen weniger als allen oder nur zufällig tatsächlich allen Mitgliedern zusteht, ergibt sich zunächst, daß eine notwendige Überschneidung mit den Möglichkeiten zur Veränderung der Beschlußmehrheiten nicht vorliegt. Da die Satzung die Voraussetzungen für den Erwerb des betreffenden Rechts nicht zugleich für den Erwerb der Mitgliedschaft verlangt, folgt die eventuell erforderliche Zustimmung von mehr als einundfünfzig von hundert erschienenen Mitgliedern aus der zufälligen Zusammensetzung aller oder der abstimmenden Mitglieder. Zugleich ist bei all diesen Möglichkeiten der Struktur des Verbandes das für Sonderrechte typische Schutzbedürfnis stets zumindest latent vorhanden.

Das wird besonders deutlich, wenn neben der Gruppe der Sonderberechtigten eine andere vorhanden ist, die stark genug ist, um selbst eine beschlußfähige Mitgliederversammlung zu stellen. Wenn in einem solchen Falle alle Sonderberechtigten – etwa aus Protest gegen die Tagesordnung – der Versammlung fernblieben, könnte mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Wie beim Einzelrecht könnte aber das Zustimmungserfordernis auf andere Weise als durch Sonderrechte nur in der Art des § 33 Abs. I Satz 2 BGB sichergestellt werden, was die nachträgliche Zustimmung auch der nicht erschienenen nichtberechtigten Mitglieder erforderte. Bleibt nur eine beschlußunfähige Gruppe nicht sonderberechtigter Mitglieder übrig oder sind zufällig alle Mitglieder Inhaber eines Sonderrechts, so gilt das eben Gesagte zwar nicht. Das Bedürfnis nach dem besonderen Schutz des Zustimmungsvorbehalts kann hier aber jederzeit wieder zutage treten, wenn sich die Zusammensetzung der Mitglieder ändert.

---

1) Vgl. hierzu z.B. BGH NJW 55, 457 f.

b) Eine nähere Bestimmung des Kreises der Sonderrechte könnte weiter dahin denkbar sein, daß bestimmte Einzelrechte dem berechtigten Mitglied einen Anspruch auf Anerkennung als Sonderrecht im Wege ausdrücklicher Bestimmung geben sollten. Auf diese Weise könnte versucht werden, das Bedürfnis einzelner solcher Rechte nach dem Schutz des Zustimmungsvorbehalts mit den Erfordernissen der Rechtssicherheit zu vereinbaren.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, daß eine reibungslose Abstimmung dieser beiden Anliegen auch auf diesem Wege nicht erreicht werden könnte. Wollte man einer dahingehenden Bestimmung nur deklaratorische Bedeutung zuerkennen, wäre für die Rechtssicherheit nicht viel gewonnen. Von der Situation unter der Herrschaft einer Sonderrechtstheorie würde sich diese Möglichkeit nur dadurch unterscheiden, daß dem Berechtigten schon vor einer Beeinträchtigung die Klarstellung der Sonderrechtsnatur möglich wäre, wenn deren Anerkennung verweigert wird. Das scheint den Wertvorstellungen des Gesetzes zuwiderzulaufen, das nach der hier vertretenen Auffassung eben auch keine Vorrechte bestimmter Art durchgehend schützen wollte. In jedem einzelnen Falle, wo es an einer ausdrücklichen Vorschrift fehlt, müßte aber geprüft werden, ob nicht trotzdem ein Sonderrecht vorliegt.

Wollte man dagegen eine solche notwendige Anerkennung als Sonderrecht für konstitutiv halten, wäre der Berechtigte schon vor einer Beeinträchtigung geradezu gezwungen, eine entsprechende Bestimmung durchzusetzen. Das kann aber nicht dem Sinne des Gesetzes entsprechen. Hier müßte zudem notwendigerweise an die Stelle des sonst bevorzugten freien Spiels der Kräfte innerhalb des Vereins die Beurteilung durch eine außenstehende Instanz treten.

Daß irgendeine dieser Folgen einer denkbaren Anerkennung gewissermaßen „notwendiger" Sonderrechte gewollt sein könnte, wird sich um so weniger sagen lassen, als neben den Gläubigerrechten und den allgemeinen Grundsätzen , die auch die Mehrheitsgewalt innerhalb von Körperschaften begrenzen, nur wenige Lücken verbleiben.

c) Umgekehrt könnte die Vorstellung auftreten, das Verbandsleben dürfte überhaupt nur durch die Schaffung von Sonderrechten belastet werden, wenn das im einzelnen Fall auch tatsächlich erforderlich und angemessen

ist. An anderer Stelle[1] wurde gegenüber der herrschenden Meinung gerade darauf hingewiesen, daß sie ohne Grund sämtliche Mitgliedervorrechte schützen will.

Eine derartige Beschränkung unterläge jedoch mit umgekehrten Vorzeichen den gleichen Bedenken, wie sie gegenüber „notwendigen" Sonderrechten aufgezeigt wurden. Jetzt müßte jede ausdrückliche Anerkennung eines Sonderrechts stets darauf geprüft werden, ob sie auch der tatsächlichen Interessenlage entspricht. Diese Unsicherheit scheint hier in besonderem Maße überflüssig. Einmal wird es häufig ein deutlicher Hinweis auf die Schutzwürdigkeit eines Rechts sein, wenn es von der hierzu erforderlichen Mehrheit zum Sonderrecht ausgestaltet wird. Vor allem aber steht der sachlich nicht gerechtfertigten Schaffung von Sonderrechten der Gleichbehandlungsgrundsatz entgegen[2].

An dieser Stelle muß nun ein Einwand aufgegriffen werden, der schon früher auftreten konnte. Die absoluten Grenzen der Mehrheitsgewalt, die von den Sonderrechtstheorien gesucht wurden, sind nach der hier vertretenen Ansicht mit den Sonderrechten des § 35 BGB nicht gemeint. Ein wesentlicher Hinweis hierfür wurde in der weitgehenden Entscheidung des Gesetzes zugunsten der Rechtssicherheit gesehen. Umgekehrt wurde stets darauf hingewiesen, daß die wesentlichsten Anliegen der Sonderrechtstheorien von allgemeinen, über das Körperschaftsrecht hinausreichenden Grundsätzen übernommen wurden.

Es bedarf hier keiner weiteren Erläuterung, daß damit die Unsicherheit nicht endgültig beseitigt, sondern nur an eine andere Stelle verlegt ist. Hierin liegt jedoch kein Widerspruch zu der Auffassung, der Sonderrechtsbegriff des § 35 BGB müsse unter Beachtung der Rechtssicherheit gefunden werden. Gerade weil die Anliegen einer materiellen Gerechtigkeit durch Institute auch nicht speziell körperschaftsrechtlicher Art wahrgenommen werden, konnten diese bei der Regelung der Rechtsverhältnisse der Vereine unberücksichtigt bleiben.

---

1) Oben, S. 39.

2) Abzulehnen ist allerdings die Auffassung von Planck-Knoke, Anm. 5 b zu § 35 BGB, die Schaffung von Sonderrechten verstoße stets gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Man wird sogar vermuten können, daß die Körperschaftstheorie diese Aufgaben niemals hätte bewältigen können. Das zeigt nicht nur die Geschichte des Sonderrechts. Hierfür spricht auch, daß Konflikte zwischen der Einheit und der Vielheit im Verbande oder zwischen der Mehrheit und der Minderheit, also die typisch körperschaftsrechtlichen Probleme, nur mit veränderten Mehrheitserfordernissen oder dem individuellen Zustimmungsvorbehalt geregelt werden konnten. Es erscheint äußerst zweifelhaft, ob in diesem Zusammenhang so differenzierte Institute wie die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage mit ihren Anpassungsgeboten entstehen konnten. Jedenfalls bestand kein Bedürfnis des Gesetzes, die Geltung solcher allgemeiner Grundsätze ausdrücklich anzuerkennen, und die an das Vorliegen eines Sonderrechts geknüpfte feststehende Rechtsfolge zeigt, daß jedenfalls den Sonderrechten diese Aufgabe nicht zugedacht war.

6) Die Möglichkeit, Sonderrechte zu schaffen, unterliegt somit nur den aufgezeigten beiden Beschränkungen, daß es sich um subjektive Mitgliederrechte und um individuell bestimmte Einzelrechte, d.h. um solche Rechte handeln muß, die nicht notwendig allen Mitgliedern zustehen. Hiernach bleibt abschließend noch festzustellen, durch wen und in welcher Form Sonderrechte geschaffen werden können.

a) aa) Die §§ 21 ff. BGB regeln die Rechtsverhältnisse der Vereine als einer bestimmten Art privatrechtlicher Körperschaften[1]. Dabei hat aber das Bemühen der Verfasser des Gesetzes, eine „allgemeine Regelung" unter „Beschränkung auf die Hervorhebung der wichtigsten Grundsätze"[2] zu treffen, fast durchweg zu Vorschriften geführt, die für alle Verbände des Privatrechts gelten können. Von den hier interessierenden Punkten wird diese Allgemeintauglichkeit für den Grundsatz der Mehrheitsentscheidung als Konfliktsentscheidung zugunsten des Vereins und im Interesse der Rechtssicherheit sowie für den Zustimmungsvorbehalt anzuerkennen sein. Ob das gleiche auch für die dispositive Erschwerung von Satzungs- und Zweckänderungen gelten muß, kann hier dahingestellt bleiben.

Für die Frage, ob Sonderrechte durch Gesetz geschaffen werden können,

---

1) Vgl. hierzu Ernst E. Hirsch, JR 62, 159; ferner unten, S. 54 ff.

2) Vgl. Motive, a.a.O., S. 105.

ergibt sich hieraus folgende Überlegung: Gegenüber den allgemeinen Grundsätzen des privatrechtlichen Korporationsrechts steht dem Gesetzgeber, der die Rechtsverhältnisse einzelner Arten von Verbänden regelt, die nähere Ausgestaltung derselben zu. Er ist damit auch grundsätzlich in der Lage, bestimmte Mitgliederrechte zu Sonderrechten auszugestalten. Das einzige Hindernis könnte sich aus der fehlenden Einsicht in die besonderen Verhältnisse des einzelnen Verbandes ergeben, aus denen sich regelmäßig das Bedürfnis nach Sonderrechtsschutz erst ablesen lassen wird.

Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß auch der Gesetzgeber Rechte schaffen will, die Sonderrechtsschutz verdienen. Entspricht z.B. den Vorstellungen einer Sozialstaatlichkeit in der Gesellschaft die Auffassung, daß auch im privatrechtlichen Bereich weithin soziale Gebote zu verwirklichen seien (Ansätze hierzu zeigen sich nicht nur beispielsweise in den Einrichtungen betrieblicher Alterssicherung), so braucht der Gesetzgeber das nicht notwendig der Privatinitiative zu überlassen. So wäre es auch denkbar anzuordnen, daß Mitglieder bestimmter Verbände mit Erreichen des fünfundsechzigsten Lebensjahres, gegebenenfalls nach einer bestimmten Zeit der Verbandszugehörigkeit, von jeder Beitragspflicht befreit sind. Eine solche Anordnung könnte dann natürlich auch durch zwingende Bestimmung getroffen werden. Das würde jedoch unnötigerweise ein Mitglied, welches auf derartige Vergünstigungen verzichten will, auf den Weg der Spenden verweisen. Der Zweck der Bestimmung wäre dagegen durch Schaffung eines entsprechenden Sonderrechts gesichert. Zugleich bliebe den Beteiligten die Möglichkeit zur Abänderung erhalten.

Wenn das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Sonderrechte erwähnt, aber selbst keine solchen schafft, so wird hieraus nach allem nicht entnommen werden können, daß Sonderrechte von Vereinsmitgliedern unter keinen Umständen durch das Gesetz geschaffen werden sollten. Die Verfasser des Gesetzes hatten lediglich keinen Anlaß oder rein tatsächlich keine Möglichkeit gesehen, für alle Vereine bestimmte Mitgliederrechte zu Sonderrechten zu erheben.

bb) In aller Regel wird es dagegen so sein, daß der einzelne Verband in seiner konkreten Ausgestaltung die Stelle ist, an der über die Notwendigkeit der Anerkennung von Sonderrechten entschieden wird. In anderem

Zusammenhang[1] war die Bestimmung des § 40 BGB dahin verstanden worden, daß nicht nur erhöhte Mehrheiten, sondern auch der Zustimmungsvorbehalt für Sonderrechte (als ein „anderes Erfordernis" i.S. von § 113 Abs. I AktG a.F.) von einer dahingehenden Satzungsbestimmung abhängen soll. Hierin wird dann ein Formerfordernis zu sehen sein, selbst wenn man im übrigen eine Regelung der inneren Verhältnisse auch nach gewohnheitsrechtlicher Übung zulassen will. Das Ausnahmehafte der Sonderrechte gebietet eine solche Klarstellung. Im übrigen könnte sich die nur auf den Konfliktsfall abgestellte Eigenschaft eines Rechts als Sonderrecht auch kaum gewohnheitsmäßig ausbilden.

Damit ist im wesentlichen zugleich klargestellt, daß grundsätzlich die Mitgliederversammlung, nicht der Vorstand oder ein anderes Organ zu entscheiden hat. Daneben könnte nur fraglich sein, ob die Satzung auch diese Zuständigkeit dem Vorstand übertragen kann. Das kann im vorliegenden Zusammenhang nicht abschließend beantwortet werden. Als rein innere Verbandsangelegenheit (im Gegensatz etwa zur vertraglichen Schaffung von Gläubigerrechten) sollte die Begründung von Sonderrechten in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung verbleiben. Das gilt hier aber nicht mehr, als für andere materielle Änderungen der Satzung. Soweit man für solche die Möglichkeit einer Delegation an den Vorstand zulassen will[2], müßte das auch für die Schaffung von Sonderrechten gelten.

b) So bleibt schließlich nur noch die Frage nach bestimmten Formerfordernissen für eine Satzungsbestimmung. Hier wäre es angesichts der deutlichen Verbindung von Begriff und Rechtsfolge in § 35 BGB am besten, das einzelne Recht ausdrücklich als Sonderrecht zu bezeichnen. Es wäre aber unberechtigter Formalismus, wollte man auf der Verwendung des Begriffs bestehen. Vielmehr muß es auch genügen, wenn lediglich bestimmt wird, das Recht könne nicht ohne Zustimmung des betreffenden Mitglieds entzogen oder beeinträchtigt werden.

Immerhin empfiehlt es sich, den Begriff Sonderrecht zu verwenden. Anderenfalls lassen sich Zweifelsfragen nicht vermeiden. So würde z.B. die Bestimmung, ein Recht könne nicht ohne Zustimmung des berechtigten Mit-

---

1) Oben, S. 42.

2) Vgl. hierzu die Kommentierungen zu §§ 25, 32 BGB, andererseits § 179 AktG (§ 145 AktG a.F.).

glieds entzogen werden, die Möglichkeit bloßer Beeinträchtigung nicht klarstellen. Verbleibt hier tatsächlich ein Zweifel, ob auch die Beeinträchtigung ausgeschlossen sein soll, so wird das angesichts der einfachen Möglichkeiten zu eindeutiger Schaffung eines Sonderrechts zu Lasten des Mitglieds gehen müssen.

Noch deutlicher wären die Gefahren bei Rechten, die mehreren Mitgliedern zustehen. Werden diese eindeutig als Sonderrechte bezeichnet, so liegen mehrere gleiche einzelne Sonderrechte vor und die Beeinträchtigung bedarf der Zustimmung jedes betroffenen Mitglieds. Steht jedoch in der Satzung lediglich, daß ein solches Recht nur „mit Zustimmung der Berechtigten" beeinträchtigt werden darf, so könnte zweifelhaft sein, ob hier die Zustimmung jedes einzelnen Mitglieds oder der Berechtigten als einer Gruppe verlangt werden soll. In letzterem Fall müßte dann ein nach den allgemeinen Grundsätzen zustande gekommener Gruppenbeschluß genügen.

Zweifel dieser Art müßten durch Auslegung behoben werden. Dabei würde die namentliche Aufführung aller Berechtigten oder ihre sonstige individuelle Bezeichnung für ein Sonderrecht, eine Bestimmung nach allgemeinen Merkmalen (Mitgliedschaftsgattungen!) eher für ein besonders geschütztes Gruppenrecht sprechen. Allerdings wären solche Abgrenzungen oft flüssig, so daß in jedem Falle eindeutige Bestimmungen zu empfehlen sind.

7) Das Ergebnis der vorstehenden Erörterungen läßt sich mithin wie folgt zusammenfassen:

Der in der privatrechtlichen Korporationslehre umstrittene Begriff der Sonderrechte ist nicht als umfassende Bezeichnung für eine unbestimmte Vielzahl absoluter immanenter Grenzen der Mehrheitsbefugnis zu verstehen. Zwar gibt es eine Anzahl solcher Grenzen; alle Mitgliederbefugnisse dienen vornehmlich den Interessen der Mitglieder, so daß es keine bloßen „Reflexe" der Körperschaftsverfassung i.S. von Laband[1] gibt. Diese Grenzen ergeben sich jedoch aus allgemeinen, dem Körperschaftsrecht vorgegebenen Grundsätzen.

Demgegenüber ist der Begriff der Sonderrechte jedoch keineswegs obsolet

---

1) Laband, a.a.O., Sp. 1501.

geworden, seine Aufnahme in das Bürgerliche Gesetzbuch deshalb nicht etwa nur rechtshistorisch zu verstehen. Die Regelung der körperschaftlichen Rechtsverhältnisse verlangt vielmehr neben den Möglichkeiten zur Erhöhung der Stimmerfordernisse, daß bestimmte Rechte durch den individuellen Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Berechtigten geschützt werden können. Dem trägt § 35 BGB durch die ausdrückliche Bestätigung Rechnung, daß es Rechte dieser Art geben könne.

Die Auslegung des Gesetzes hat ergeben, daß kein fester Kreis von Rechten gemeint ist. Die Sonderrechtsnatur von Rechten, was nichts anderes als den Zustimmungsvorbehalt meint, bedarf vielmehr stets ausdrücklicher Begründung. Voraussetzung ist, daß es sich um echte Mitgliederbefugnisse, nicht lediglich um das Nachinteresse eines Mitglieds an allgemeinen Vereinsangelegenheiten handelt. Allgemeine Mitgliederrechte können nicht Sonderrechte sein. Im übrigen ist die Begründung von Sonderrechten nicht beschränkt. Sie bedarf ausdrücklicher Bestimmung, die regelmäßig durch die Satzung erfolgen wird, aber auch im Gesetz selbst möglich ist.

Diese zunächst für die Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuchs gefundene Regelung entspricht dem, was sich für allgemeine Grundsätze einer privatrechtlichen Korporationslehre als Sonderrechtsbegriff ergeben müßte.

C. Die Sonderrechte von Aktionären

I. Anwendbarkeit von § 35 BGB auf Aktiengesellschaften

Die Frage nach den Sonderrechten im Aktienrecht wird nahezu einhellig dahin beantwortet, daß § 35 BGB auch für Aktiengesellschaften gelte[1]. Dieses Ergebnis könnte deshalb als gegeben hingenommen werden, so daß es nur noch einer Untersuchung der tatsächlichen Bedeutung der Aktionärsonderrechte bedürfte. Das könnte zusätzlich durch die vorstehenden Ausführungen erleichtert werden. Wenn dort festgestellt wurde, daß der Begriff der Sonderrechte in § 35 BGB dem Sonderrechtsbegriff einer allgemeinen Korporationslehre entspricht, so läge der Schluß nahe, daß er im

1) Vgl. oben, S. 2, Anm. I.

Recht der Aktiengesellschaft nicht anders sein werde, wenn diese sich als Korporation darstellt.

1) Das ist jedoch aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Einmal hat sich der an früherer Stelle[1] erwähnte Streit um die Rechtsnatur der privatrechtlichen Personenvereinigungen speziell für die Aktiengesellschaft bis heute erhalten. Für sie wird noch immer — wenn auch vereinzelt — die Auffassung vertreten, es handle sich um eine Gesellschaft im Sinne von § 705 BGB[2]. Andererseits stünde auch dann nicht ohne weiteres fest, daß es Aktionärsonderrechte geben muß, wenn davon ausgegangen werden kann, daß es sich bei der Aktiengesellschaft um eine Körperschaft oder etwa um einen Verein i.S. der §§ 21 ff. BGB handelt. Schon Gierke hat deutlich hervorgehoben, daß die Grenzen zwischen Einheit und Vielheit in den Personenverbänden der verschiedenen Arten sehr unterschiedlich verlaufen können[3]. So wäre es theoretisch auch denkbar — und ist oft genug behauptet worden[4] — daß die Besonderheiten des Aktienrechts Sonderrechte überhaupt ausschließen.

2) Aus diesem Grunde wird zunächst zur Rechtsnatur der Aktiengesellschaft Stellung zu nehmen sein. Je nachdem, ob sie Gesellschaft, Verein oder keins von beiden ist, wird dann geprüft werden müssen, ob es Aktionärsonderrechte geben kann und welche Bedeutung das Institut im Rahmen des Aktienrechts tatsächlich hat.

---

1) Vgl. oben, S. 8;

2) Vgl. Godin-Wilhelmi, 2. Aufl., Anm. 1 zu § 1 AktG; die Neuauflage zum Aktiengesetz 1965 läßt die Frage nach der Rechtsnatur jetzt in Anm. 2 zu § 1 AktG ausdrücklich unentschieden; Schlegelberger—Quassowski, Randnr. 2 zu § 1 AktG, wenn auch mit der Einschränkung „Gesellschaft eigener Art", doch ergibt sich aus der Stellungnahme im übrigen, daß kein Gesellschaft und Körperschaft umfassender Oberbegriff gemeint ist.

3) Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 188 ff.

4) Vgl. oben, S. 1, Anm. 2.

a) Für die rechtliche Einordnung unter den Begriff der Gesellschaft im Sinne von § 705 BGB könnte der konsequente Sprachgebrauch des Gesetzgebers sprechen. Die im vorigen Jahrhundert nicht seltenen Vorschläge, statt dessen besser von Aktienvereinen zu sprechen[1], sind, soweit ersichtlich, nicht ernsthaft und bei der Neufassung des Aktiengesetzes überhaupt nicht erwogen worden. Immerhin wird in § 6 Abs. II HGB die Aktiengesellschaft offensichtlich als Verein bezeichnet, wenn auch der Name selbst nicht erwähnt wird. Es gibt somit zumindest in den verschiedenen Gesetzen einen unterschiedlichen Sprachgebrauch, so daß schon deshalb Vorsicht am Platze wäre, hieraus die rechtliche Natur der Aktiengesellschaft abzuleiten. Hinzu kommt, daß der Begriff „Gesellschaft" weithin nicht nur im engeren Sinne des § 705 BGB, sondern für alle privatrechtlichen Personengemeinschaften mit wirtschaftlicher Zwecksetzung oder noch umfassender verwandt wird[2].

Bei der Klassifizierung der Aktiengesellschaft wird man mithin von jeglichem Sprachgebrauch absehen müssen. Die gebräuchliche Alternative von Gesellschaft oder Verein kann statt dessen nur durch die Feststellung entschieden werden, wodurch sich diese beiden Gebilde voneinander unterscheiden.

Diese Aufgabe hat Otto von Gierke in seiner Untersuchung über Vereine ohne Rechtsfähigkeit gelöst[3]. Hierzu eliminierte er alle Merkmale, die bei den beiden Gebilden weder zwingend vorgeschrieben, noch zwingend ausgeschlossen sind. Auf diesem Wege kommt Gierke zu der Erkenntnis, daß der wesentliche Unterschied des Vereins zur Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs allein in seiner körperschaftlichen Organisation liegt[4]. Beides sind mithin Personenvereinigungen zu gemeinsamer Verwirklichung gemeinsamer Zwecke. Die Zweckverwirklichung wird nur auf verschiedene Weise gesucht. Bei der Gesellschaft findet sich die wechselseitige vertragliche Verpflichtung mehrerer individuell bestimmter Personen. Die Vereine

---

1) Vgl. bei Löwenfeld, a.a.O., S. 370 f.

2) Vgl. z.B. Ernst E. Hirsch, Leitfaden, § 28, II; Schmidt–Meyer–Landrut, Großkommentar, Anm. 3 zu § 1 AktG; vgl. für das schweizerische Recht Art. 530 OR; gegen einen Rechtsbegriff der Gesellschaft in einem weiteren Sinne als § 705 BGB wendet sich Ritter, Vorbem. 2 vor § 1 AktG.

3) Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Rechte, S. 10 ff.

4) Gierke, a.a.O.

sind demgegenüber gekennzeichnet durch die Übertragung der Interessen auf den von bestimmten Mitgliedern unabhängigen Zusammenschluß, der hierzu als selbständiges Etwas gedacht sein muß und bei freier Körperschaftsbildung deshalb juristische Person wäre. Die körperschaftliche Organisation ist nichts anderes als die konkrete Regelung der inneren Verhältnisse, die diese Art der Zweckverwirklichung ermöglicht.

Entscheidend ist allerdings nur diese Organisation, nicht dagegen ihre Realisierung in der Rechtsfähigkeit. Das zeigt der nicht rechtsfähige Verein, dem die Rechtsfähigkeit versagt ist und der sich trotzdem als gedachte Einheit[1] darstellt. Ob die Regelung dieser Vereine glücklich ist, wird allerdings bezweifelt. Die Rechtsfähigkeit ist aber auch deshalb kein Wesensmerkmal der Vereine gegenüber den Gesellschaften, weil sie letzteren zwar typisch, aber keineswegs notwendig fehlt. Bei den Gesellschaften des Handelsrechts ist die partielle Rechtsfähigkeit geläufig. Darüber hinaus weist Hirsch[2] darauf hin, daß die GmbH — etwa durch entsprechende Regelung der Übertragbarkeit der Anteile und der Auflösungsgründe — rein gesellschaftlich organisiert werden kann. Es gibt deshalb auch Gesellschaften mit voller Rechtsfähigkeit, vor allem im ausländischen Recht.

Hiernach kann zunächst festgestellt werden, daß die Aktiengesellschaft keine Gesellschaft im Sinne von § 705 BGB ist. Sie ist auch im Sinne der vorstehenden Unterscheidung nicht „Gesellschaft eigener Art"[3]. Die Eigenart soll darin bestehen, daß Vorschriften gelten, die auf der „Struktur der juristischen Persönlichkeit" beruhen[4]. Hier kann aber Struktur nur die Organisation, nicht die Rechtsfähigkeit selbst meinen. Dann heißt das nichts anderes, als daß die Aktiengesellschaft körperschaftlich organisierte Gesellschaft, also nur Gesellschaft nicht von eigener Art, sondern in einem anderen Sinne ist, wenn Gesellschaft und Verein des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerade durch Fehlen und Vorhandensein dieser Organisationsform unterschieden werden.

b) Dagegen teilt die Aktiengesellschaft mit dem Verein der §§ 21 ff. BGB die körperschaftliche Organisation. Hieraus wird gemeinhin gefolgert, daß sie mithin ein Sonderfall des Vereins sei. Damit wird ein im vorigen Jahrhun-

---

1) Vgl. Ernst E. Hirsch, Leitfaden, § 28, I, 2 b).

2) Ernst E. Hirsch, a.a.O., § 28, I, 2 c).

3) Schlegelberger—Quassowski, Randnr. 2 zu § 1 AktG.

4) Godin—Wilhelmi, 2. Aufl., Anm. 1 zu § 1 AktG.

dert eingebürgerter Sprachgebrauch, dem die Begriffe Körperschaft und Verein als synonym galten[1], auf die Nomenklatur des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen.

Nun gibt es zwar in der Tat gewichtige Hinweise darauf, daß die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs diesen Vereinsbegriff übernehmen[2] und somit wenigstens mit den Vorschriften über rechtsfähige Vereine allgemeines Körperschaftsrecht schaffen wollten. An anderer Stelle der Materialien kommt aber nicht weniger deutlich eine andere Absicht zum Ausdruck. Die dem Entwurf für die zweite Lesung beigegebene Denkschrift hebt ausdrücklich hervor, daß „ eine erhebliche Zahl von Vereinigungen" nicht geregelt werden sollte[3]. Nur als Beispiele, nicht abschließend, werden besonders die handelsrechtlichen Gesellschaften, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die GmbH als von der zu treffenden Regelung ausgenommen aufgeführt[4]. Das bedeutet aber, daß zumindest die Verfasser des zweiten Entwurfs nur eine von mehreren Arten körperschaftlich organisierter Vereinigungen regeln wollten, die sie als Vereine bezeichneten.

Demgegenüber meint zwar Simon, das sei in der gesetzlichen Regelung nicht zum Ausdruck gekommen, es fehle vor allem an einer ausdrücklichen Bestimmung, daß die Anwendung der Vereinsvorschriften auf Handelsgesellschaften ausgeschlossen sei[5]. In dem Argument liegt jedoch eine petitio principii. Das Fehlen einer solchen Bestimmung könnte nur dann materielle Bedeutung haben, wenn ohne sie die Anwendbarkeit auf alle Korporationen außer Frage stünde.

Immerhin ist soviel richtig, daß angesichts der unterschiedlichen Materialienzitate geprüft werden muß, welche Auffassung sich in der getroffenen Rege-

---

1) Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 479; Sohm, Besprechung zu Gierke, Genossenschaftstheorie, Centralblatt für Rechtswissenschaft, 7. Band, S. 5 f.

2) Vgl. z.B. E I, § 43, und Motive, a.a.O., S. 79; E II, § 24, und Protokolle, a.a.O., S. 505.

3) Denkschrift, zit. nach Mugdan, Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Band, S. 10.

4) Denkschrift, a.a.O., S. 10.

5) Simon, Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Aktienrecht, ZHR 49 (n.F. 34), 6 f.

lung durchgesetzt hat. Es kommt mithin darauf an, ob die Bestimmungen der §§ 21 ff. BGB einen Anspruch auf allgemeine, wenn auch im Einzelfall nur subsidiäre Geltung für alle körperschaftlich organisierten Vereinigungen erkennen lassen. Das läßt sich noch nicht dadurch beweisen, daß einzelne Bestimmungen tatsächlich für alle Körperschaften gelten können. Erst dann, wenn das von allen Vorschriften und der Regelung insgesamt gesagt werden kann, könnte an einen solchen Schluß überhaupt gedacht werden. Er wäre auch dann nicht zwingend, aber immerhin den Umständen nach naheliegend. Jede Besonderheit aber, die nicht auf eine Regelung aller Körperschaften übertragen werden kann, muß den Nachweis erbringen, daß mit den Vereinen der §§ 21 ff. BGB nur bestimmte Arten von körperschaftlich organisierten Vereinigungen geregelt wurden.

Wo eine solche Grenze zwischen den zu regelnden und den von der Regelung ausgenommenen Vereinigungen zu suchen ist, ergibt sich aus der oben zitierten[1] Denkschrift. Dort werden die reichsgesetzlich geregelten Handelsgesellschaften ausgenommen. Der Kreis der zu regelnden Vereine wird dahin bestimmt, daß es sich „hauptsächlich" um die sogenannten Idealvereine handle[2].

Der Gegensatz zwischen Ideal- und Wirtschaftsvereinen in den §§ 21 und 22 BGB ist ohne Zweifel bedingend, d.h. kontradiktorisch gemeint. Jeder Verein muß entweder Idealverein im Sinne von § 21 BGB oder Wirtschaftsverein im Sinne von § 22 BGB sein. Das kann ganz allgemein dem Anliegen jedes Gesetzgebers entnommen werden, eine behandelte Materie abschließend zu regeln (was nichts mit zwingender oder vorbehaltloser Regelung zu tun hat). Es ergibt sich aber auch aus der Formulierung „auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet" und „nicht" auf einen solchen gerichtet.

Das Gesetz regelt nun für beide Arten von Vereinen die Erlangung der Rechtsfähigkeit. Hierbei handelt es sich nicht um Fragen der körperschaftlichen Organisation, sondern um die im Streit um die Grundsätze der Körperschaftsbildung zum Ausdruck gekommenen Anliegen staatlicher Aufsicht über Personenvereinigungen, die erst später in besonderen Vereinsgesetzen eine allgemeinere Regelung erfuhren. Wenn das Vereinsrecht des Bürgerlichen

---

1) Oben, S. 56.

2) Denkschrift, a.a.O., S. 10.

Gesetzbuchs alle Korporationen regeln wollte, dann müßte auch diese unterschiedliche Behandlung für alle gelten, soweit die Bestimmungen zwingendes Recht setzen. Soweit das nicht der Fall ist, müßte gesagt werden, auf welche andere Art Rechtsfähigkeit erlangt werden kann.

In dieser Hinsicht könnte zunächst § 22 BGB mit der Vorstellung einer Regelung aller Körperschaften in Einklang gebracht werden. Zwar zeigt gerade die Aktiengesellschaft, daß eine unterschiedliche rechtliche Behandlung wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Korporationen keineswegs zwangsläufig mit körperschaftlicher Organisation verbunden ist. Andererseits wird man daraus aber auch nicht schließen können, daß eine solche Unterscheidung notwendigerweise auf eine Sonderregelung hindeutet. Sie könnte als bloße Vorbehaltsregelung durchaus einen Anspruch auf allgemeine Geltung enthalten. In diesem Sinne würde der Vorbehalt zugunsten besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften in § 22 BGB auf die Sondervorschriften für Handelsgesellschaften bezogen werden können.

Ohne Zweifel bezieht sich aber § 22 BGB nur auf Wirtschaftsvereine im Sinne dieser Vorschrift. Demgegenüber fehlt es an einem entsprechenden Vorbehalt in § 21 BGB. Idealvereine sollen deshalb ausschließlich durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen können.

Hieraus könnte man theoretisch mit Simon[1] folgern, daß nach dem Willen des Gesetzes allen Personenvereinigungen, die nicht auf Zweckerreichung durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind, die handelsrechtlichen Sonderformen des Zusammenschlusses verschlossen sein sollen Viel näher als die Überlegung, daß mithin seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die handelsrechtlichen Sondervorschriften reformbedürftig seien[2], liegt jedoch die Folgerung, daß die Auffassung der Verfasser der Denkschrift eben auch in das Gesetz übernommen wurde. Das Gesetz will nicht alle Körperschaften regeln.

Das wird durch das ganze System des Vereinsrechts bestätigt. Hier haben ohne Zweifel die Idealvereine ein erhebliches Übergewicht. Sie werden neben den allgemeinen Bestimmungen in zahlreichen Sondervorschriften geregelt. Demgegenüber sind die Wirtschaftsvereine nur in einer einzigen Vorschrift überhaupt erwähnt.

Das verwehrt zugleich den immerhin möglichen Schluß, die Regelung des

---

1) Simon, a.a.O., S. 9.

2) Ders., a.a.O., S. 9.

Bürgerlichen Gesetzbuchs beschränke sich nur bei den Idealvereinen auf eine bestimmte Art, wolle dagegen alle Wirtschaftsvereinigungen erfassen. Man wird wohl grundsätzlich jedem Gesetzgeber unterstellen können, daß er mit einheitlichen Begriffen auch einheitliche Vorstellungen verbindet. Darüber hinaus könnte aber selbst die eingehende Regelung der Handelsgesellschaften in den Sondergesetzen nicht rechtfertigen, daß die weitaus wichtigeren wirtschaftlichen Formen mit wenigen allgemeinen Bestimmungen gewissermaßen nur beiläufig, die Idealvereine dagegen ausführlich geregelt werden. Hinzu kommt, daß von den 34 allgemeinen Bestimmungen bei ernsthafter Prüfung knapp vier auf die Aktiengesellschaft als eine der wichtigsten handelsrechtlichen Korporationsformen angewandt werden können[1].

Das alles läßt sich demgegenüber zwanglos mit einem Vereinsbegriff vereinbaren, wie er sich aus einer näheren Betrachtung des begrenzten Anliegens ergibt, das den Verfassern der Denkschrift vorschwebte[2]. Danach meint das Bürgerliche Gesetzbuch mit den Vereinen alle körperschaftlich organisierten Personenverbände, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die sich auch nicht ungeachtet dieses Umstandes in einer handelsrechtlichen Sonderform konstituiert haben, sowie ferner alle auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Verbände, die trotz dieser Zwecksetzung den Anforderungen handelsrechtlicher Sonderformen nicht genügen. Hiernach handelt es sich bei den Wirtschaftsvereinen um eine nur selten verwirklichte Auffangform, die bedeutungsmäßig so sehr hinter den Idealvereinen zurückbleibt, daß deren vorrangige Regelung ohne weiteres gerechtfertigt erscheint.

Eine Parallele findet sich im schweizerischen Zivilgesetzbuch. Dort ist zwar der Zweite Titel über juristische Personen in allgemeine Bestimmungen des ersten und die Regelung der Vereine und der Stiftungen im zweiten und dritten Abschnitt unterteilt. Das könnte auf den ersten Blick dafür sprechen, daß hier Verein und Körperschaft gleichgesetzt werden. Auch ist der allgemeine Sprachgebrauch im schweizerischen Rechtskreis insoweit nicht klarer als hierzulande[3]. Gleichwohl werden aber in Art. 52 ZGB die „körperschaftlich organisierten Personenverbindungen" deutlich von den „Ver-

---

1) Schmidt—Meyer—Landrut, Großkommentar, Anm. 3 zu § 1 AktG.

2) Vgl. oben, S. 56.

3) Vgl. Egger, Zürcher Kommentar, Rdnr. 1 zu Art. 60 ZGB.

einen /60 ff./ , die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen", unterschieden. In der Literatur zum Zivilgesetzbuch ist es deshalb einhellige Meinung, daß nur die Art. 52-58 ZGB allgemeines Korporationsrecht enthalten[1], während die Art. 60 ff. ZGB nur eine Sonderform der Personenverbindung regeln und deshalb nicht für andere Körperschaften gelten[2]. Der Unterschied zum Verein des Bürgerlichen Gesetzbuchs liegt allein darin, daß der Verein der Art. 60 ff. ZGB keine Auffangform für wirtschaftliche Personenvereinigungen darstellt. Diese werden vielmehr durch Art. 59 Abs. II ZGB zwingend den Sonderformen des Handelsrechts zugewiesen.

Der Verein der §§ 21 ff. BGB ist somit nur eine besondere Art Körperschaft, wie alle anderen auch. Der Umfang dieses Vereinsbegriffs kann letztlich nur negativ aus einer Abgrenzung von anderen Korporationsformen bestimmt werden. Das darf jedoch nicht dazu verleiten, im Verein etwa „das Urbild"[3] der Körperschaft zu sehen und allein hieraus doch wieder einen Geltungsanspruch der einzelnen Normen herzuleiten. Jede Besonderheit, die nicht notwendig allen Körperschaften gemeinsam ist, kennzeichnet eine hiermit zwingend ausgestattete Form als Sonderform. Alle Sonderformen aber, wie auch immer sie im einzelnen abgegrenzt werden können, stehen in einem wesentlich gleichen Verhältnis zu einem gedachten Urbild, hinter dem man die Körperschaft „an sich" vermuten müßte. Alle Körperschaften als Erfahrungsbegriffe sind diesem gedachten, nicht erfahrbaren Gebilde gleich und unterscheiden sich nicht in verschiedenem Maße von diesem, sondern nur voneinander.

c) Die Aktiengesellschaft ist mithin nicht Verein, sondern Körperschaft wie dieser. Alle Regelungen des Vereinsrechts können deshalb nicht zwangsläufig, nicht unmittelbar, sondern allenfalls entsprechend auf die Aktiengesellschaft übertragen werden. Das muß auch für § 35 BGB gelten. Darüber,

---

1) Vgl. Egger, a.a.O., Rdnr. 15 vor Art. 52 ff. ZGB; Hafter, Berner Kommentar, Rdnr. 9 vor Art. 52 ff. ZGB; Tuor, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, S. 99.

2) Vgl. Egger, a.a.O., Rdnr. 16 vor Art. 52 ff. ZGB; ders., Schranken der Majoritätsherrschaft, ZSR 45 (1926), 21.

3) Knoke, Körperschaftsrecht, in Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 3.Band, S. 719.

ob eine solche entsprechende Anwendung des Satzes, daß Sonderrechte eines Mitglieds nicht ohne dessen Zustimmung angetastet werden können, möglich ist, kann aber allein entscheiden, ob dieser Satz mit der körperschaftlichen Struktur der Aktiengesellschaft und mit ihren neben dieser Struktur bestehenden wesentlichen Besonderheiten vereinbar ist.

3) Das Bedürfnis nach einem besonderen Schutz bestimmter Rechte ist zuvor[1] daraus hergeleitet worden, daß die Mitglieder unterschiedliche eigene Interessen verfolgen. Diese sind gegenüber dem Gesamtinteresse durch den Mehrheitsgrundsatz benachteiligt, müssen aber im Einzelfall geschützt werden. Dieser Schutz ließ sich durch bloße Modifizierung des Mehrheitsgrundsatzes nicht angemessen erreichen. Das hätte eine durch den Zustimmungsvorbehalt vermeidbare Erschwerung der Beschlußfassung mit sich gebracht.

Die Entscheidung von Verbandsangelegenheiten ist auch bei den Aktiengesellschaften zum Teil der Mitgliederversammlung, der Hauptversammlung übertragen. Auch hier gilt das Mehrheitsprinzip, mit Vorbehalten zugunsten abweichender Bestimmung durch Gesetz oder Satzung (§ 133 Abs. I AktG). Schon hieraus kann geschlossen werden, daß das Gesetz Interessengestaltungen für möglich hält, die einen verstärkten Schutz erforderlich machen, und daß es diesen Schutz ermöglichen will. Daß hierfür eine ausdrückliche Bestimmung verlangt wird, läßt erkennen, daß auch hier nicht an absolute Grenzen der Mehrheitsgewalt gedacht ist.

Die besondere Interessengestaltung, die den Sonderrechtsschutz erforderlich machte, war Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit von Einzelrechten. Wenn es trotz der weitgehenden Versachlichung der Mitgliedschaft[2] in Form einer verkörperten Kapitalbeteiligung unterschiedliche Nachinteressen bei den Aktionären geben kann, so heißt das allerdings noch nicht, daß das auch für unterschiedliche Rechte gilt. Die Frage nach Aktionärsonderrechten ist mithin damit noch nicht beantwortet.

Hierfür helfen auch die Bestimmungen der §§ 19 Abs. I AktG a.F., 26 Abs.I AktG n.F. nur wenig weiter. Die hier anerkannte Möglichkeit von Sondervorteilen betrifft keine Sonderrechte, denn die Vorteile sind nicht an die Aktie, also nicht an die Mitgliedschaft gebunden. Sie sind deshalb Gläubigerrechte, die nicht als Sonderrechte geschützt werden, weil sie eines solchen Schutzes

---

1) Vgl. oben, S. 20 ff.

2) So Würdinger, Gesellschaften, § 3, III (4).

nicht bedürfen. Ob die Hauptversammlung durch Satzungsänderung solche Vorteile aufheben kann, hängt davon ab, ob sie widerruflich gewährt wurden. Immerhin zeigen die genannten Vorschriften, daß die Besonderheiten der Aktionärstellung subjektiven Einzelrechten von Aktionären nicht grundsätzlich entgegenstehen.

Bis dahin ergibt sich mithin kein Ansatzpunkt für eine grundsätzlich andere Beurteilung der Sonderrechte bei der Aktiengesellschaft als bei anderen Korporationen. Dieses Ergebnis bedarf jedoch noch der Überprüfung an den Bestimmungen der §§ 11, 179 Abs. III AktG (§§ 11, 146 Abs. II AktG a.F.). Dort wird die Beeinträchtigung von Gattungsvorrechten an den mit der angeordneten Mehrheit zustande kommenden Beschluß der benachteiligten Aktionäre gebunden[1]. Würde es sich bei den Gattungsvorrechten um Sonderrechte der Aktionäre der betreffenden Gattung handeln, wäre demgegenüber zur Beeinträchtigung solcher Rechte die Zustimmung jedes einzelnen Aktionärs erforderlich. Umgekehrt bleibt, wenn ein Beschluß nach § 179 Abs. III AktG nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande kommt, das Vorrecht aller Aktionäre dieser Gattung bestehen. Lägen dagegen gleiche Sonderrechte mehrerer Aktionäre vor, würde der Beschluß der Hauptversammlung bezüglich der Rechte der zustimmenden Aktionäre wirksam sein.

Diese Regelung der Aktiengattungen läßt sich auf zweifache Weise erklären. Entweder wird hier für den Bereich der Aktiengesellschaft die Geltung des § 35 BGB aufgehoben und durch eine Sonderregelung ersetzt. Dafür könnte sprechen, daß die Sonderrechte im Unterschied zu Gläubigerrechten von Mitgliedern den Fortbestand der Mitgliedschaft voraussetzen. Diese Verbindung von Vorrecht und Mitgliedschaft könnte wegen der Verkörperung der Mitgliedschaft des Aktionärs in der Aktie so verstanden werden, daß auch das Vorrecht mit der Aktie verbunden und durch diese verkörpert sei und sein müsse, womit begrifflich Aktien verschiedener Gattungen entstünden. Oder die Regelung der Aktiengattungen muß dahin verstanden werden, daß es sich bei Gattungsvorrechten überhaupt nicht um Sonderrechte handelt.

Daß letzteres zutrifft, deutet im Grunde schon der Wortlaut der Gesetze an, wenn § 35 BGB von Sonderrechten eines Mitglieds, § 11 AktG dagegen

---

1) Die gleiche Bestimmung findet sich neben der dem § 35 BGB entsprechenden Vorschrift des Art. 646 Abs. I OR in Art. 654 Abs. III OR.

von unterschiedlichen Rechten einzelner Gattungen von Aktien spricht. Der Unterschied liegt nicht darin, daß es sich um jeweils einen oder mehrere Berechtigte handelt. Gleiche Sonderrechte mehrerer sind so wenig ausgeschlossen wie das Gattungsvorrecht nur eines Mitglieds. Sondervorrecht und Gattungsrechte sind vielmehr nur durch die Art und Weise unterschieden, in der sie mit der Mitgliedschaft verbunden sind.

Das Sonderrecht setzt den Fortbestand der Mitgliedschaft voraus, weil es nur einem Mitglied eingeräumt wurde und nur in der Person eines Mitglieds fortbestehen soll oder kann. Im übrigen ist es aber im Unterschied zu den allgemeinen Mitgliederrechten die Folge bestimmter, von der Verbandsverfassung honorierter persönlicher Eigenschaften oder Leistungen des berechtigten Mitglieds. Es ist mithin primär mitgliedsbezogen und endet mit der Mitgliedschaft seines Trägers auch dann, wenn diese nicht untergeht, sondern übertragen werden kann.

Auch die gattungsmäßig bestimmten Vorzugsrechte sind grundsätzlich Mitgliederrechte, die den Fortbestand der Mitgliedschaft voraussetzen. Das gilt selbst für den Anspruch auf Vorzugsdividende, der im frei veräußerlichen Dividendenschein verselbständigt ist. Hierdurch wird nur ein Auseinanderfallen der Mitgliedschaft und des einzelnen Vermögensanspruchs aus dem Vorzug ermöglicht. Im übrigen ist der Fortbestand der Mitgliedschaft auch insoweit nicht entbehrlich. Der Dividendenschein einer kaduzierten Aktie etwa verliert mit dieser seinen Wert.

Anders als das Sonderrecht ist aber das Gattungsvorrecht nicht nur an den Fortbestand der Mitgliedschaft, sondern an diese selbst gebunden. Es wird mit der Mitgliedschaft erworben und geht, soweit diese veräußerlich ist, mit ihr über, ist also primär mitgliedschaftsbezogen. Zwar sind für den Erwerb von Gattungsvorrechten in aller Regel ebenfalls persönliche Eigenschaften oder bestimmte Sonderleistungen des einzelnen Berechtigten maßgebend, und das gilt etwa bei zulässigen Stimmrechtsvorzügen auch für den Fortbestand des Vorrechts. Grundsätzlich ist aber ein Mitgliederwechsel für das an die Mitgliedschaft gebundene Vorrecht ohne Bedeutung. Wo das nicht der Fall ist, kann dem nur durch Einflußnahme auf die Veräußerung im Wege der Vinkulierung der Mitgliedschaft Rechnung getragen werden.

Diese Besonderheit der mitgliedschaftsbezogenen Gattungsvorrechte läßt sich auch dahin umschreiben, daß diese sich als ursprünglicher Inhalt einer

gerade durch das Vorrecht (und möglicherweise daneben bestehende Nachteile) gekennzeichneten Mitgliedschaft besonderer Art überhaupt darstellen. Aus einer solchen Betrachtungsweise läßt sich dann unschwer die gesetzliche Regelung der Aktiengattungen herleiten. Sie ist die Folge einer mitgliedschaftlichen Doppelstellung.

Betrachtet man die Stellung des Gattungsaktionärs im Rahmen der Gesellschaft, also der Hauptversammlung aller Aktionäre, so genießt er ein Vorrecht und ist mit diesem grundsätzlich in gleicher Weise wie jeder Bevorrechtigte schutzbedürftig. Das Ranggefälle erhöht die Gefahr ungerechtfertigter Majorisierung[1]. Andererseits ist das Gattungsvorrecht ursprünglicher und — bei Wahrung der Identität der Gattung — notwendiger Inhalt der Mitgliedsstellung des Gattungsaktionärs. Auf die Gattung bezogen, liegt mithin ein allgemeines Mitgliederrecht vor[2].

Da auch die Regelung besonderer Gattungen von Mitgliedschaften Angelegenheit des Verbandes und damit aller zur Regelung solcher Angelegenheiten berufenen Mitglieder ist, bleibt das Schutzbedürfnis bestehen. Entspricht dem erhöhten Schutzbedürfnis eine Schutzwürdigkeit, soll das gattungsmäßig bestimmte Vorrecht mithin in besonderem Maße gegen Majorisierung geschützt werden, dann müßte es nach den früheren Ausführungen[3] mit einem Zustimmungsvorbehalt ausgestattet werden.

Damit bliebe jedoch außer acht, daß das Gattungsvorrecht dem einzelnen Berechtigten nicht individuell, sondern als Bestandteil seiner Mitgliedschaft zugeordnet wurde, daß es sich mithin für ihn um ein allgemeines Mitgliederrecht handelt. Die außerordentlich starke Belastung, welche die individuelle Entscheidungsbefugnis des Zustimmungsvorbehalts für die Regelung der Verbandsangelegenheiten darstellt, erweist sich unter diesen Umständen als unangemessen. Wo es an individueller Zuordnung fehlt, kann das einzelne Mitglied keine individuelle Sicherung beanspruchen. Damit aber bietet es sich geradezu von selbst an, den Zustimmungsvorbehalt zugunsten des einzelnen Berechtigten durch den Sonderbeschluß aller betroffenen Mitglieder zu ersetzen.

Aus alledem ergibt sich zugleich, daß es sich bei dem besonderen Schutz von Mitgliedschaftsgattungen keineswegs um eine Besonderheit nur der

---

1) Vgl. oben, S. 39.

2) Vgl. oben, S. 44 f.

3) Vgl. oben, S. 39 f.

Aktiengesellschaft handelt. Man wird in dem Erfordernis eines Sonderbeschlusses vielmehr einen allgemeinen Grundsatz des Körperschaftsrechts sehen müssen. Immer dann, wenn die Mitgliedschaft in einem Verband übertragbar ist, bedarf es zur Beeinträchtigung von Vorrechten, die einzelnen Mitgliedern nicht individuell, sondern mitgliedschaftsbezogen, also nur vermöge und für die Dauer der Innehabung einer bestimmten Art von Mitgliedschaft zustehen, neben dem Beschluß der Mitgliederversammlung eines Sonderbeschlusses der betroffenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes anordnet.

Dabei ist die Satzung mangels gesetzlicher Bestimmungen, wie sie für die Aktiengesellschaft bestehen, weitgehend frei. Da Vorrechte der hier in Rede stehenden Art kaum anders als durch Satzungsbestimmung geschaffen werden, bedürfen beide Beschlüsse der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit. Gleichwohl kann die Satzung bestimmen, daß für den Sonderbeschluß einfache Mehrheit genügt. Denkbar ist auch, daß ein Sonderbeschluß überhaupt für entbehrlich erklärt wird, wenn feststellbar der Beschluß der Mitgliederversammlung mit den Stimmen der Hälfte oder des erforderlichen größeren Teils der bevorrechtigten Mitglieder zustande gekommen ist. Für das Aktienrecht wird allerdings das Erfordernis des Sonderbeschlusses nicht beseitigt werden können (vgl. § 23 Abs. IV AktG).

Schließlich wird man auch annehmen müssen, daß die Satzung eines Verbandes von den dargelegten Voraussetzungen für den Sonderschutz von Mitgliedschaftsgattungen absehen kann. Daß die Vorrechte von Gattungen primär mitgliedschaftsbezogen sind, bedeutet vor allem, daß sie bei einem Wechsel der Mitgliedschaft bei dieser verbleiben. Danach wird eine übertragbare und zugleich in irgendeiner Weise verkörperte oder doch durch die Satzung ihrer Identität nach jederzeit feststellbar abgegrenzte Mitgliedschaft vorausgesetzt, die auch von einem anderen Mitglied erworben werden könnte und diesem dann mehrfache Mitgliedschaftsrechte verschafft. Es bestehen aber keine Bedenken, daß in dieser Weise beschaffene Rechte den einzelnen Berechtigten als Sonderrechte gewährt werden könnten. Umgekehrt kann die Bevorrechtigung einer bestimmten Art von Mitgliedern durch das Erfordernis (nur) eines Sonderbeschlusses gesichert werden, auch wenn es an der Übertragbarkeit der Mitgliedschaft fehlt. Das kann etwa in dem oben[1)] gebildeten Fall als durchaus wünschenswert er-

---

1) S. 44 f.

scheinen, in dem die Bevorrechtigung an allgemeine Merkmale geknüpft ist, die von einer unbestimmten Vielzahl von Mitgliedern erfüllt werden können.

Für die Sonderrechte von Aktionären ergibt sich aus alledem, daß sie keinen Besonderheiten unterliegen. Wie in anderen Korporationen den Fortbestand der Mitgliedschaft, setzen sie hier andauernden Aktienbesitz voraus. Darüber hinaus bedarf es auch hier einer besonderen Bestimmung, die das Vorrecht dem einzelnen Mitglied zuweist. Ein solches Sonderrecht geht bei Veräußerung der Aktie unter[1]. Wird dagegen ein Vorrecht nicht einem oder mehreren Mitgliedern, sondern einer oder mehreren Aktien zugeordnet, entsteht grundsätzlich eine besondere Aktiengattung mit der Rechtsfolge des Sonderbeschlusses anstelle des Zustimmungsvorbehalts. Will die Aktiengesellschaft in Abweichung hiervon ein solches Gattungsvorrecht als Sonderrecht schützen, dann bedarf es auch hierüber einer ausdrücklichen Bestimmung.

II Die Bedeutung der Sonderrechte im Aktienrecht

Von diesem Ergebnis zu unterscheiden ist die Frage, welche tatsächliche Bedeutung dem Institut der Sonderrechte im Recht der Aktiengesellschaften zukommt. Hier wird sich zunächst mit einiger Berechtigung sagen lassen, daß in der Regel kein Bedürfnis bestehen wird, an einzelne Aktionäre individuell bestimmte Vorrechte zu vergeben[2]. In den meisten Fällen wird es sich um Gläubigerrechte handeln. Von ihnen abgesehen, führt die Verkörperung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier im Zusammenhang mit der typisch großen Zahl und rasch wechselnden Zusammensetzung der Mitglieder kaum zu Gestaltungen, die Sonderrechte erfordern.

Immerhin darf nicht übersehen werden, daß die Aktiengesellschaft auch Unternehmen offensteht, die sich nach Art oder Umfang vom gesetzlichen Normaltyp erheblich entfernen. Sogenannte Familien-Aktiengesellschaften z.B. oder auch Gesellschaften, deren Zweck nicht im Betrieb eines Handels-

---

1) Abweichend wollen Schmidt–Meyer–Landrut, Großkommentar, Anm. 11 zu § 1 AktG, den Übergang bei Veräußerung der Aktie für Sonderrechte geradezu als wesentlich ansehen, doch liegen dann eben Aktiengattungen vor.

2) Brodmann, Aktienrecht, Anm. 2 zu § 250 HGB, sieht das Gruppenrecht der Aktiengattungen als Besonderheit des Aktienrechts an, das die Einzelrechte zurückdrängt.

gewerbes besteht, lassen durchaus individuelle, gleichwohl aber mit dem Aktienbesitz zu verknüpfende Interessengestaltungen denkbar erscheinen, die sonderrechtlichen Schutz verlangen können. So kann etwa der Aktionär eines als Aktiengesellschaft betriebenen Zoologischen Gartens daran interessiert sein, über die Neuanschaffung von Tieren zu entscheiden. Er mag nur deshalb bei der Gründung mitgewirkt oder Aktien erworben haben. Ist eine solche Tätigkeit dieses Aktionärs für die Aktiengesellschaft von Interesse, weil dieser über besondere Sachkenntnis verfügt, so wird der Aktionär auch durchsetzen können, daß ihm eine entsprechende Befugnis als Sonderrecht eingeräumt wird. In der gleichen Weise kann dann auch das Bedürfnis nach Sonderrechten mehrerer Mitglieder entstehen. Eine generalisierende, gleichwohl nicht gattungsmäßige Bezeichnung von Aktionärsonderrechten läge z.B. vor, wenn Aktionären, die über ein abgeschlossenes Zoologie-Studium verfügen, ein Sonderrecht auf Mitwirkung bei der Entscheidung über Neuerwerb von Tieren eingeräumt wird. Ein Anlaß hierzu könnte das Bestreben sein, der Gesellschaft die Mitwirkung sachkundiger Kreise zu erschließen.

Sonderrechte von Aktionären wird es mithin nur höchst selten geben. Die durchschnittliche Aktiengesellschaft wird kaum jemals auf die Schaffung von solchen angewiesen sein. Ohne jede Bedeutung ist das Institut der Sonderrechte jedoch auch im Recht der Aktiengesellschaft nicht. Sonderformen lassen durch das Hervortreten anderer als rein wirtschaftlicher Motive Interessengestaltungen aufkommen, die auch einen individuellen Einzelschutz wie den Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Sonderrechte erforderlich werden lassen können.

In den genannten Fragen unterscheidet sich das Aktiengesetz von 1965 nicht von jenem aus dem Jahre 1937. Hier ging es vor allem um unterschiedliche Akzente bei der Kompetenzverteilung zwischen Verwaltung und Hauptversammlung. Diese sind für das begrenzte Anliegen des Sonderrechts erkennbar ohne Bedeutung.

So läßt sich abschließend feststellen, daß es auch im Recht der Aktiengesellschaften Sonderrechte gibt. Ihre Begründung erfordert im Unterschied zur Schaffung von Sonderrechten bei Vereinen neben der Bestimmung des Berechtigten nach individuellen Merkmalen die ausdrückliche Bindung an fortdauernde Inhaberschaft an der Aktie, weil sonst entweder ein Gattungs-

oder ein Gläubigerrecht vorliegt. Im übrigen sind die Voraussetzungen hier wie dort die gleichen. Nur die tatsächliche Bedeutung der Sonderrechte im Aktienrecht ist typisch geringer als bei den Vereinen. Jedoch fehlt es nicht an jeglichem Bedürfnis überhaupt.

D Anhang: Die Sonderrechte und wohlerworbenen Rechte im schweizerischen Recht

Die Entwicklung des Sonderrechtsproblems von der anfänglichen Bedeutung als einzige und umfassende Begrenzung der Mehrheitsgewalt im Personenverband zur heutigen herrschenden Meinung, der Vorrechtstheorie, und die auch dieser gegenüber noch gebotenen Einschränkungen regen zu einem kurzen Ausblick auf benachbarte Rechtskreise an, um dort nach Bestätigung oder Abweichungen zu suchen. Hierfür soll an dieser Stelle auf das schweizerische Recht eingegangen werden, bei dem die in der Sache liegenden Parallelen und die zeitliche Nähe der maßgeblichen Kodifikationen früher zu manchen simultanen Bearbeitungen mit dem deutschen Recht geführt haben[1].

Bei oberflächlicher Suche nach dem Begriff der Sonderrechte könnte der deutsche Betrachter des schweizerischen Rechts eine Bestätigung der herrschenden Meinung zu den Sonderrechten des § 35 BGB finden, auf den zweiten Blick sogar Übereinstimmung mit der oben entwickelten Auffassung. Der heute nur noch von Schrifttum und Rechtsprechung verwandte Begriff der Sonderrechte gilt fast ausnahmslos als Synonym für Vorrechte einzelner Mitglieder oder -gruppen[2]. In Abweichung von der herrschenden deutschen Auffassung – Sonderrecht = Vorrecht = Zustimmungsvorbehalt[3] – wird aber im schweizerischen Recht eine durchgehende Bewehrung der Vorrechte mit dem Zustimmungsvorbehalt abgelehnt[4]. Der Schutz wird vielmehr für jedes einzelne solche Recht besonders geprüft, wobei auf „die

---

1) Vgl. Bachmann, Die Sonderrechte des Aktionärs, Zürich, 1902, und die dort zitierten Beiträge von Schweizer Autoren, ferner die zahlreichen Bezugnahmen und Verweisungen der schweizerischen Kommentare auf die deutsche Sonderrechtsliteratur.

2) Vgl. F. von Steiger, Recht der Aktiengesellschaft, S. 170; ders., Grundriß des Schweizerischen Genossenschaftsrechts, S. 115; Schucany, Kommentar zum Schweizerischen Aktienrecht, Anm. 2 zu Art. 646 OR; Schluep, Die wohlerworbenen Rechte des Aktionärs, S. 6; Siegwart, Zürcher Kommentar, Rdnr. 8 ff., 13 f. zu Art. 646 OR; Hafter, Berner Kommentar, Rdnr. 6 zu Art.70 ZGB.

3) Vgl. oben, S. 15, 39.

4) Vgl. Schluep, a.a.O., S. 33.

Stärke, in der es gewährt wird"[1], die Intensität der Zugehörigkeit abgestellt wird.

Der Begriff der Sonderrechte wird deshalb überwiegend bezüglich ihrer Sicherung gegenüber einer Beeinträchtigung durch die Mitgliederversammlung als neutral angesehen. Soweit ersichtlich, zieht nur Egger[2] in Erwägung, nur diejenigen Vorrechte als Sonderrechte zu bezeichnen, die mit einem Zustimmungsvorbehalt bewehrt sind. Grundsätze für eine Abgrenzung der gesicherten Sonderrechte von den ohne Zustimmung des Berechtigten entziehbaren Vorrechten finden sich nur als Hinweise auf die allgemeinen Regeln über den erhöhten Schutz mitgliedschaftlicher Rechtsstellungen.

Geht man diesen allgemeinen Grundsätzen nach, so zeigt sich, daß ein Vergleich der beiden Sonderrechtsbegriffe – zu § 35 BGB einer- und in der schweizerischen Doktrin andererseits – von vornherein fragwürdig erscheint. Die eigentliche Parallele zu den Sonderrechten der älteren deutschen Körperschaftslehre wird man vielmehr bei den sogenannten wohlerworbenen Rechten des Art. 646 OR suchen müssen. Hier wird für den Bereich der Aktiengesellschaft der Zustimmungsvorbehalt erwähnt. Für den Verein der Art. 60 ff. ZGB bindet Art. 75 ZGB die Beschlußfassung an Gesetz und Statuten. Das wird allgemeiner als Vorbehalt von Gesetz und Recht verstanden und hierzu werden auch die Grundsätze über den Schutz der wohlerworbenen Rechte gemäß Art. 646 OR gerechnet[3].

Die Bestimmung des Art. 646 OR erinnert in Abs. I an § 35 BGB. Der Unterschied der beiden Vorschriften besteht nur darin, daß Art. 646 OR nur die Entziehung, § 35 BGB schon die Beeinträchtigung an die Zustimmung des Berechtigten bindet. Dennoch ist eine Auslegung, wie sie oben für den Sonderrechtsbegriff des § 35 BGB vorgenommen wurde, für die wohlerworbenen Rechte des Art. 646 OR schon im Ansatz nicht möglich. Das ergibt sich aus den Absätzen II und III dieser Bestimmung. Im Gegensatz zu § 35 BGB beschränkt sich das Obligationenrecht nicht auf die bloße Erwähnung oder Anerkennung der wohlerworbenen Rechte. Die Angabe der rechtlichen Bedeutung (Zustimmungsvorbehalt) wird vielmehr in Art. 646 Abs. II OR

---

1) Vgl. Schluep, a.a.O., unter Zitat der grundlegenden BGE 51 II 428.

2) Zürcher Kommentar, Rdnr. 26 zu Art. 75 ZGB.

3) Vgl. Hafter, a.a.O., Rdnr. 7, 8 zu Art. 70 ZGB; Egger, a.a.O., Rdnr. 17 zu Art. 75 ZGB.

durch eine Umschreibung[1] der wohlerworbenen als jener (Aktionärs-) Rechte ergänzt, die „nach Vorschrift des Gesetzes oder der Statuten von den Beschlüssen der Generalversammlung und der Verwaltung unabhängig sind oder dem Recht auf Beteiligung an der Generalversammlung entspringen". In Art. 646 Abs. III OR werden schließlich Mitgliedschaft, Stimm- und Anfechtungsrecht sowie Dividenden- und Liquidationsratenanspruch als Beispiele wohlerworbener Rechte erwähnt.

Geht man zunächst von Art. 646 Abs. III OR aus, so wird deutlich, daß der Kreis der wohlerworbenen Rechte nicht mit dem der Vorrechte übereinstimmen kann. Die „Theorie der wohlerworbenen Sonderrechte"[2] wird deshalb für das schweizerische Recht zutreffend abgelehnt. Darüber hinaus zeigt Art. 646 Abs. II OR, daß hier überhaupt nicht bestimmte, sondern alle Rechte gemeint sind, die nicht oder nicht ohne weiteres[3] von den Organen der Aktiengesellschaft aufgehoben werden können.

Im Ergebnis läßt sich feststellen, daß Art. 646 OR entgegen seinem Wortlaut die gesamte Sphäre des körperschaftlichen Sonderrechts im Sinne der Gierke'schen Überwindung des Trennungsprinzips der universitas für den modernen Personenverband meint. Entgegen dem Wortlaut, weil Absatz I der Vorschrift wie § 35 BGB nur die Fälle des Zustimmungsvorbehalts zu regeln scheint. Tatsächlich bestimmt aber die schweizerische Doktrin den Kreis der wohlerworbenen Rechte in genau der gleichen Weise, wie die deutschen Sonderrechtstheorien vor der heute herrschenden Vorrechtstheorie, und erwartungsgemäß begegnen hier die gleichen Schwierigkeiten und die gleichen Lösungsversuche.

Offensichtlich hat sich im schweizerischen Recht das dogmatische Engagement des Gesetzgebers in Art. 646 Abs. II und III OR nachhaltig auf die Bewältigung des Sonderrechtsproblems ausgewirkt. So findet sich wohl die Erkenntnis Otto von Gierkes in der schweizerischen Rechtslehre wieder, daß die wohlerworbenen Rechte nichts anderes sind, als jener Bereich zwischen den Sphären reinen Sozialrechts einerseits und reinen Individualrechts

---

1) Die Bestimmung gilt nicht als Legal- oder Realdefinition, sondern als Erläuterung des Begriffs der wohlerworbenen Rechte; vgl. F. von Steiger, Recht der Aktiengesellschaft, S. 170.

2) Vgl. Schluep, a.a.O., S. 33; so müßte die herrschende Meinung zu § 35 BGB in die schweizerische Terminologie übertragen werden.

3) Man wird hierzu auch die Fälle gesetzlicher und statutarischer Mehrheitsqualifikationen rechnen müssen; vgl. Egger, a.a.O., Rdnr. 20 f., 25 zu Art. 75 ZGB; anders aber Bürgi, Zürcher Kommentar, Rdnr. 75 vor Art. 698 – 731 OR.

in den Beziehungen zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern auf der anderen Seite[1]. Der nächste Schritt, der von der deutschen Doktrin mit der Vorrechtstheorie mehr oder weniger bewußt getan wurde, wird dagegen erst in Beiträgen aus jüngster Zeit angedeutet: die Einsicht, daß es keinen einheitlichen Begriff der wohlerworbenen Rechte gibt und daß das ganze Institut mit der Anerkennung der neuzeitlichen Verbandsstruktur als wertvolles Hilfsmittel im Kampfe gegen das Trennungsprinzip der universitas der Rechtsgeschichte überwiesen werden kann.

Es muß zugegeben werden, daß die gesetzliche Erwähnung der wohlerworbenen Rechte für die schweizerische Lehre insoweit weitaus hinderlicher war, als § 35 BGB im deutschen Rechtskreis. Durch Art. 646 OR ist der Ausweg in die Vorrechtstheorie versperrt. Obendrein findet sich die Antinomie der rechtlichen Bedeutung der Sonderrechtsnatur, des Wohlerworbenseins, die das vorgesetzliche deutsche Schrifttum zu diesen Fragen kennzeichnet, auch in Art. 646 OR wieder, wenn Absatz I unverkennbar den Zustimmungsvorbehalt, Absatz II dagegen – zumindest auch – die Unentziehbarkeit anspricht.

So kann es nicht verwundern, daß bis in die jüngste Zeit versucht wird, den gesamten Bereich der wohlerworbenen Rechte – wenigstens für das schweizerische Aktienrecht – auf einen formulierbaren einheitlichen Grundsatz zurückzuführen[2]. Bei der Komplexität des Bereichs zwischen Sozial- und Individualrechtssphäre konnte das naturgemäß nicht gelingen, und so finden sich dann auch im schweizerischen Rechtskreis die Kataloge wohlerworbener Rechte, die von positiven Bestimmungen in Gesetz und Satzungen[3] bis zu den abgrenzbaren allgemeinen Grundsätzen reichen, die als Mehrheitsgrenzen anerkannt werden[4]. Auf diese Weise wird der

---

1) Vgl. vor allem Siegwart, a.a.O., Rdnr. 15 zu Art. 646 OR; ähnlich Bürgi, a.a.O., Rdnr. 51 vor Art. 698 - 731 OR: wohlerworbene Rechte als „die individuelle Komponente im Gesellschaftsverhältnis".

2) Vgl. Schucany, a.a.O., Anm. 1 zu Art. 646 OR, mit dem Hinweis auf die „fundamentalen Grundsätze" (in diesem Falle des Aktienrechts); F. von Steiger, Recht der Aktiengesellschaft, S. 171, in Anlehnung an die Beitrittswichtigkeit bei Lehmann (vgl. oben, S. 12).

3) Vgl. die ausführliche Zusammenstellung bei Schluep, a.a.O., S. 39 ff.

4) Vgl. Siegwart, a.a.O., Rdnr. 25 ff. zu Art. 646 OR; Schluep, a.a.O., S. 301 ff.

vom Gesetzgeber konservierte Begriff der wohlerworbenen Rechte über eine Fülle von Modifizierungen des Mehrheitsprinzips gestülpt, die „wenig oder überhaupt keine gemeinsamen Merkmale“[1] aufweisen, sowohl nach ihren Voraussetzungen, als auch in ihrer Tragweite.

Es kann nicht Aufgabe dieses Ausblicks auf das schweizerische Recht sein, die Übertragbarkeit des oben für das deutsche Recht aufgezeigten Sonderrechtsbegriffs auf das schweizerische Korporationsrecht bis in die letzten Einzelheiten zu erörtern. Die zitierte Arbeit von Schluep zeigt aber, daß auch die schweizerische Lehre nicht gewillt sein dürfte, die vom Gesetz geschaffene Fessel eines einheitlichen Begriffs der wohlerworbenen Rechte auf die Dauer zu tragen. Schon heute werden unbeschadet des Wortlauts von Art. 646 OR alle erforderlichen Schattierungen innerhalb der Sphäre des körperschaftlichen Sonderrechts auf positive Bestimmungen, allgemeine Grundsätze oder auf bloße Interessenabwägung[2] hin mit Hilfe des Begriffs der „relativ wohlerworbenen Rechte“[3] ohne Schwierigkeit anerkannt. Von dort ist es aber nicht mehr weit zu der Auffassung, daß in Art. 646 OR die Existenz jener bedeutungsvollen Sphäre des Sonderrechts im Sinne Otto von Gierkes überhaupt nur anerkannt werden soll und daß die weiteren Bemühungen ausschließlich den einzelnen Grundsätzen gelten müssen, deren Erkenntnis durch den irrtümlich angenommenen Zusammenhang nicht gefördert, sondern eher behindert wurde.

Dann bliebe als letzte Frage lediglich zu klären, ob die Voraussetzungen des Zustimmungsvorbehalts als einer der zahlreichen Formen zwischen freier und von vornherein fehlender Verfügungsgewalt der Verbandsorgane in ähnlicher Weise bestimmt werden können, wie das oben für das deutsche Recht unternommen wurde. Ein bemerkenswerter Vorstoß in dieser Richtung findet sich – leider sehr beiläufig und deshalb nicht vollkommen klar, vor allem für das Vereinsrecht und deshalb ohne eingehende Auseinander-

---

1) Schluep, a.a.O., S. 354 f.

2) Vgl. Bürgi, a.a.O., Rdnr. 54 vor Art. 698 - 731 OR; Siegwart, a.a.O., Rdnr. 17 f. zu Art. 646 OR.

3) Vgl. Siegwart, a.a.O., Rdnr. 6 zu Art. 646 OR.

setzung mit Art. 646 OR — bei Curti[1]. Dieser ersetzt den Begriff der wohlerworbenen Rechte durch jenen der Sonderrechte und rechnet hierzu nur die Vorrechte einzelner oder mehrerer Mitglieder. Fügt man dem die in der schweizerischen Lehre unbestrittene[2] Auffassung hinzu, daß Vorrechte nicht durchweg besonders geschützt werden, dann findet sich hier praktisch die Möglichkeit aufgezeigt, zu einem mit der vorliegenden Arbeit übereinstimmenden Sonderrechtsbegriff zu gelangen.

Die gegenüber der übrigen schweizerischen Doktrin eigenwillige Terminologie Curtis lenkt dabei allerdings von dem Umstand ab, daß die Rechtsfolge des Zustimmungsvorbehalts in Art. 646 Abs. I OR im Zusammenhang mit den wohlerworbenen Rechten erwähnt ist. Insoweit müßte mithin erst noch der Weg aus der antinomistischen Generalregelung dieser Vorschrift gefunden werden. Das war bezüglich der Vorschrift des § 35 BGB nicht schwierig, weil dort nur der Zustimmungsvorbehalt erwähnt ist. Den gleichen Erfolg könnte man erreichen, wenn man den Absatz I von Art. 646 OR gesondert betrachtet. Dann würde er seinem Umfange nach mit § 35 BGB übereinstimmen, wobei der Hinweis auf die Rechte der „einzelnen" Aktionäre sogar als verstärkte Formulierung der Vorrechtseigenschaft angesehen werden könnte. Absatz II könnte dann so verstanden werden, daß er sich nur auf die ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Berechtigten unentziehbaren Rechte beschränkt, mögen diese schlechthin oder nur relativ wohlerworben sein. Die Vorschrift wäre dann ohne Bezug auf Absatz I zu lesen: „Als wohlerworben gelten (auch oder: vor allem) diejenigen Rechte...", womit eben nur allgemeine Mitgliederrechte gemeint wären, wie sie sodann beispielsweise in Absatz III aufgeführt werden.

Gegenüber solchen Überlegungen wird sich leicht der Vorwurf einer gewissen Gewaltsamkeit erheben. Es will aber scheinen, als sei eine derartige

---

1) Curti, Die Mitgliedschaftsrechte der Vereinsmitglieder nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, S. 44 f. Einen Anspruch auf allgemeinere Geltung seiner Ausführungen kann man daraus ablesen, daß Curti (a.a.O., S. 7) das Vereinsrecht „zwar nicht rechtlich, wohl aber funktionell" als allgemeines Korporationsrecht ansieht.

2) Auch Curti, a.a.O., S. 44, verbindet nur mit denjenigen Vorrechten den Zustimmungsvorbehalt, die dem Mitglied bei der Eingehung seiner Mitgliedschaft ausdrücklich eingeräumt werden und einen wesentlichen Teil seiner Mitgliedschaft darstellen.

Deutung nicht weniger unbedenklich, als das geläufige Operieren mit relativ wohlerworbenen Rechten, das über die schlechthin fehlende Verfügungsgewalt der Organe hinweghelfen muß, wie sie in Art. 646 Abs. II OR unterstellt wird.

Will man sich dieser Konstruktion nicht anschließen, dann bleibt Art. 646 OR jedenfalls für die Frage, welchen Mitgliederrechten der Zustimmungsvorbehalt zukommt, ohne Bedeutung. Die Bestimmung enthielte dann nichts als den Hinweis, daß es auch diese Form des Schutzes gegen Mehrheitsbeschlüsse gibt. Für die Frage nach dem Kreis dieser Rechte wäre man dann auf allgemeine Überlegungen angewiesen, die mit einiger Wahrscheinlichkeit entsprechend den obigen Ausführungen über die Interessengestaltungen, die einen solchen individuellen Schutz angebracht erscheinen lassen[1], zu den Vorrechten führen dürften.

Das Ergebnis dieses kurzen Ausblicks auf das schweizerische Recht wird man mithin wohl so zusammenfassen können, daß die im wesentlichen gleichen Probleme dort auch einer gleichen Lösung zugänglich sind. Es ist zu erwarten, daß auch in der schweizerischen Lehre der nur aus dem längst überwundenen Trennungsprinzip der universitas mitgeschleppte Begriff der Sonder- oder wohlerworbenen Rechte von Verbandsmitgliedern in zunehmendem Maße aus den dogmatischen Bemühungen verbannt wird. Wenn es neben der Unentziehbarkeit grundlegender Rechte von Mitgliedern jeglicher oder bestimmter Arten von Korporationen, neben Treu und Glauben, dem Gleichbehandlungs- und anderen geläufigen Grundsätzen wie schließlich neben den ausdrücklichen positiven Begrenzungen der Mehrheitsgewalt Bedarf nach erhöhtem Schutz der Mitgliederinteressen geben könnte, dann müßte sich das auch im schweizerischen Rechtskreis durch — weitere — Grundsätze formulieren lassen[2], die der jeweiligen besonderen Interessengestaltung entsprechen. Die herkömmliche Zusammenfassung der Sonderrechtssphäre in einem Begriff, der durch die Tendenz materiellen Gehalts vorbelastet ist, kann zu nichts nützen und birgt lediglich die Gefahr, von der Klärung der einzelnen Bestandteile abzulenken.

Abschließend wird noch zu erwähnen sein, daß es sich auch für das schweizerische Recht empfehlen dürfte, für die Sicherung von Vorrechten durch

---

1) Vgl. oben, S. 36 ff.

2) Das verlangt ausdrücklich Egger, a.a.O., Rdnr. 17 zu Art. 75 ZGB.

den Zustimmungsvorbehalt ausdrückliche Bestimmungen zu fordern[1]. Dabei kann zwar nicht übersehen werden, daß die schweizerische Doktrin an der Vorstellung, auftretende Einzelfragen durch Auslegung[2] und Interessenprüfung[3] zu klären, offenbar wenig Anstoß nimmt, und zwar nicht nur für Zweifelsfälle, sondern als grundlegende Regel der Mehrheitsbeschränkung. Immerhin ist aber die Struktur der Mehrheitsqualifikationen in den Art. 63, 67 ZGB, 627 Nr. 11 OR jener im deutschen Recht gleich, so daß man dem Gesetzgeber ein gleiches Maß an Rücksicht auf die Rechtssicherheit unterstellen kann, aus dem oben[4] das Erfordernis ausdrücklicher Bestimmungen über die Ausstattung von Vorrechten mit dem Zustimmungsvorbehalt hergeleitet wurde.

---

1) Vgl. oben, S. 41 ff.

2) Vgl. Curti, a.a.O., S. 44, der Vorrechte nur mit dem Zustimmungsvorbehalt geschützt wissen will, wenn diese für das Mitglied „einen wesentlichen Teil seiner Mitgliedschaft darstellen", was nur durch Auslegung zu ermitteln ist.

3) Vgl. die Zitate oben, S. 73, Anm. 2.

4) Vgl. oben, S. 41 ff.

Lebenslauf

Am 30. Juni 1933 in Liebertwolkwitz bei Leipzig geboren, besuchte ich von 1939 bis 1943 die Grundschule in Leipzig, von 1943 bis 1951 die Oberschule in Klotzsche bei Dresden und in Leipzig. Im Jahre 1951 legte ich in West—Berlin die Reifeprüfung ab.

Im Sommersemester 1952 wurde ich an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Berlin immatrikuliert. Zum Wintersemester 1952/53 wechselte ich zur Juristischen Fakultät über. Nach einer Unterbrechung meines Studiums in den Jahren 1954/55 legte ich 1959 die erste juristische Staatsprüfung ab. Die Referendarzeit absolvierte ich in Berlin. Seit Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung Anfang 1964 bin ich als Rechtsanwalt und Wirtschaftsjurist in Berlin tätig.

Manfred Jungs

Druck: Irene Winzen, 1 Berlin 31, Bundesplatz 8